Bovat
65 f c

Doellinger

GEORG FRANZ · V · W · M

Sammlung

der

von Sr. Majestät dem jetzt regierenden

König Ludwig

erlassenen organischen

Edikte und Verordnungen.

Zusammengestellt

und mit vollständigem Sachregister versehen

von

Georg Döllinger,

königl. bayer. Hausarchivar und wirkl. Rath.

Zweyter Band.

Zweyte Abtheilung.

München 1829.

Verlag von Wilhelm Michaelis.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

(Die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staats-Beamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen

vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bey diesen Sammlungen belassen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

München, am 9. März 1828.

(Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Bey der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bey den ersteren außer den Häuptern des ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichs-Räthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen:

1) die beyden Erzbischöfe;
2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und
b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bey den Bestimmungen

des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

München, am 9. März 1828.

(Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluße des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern der Stände-Versammlung, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden.

B. Die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beyder Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beyl. I. zur Verf. Urk. enthaltenen Bestimmungen betreffend.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bey der Anwenduug der in dem §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammt-Beschlusse über den desfalls an sie gebrachten Gesetz-

Entwurf das unter Ziffer 1. anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenz-Conflicte betr.

Indem die Stände zu dem Gesetz-Entwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetz-Entwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtiget hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Die Modifikationen, welche von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Sachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere

Genehmigung ertheilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2. ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3. und 9. aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betr.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sitten-Gesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweykampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt, und dem zu Folge das beyliegende Gesetz Ziff. 3. sanctionirt.

Dabey ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beytragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweyten Finanz-Periode die

Regiekosten der Landräthe aus der Staatscasse vorschußweise bestritten werden.

H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzten zuzuwendenden Fonds betreffend.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschluß über den Gesetz-Entwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den Letzteren zuzuwendenden Fonds betreffend, haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modifikationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschloßen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. beyfügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betr.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beygefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziff. 5. erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. 6., in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbsteuer betr.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beyden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerb-Steuer-Gesetzes zu Grunde liegenden Prinzipes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzipes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbsteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominical- und Haus-Besitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betr.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeyzuführen, müssen Wir einer

spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuer=Gesetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufschlag betr.

Den von den Ständen beantragten Modificationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlags=Gesetzes, welche dieses der Schuldentilgungs=Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesammt=Beschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Stände=Versammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betr.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetz=Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modifikationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7. beyliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handels=Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll= und Handels=Verträge, wollen auch, daß der unter Ziffer 8. angeschlossene Tarif, welcher die unter

vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beylage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollordnung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebey bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

a) daß Wir mehrere derselben gleich bey der Schlußredaction der Zollordnung berücksichtigen ließen;

b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;

c) daß Wir die in Hinsicht des Gränz-Verkehrs geäußerten Wünsche bey Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruktion berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betr.

Den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Edictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget, und hiernach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II.

Nachweisungen.

1. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2. Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

a) der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt für die Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$,

b) der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermayn-Kreises für den nämlichen Zeitraum,

c) der Pensions-Amortisations-Casse für das Jahr $18\frac{25}{26}$

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ neu eingewiesenen Schulden aus ältern Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetz-

Entwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1) Verlagskapital der Staats-Casse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staats-Casse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 18$\frac{17}{18}$ auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungs-Anstalt hinüber gegebenen Effecten der Staats-Casse zugetheilt werden. Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode.

Die dem Dienste der ersten Finanz-Periode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 Tit. III. §. 2 bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres 18$\frac{27}{28}$ abgelaufen seyn wird.

3) Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Stände-Versammlung die Inventarien künftig als Belege beygefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Grundsteuer im Rezatkreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuer-Catasters im Rezatkreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5) Befreyung der frommen Stiftungen von dem Erbschafts-Stempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 zugestandene Befreyung von dem Erbschafts-Stempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beysatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6) Ablösung der Passiv-Reichnisse der Staats-Casse.

Die Ablösung der Passiv-Reichnisse der Staats-Casse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7. Verwendung des Haupt-Reservefondes.

Wir werden bey der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreserve-Fond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8) Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zustellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenstände,
b) der daraus erlösten und bey der Staats-Schuldentilgungscasse angelegten Kaufschillinge,
c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beygefügt werden.

9) Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen.

10) Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11) Unterstützungen der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre 18$\frac{27}{28}$ Be-

dacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12) Beyträge zur Unterstützungscasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beyträgen zu der Unterstützungscasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13) Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14) Rückstände bey den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bey den directen Staats-Auflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetz-Entwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drey Jahre zu beschränkende Verjährungs-Frist für Steuer-Rückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetz-Entwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15) Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juny 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16) Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Credit-Votum von drey Millionen Gulden, an den Activ-Capitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17) Stand der Schuldentilgungscasse im Unter-Maynkreise.

Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungscasse im Untermaynkreise wird in der bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr $18\frac{25}{26}$ geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden.

Auch ist überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schuldentilgungscasse selbst in derselben Form gestellt werde,

wie sie für die Rechnung der Hauptschuldentilgungs-Casse vorgeschrieben ist.

IV.
Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden:

a) der adelichen Gutsbesitzer: von Barth, Freyherren von Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen nunmehrige Grund-Unterthanen des Staates, dann

b) der adelichen Gutsbesitzer Freyherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküssendorf —

werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind. —

Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetz-Buchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten,

so erwarten Wir von einer künftigen Stände-Versammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beytragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beyde Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beyrath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unserem Herzen die Uns von beyden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser Königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches stets gewogen verbleiben.

Bad Brückenau am 15. August 1828.

(Gesetz, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5. der I Beylage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betreffend, authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Bey-

rath und Zustimmung **Unserer** Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Bad Brückenau den 15. August 1828.

(**Gesetz**, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, 2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz in bürgerlichen Rechtssachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes und mit Bey-

rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2.

Die Conscribirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpuncte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereiht worden sind, und den Militärdiensteid geleistet haben.

§. 3.

Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Officiere, so wie alle im Officiersrang stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so fern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht.

Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreyte Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärperson das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben; wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

§. 4.

Alle an active Officiere und im Officiersrang stehende active Militär-Beamte, ferner an die bey den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter selbstständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militär-Personen Rechtsvertreter bey den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienstes-Verhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bey eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von

den Streit-Acten bey Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

§. 5.

Die vorgenannten Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreyten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt.

§. 6.

Die Militärpersonen sind in Personalklagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frey.

Die Stempelfreyheit jedoch genießen nur diejenigen Unterofficiere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7.

Jede Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach anerkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Officiere, so wie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkenntnisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gage-Abzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bey den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8.

Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militärperson minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9.

Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bey derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bey jeden Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämmtlichen General-Officiere wird der im Hauptquartiere befindliche Staabs-Auditor, oder der

dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweyter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey.

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppen-Abtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10.

Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren:

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze;
2) bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beorderte Officiere zuziehen.

Ist der ständige Auditor oder Stabs-Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor,

welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriats-Gerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11.

Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein Stabsauditor bey Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. d. gl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militärpersonen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein ausserordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf

gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9. und 10. durchgängige Anwendung.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtssachen bey den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bey den aufgelösten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abzugeben, deßgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bad Brückenau, am 15. August 1828.

(Gesetz, die Einführung der Landräthe betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, rc. rc.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beyrath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabey betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreis-Umlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3

zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüße von einer Position auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreis-Umlagen hat es bey den Bestimmungen des Peräquations-Gesetzes vom 22. Jul. 1819 zu verbleiben.

3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bey den einschlägigen Staats-Ministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung des Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die

Stellung, hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung;

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3.

Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staats-Casse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4.

Der alle directen Staats-Auflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Conkurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Dominical-Renten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beytragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staats-Regierung mit Beyrath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte IV. zur Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwey Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7.

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwey Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8.

Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9.

Kraft des Gesetzes haben die beyden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10.

Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beylage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bey den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12.

Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungs-Bezirke vier besondere Wahlcollegien zu bilden.

Diese Wahl-Collegien werden zusammen gesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherren und erblichen Reichs-Räthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums gleichkommen.

II. Aus

II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrey selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Stände-Versammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabey der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreyen zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl-Collegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beyzutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21—24. des Edictes X. zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahl=Collegien für die Classen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13.

Die Wahl=Collegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungs=Bezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweyten Wahl=Collegiums werden die Landraths=Candidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14 — 17. und §§. 19 und 20. des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur Stände=Versammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl=Collegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beyden Wahl=Collegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14.

Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl ist bey dem ersten und zweyten Wahl=Collegium die Abstimmung — bey dem dritten und vierten aber die Anwe=

ſenheit und Abſtimmung von wenigſtens drey Viertheilen erforderlich;

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke

a) aus der Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;

b) aus der Claſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer 6;

c) aus der Claſſe der Städte und Märkte 12, und

d) aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten,

von dem Wahl-Collegium der treffenden Claſſe gewählt.

In dem Rheinkreiſe ſind aus der Claſſe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahl-Collegiums ſelbſt beſtehen. Die Uebrigen ſind aus den andern nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreiſes zu nehmen.

Zu dieſem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bey ſeiner Eröffnung Liſten der ſämmtlichen Wählbaren einer jeden Claſſe zugeſtellt.

4) Die Wahl entſcheidet ſich durch abſolute Stimmenmehrheit, bey Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15.

Das Ergebniß der Wahl wird für das erſte und zweyte Wahl-Collegium durch den Präſidenten der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezir-

kes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Classen und Zahl-Verhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreyen der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16.

Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebey nach den Vorschriften der Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde §. 14 — 17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Classe mit dem 25ten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwey, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichs-Räthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beyden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwey Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

Den zum Landrathe Berufenen ist freygestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19.

Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20.

Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beyzuwohnen verhindert

sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schluße der Landrathssitzungen bey dem Regierungs-Commissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protocolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termines von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der k. Commissär an die Verwaltungs-Stelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocolle an das betreffende Staats-Ministerium einzusenden hat.

§. 21.

Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22.

Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre:

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; —

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Ver-

hältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a und b des Edicts X. zur Verfassungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein — Hiebey sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 23.

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. I. übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziff. 2. zustehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen,

erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Stände-Versammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und den betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten;

5) der Landrath darf keinerley Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25.

Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der k. Commissär übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüße geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die k. Commissarien nicht beyzuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobey die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüße werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bey eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27.

Zur Besorgung der Dienst- und Canzleygeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendemselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beygegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regie-Kosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwey von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1 bis 3 dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das Zweyte aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2.

Nr. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Ministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29.

Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besonderen Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4.) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgestellt.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jänner 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins

zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31.

Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schluße des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpuncte seine dermalige Personal-Formation. Für 1831 sind die Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit der in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32.

Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rhein-Kreise bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreis-Umlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bad Brückenau, am 15. August 1828.

(Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches, und wird sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freywilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegs-Dienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 50te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beybringen.

§. 3.

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurücklegte, ist zum Wiedereintritt berechtiget, wenn er das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Dieb-

stahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5.

Der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6.

Mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7.

In den ersten zwey Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwey Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freywillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben, und

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drey Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, in so fern nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt.

§. 9.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10.

Die Ergänzung muß vor allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11.

In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staats-Regierung das im §. 9. bestimmte Maaß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beyden Altersclassen ohne vorgängiges Loosen in Massa zur Armee berufen werden.

§. 12.

Der in die Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird.

§. 13.

Kein Bayer darf zur Ansäßigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters

statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeylichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängt nicht bloß von dem polizeylichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14.

Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12 inclus. sind befreyt:

a) die Standesherren und ihre Familien;

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bey den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bey den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Titel II.

Von dem freywilligen Zugange.

§. 15.

Wer freywillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen,

wenn

wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16.

Der freywillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereis eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bey dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§. 17.

Nach dem Eintritte in die Armee steht der freywillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18.

So wie ein freywillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bey dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19.

Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15. und 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

Titel III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20.

Für jeden Polizeybezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde = Vorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptions=Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feyertag ist, am 5. November begonnen werden, in so fern die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21.

Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptions = Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bey der Conscriptions = Behörde des temporären Aufenthaltes geschehen.

Bey der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise

geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptions-Listen bedarf.

§. 22.

Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscription bey der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20. bestimmten Normaltermine geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23.

Die Districts-Polizeybehörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24.

Die Conscriptionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen

bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden.

§. 25.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburts-Register und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26.

Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungs-Tage (§. 20.) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namens-Verzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27.

Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen müssen, bey Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht ausser den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen

des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28.

Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptionsbehörde zu vollenden, am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamations-Verfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29.

Unmittelbar nach dem Schluße der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freywillig in die Armee getreten sind, müssen hiebey ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabey ist das Bayerische Normal-Maaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihen-

folge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31.

Bey der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beyde Puncte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs-Ansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen,

welcher bey Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem ihnen die beyzubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33.

Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28.) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Diensteşunfähigkeit und Zurückstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebey gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesende fassen sollte.

§. 34.

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30. gebildeten Ausschusses bey verschlossenen Thüren. Hiebey ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34. bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30. bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33 und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controliren, und zu diesem Behufe die Protokolle zu unterzeichnen.

§. 36.

Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Rekrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so ferne die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33.; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der

von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Rekrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 37.

Die Staats-Regierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bey Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersclasse als Vertheilungsmaaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38.

Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März, und muß in der Regel am letzten März beendiget seyn, in so ferne die Staats-Regierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39.

Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungs-Bezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergegebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse. — Er be-

stimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

§. 40.

In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse nach der Reihenfolge der Loosnumern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, in so ferne sie nicht schon früher freywillig in die Armee getreten sind. — Diese freywillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41.

Von dem Abmarsche sind diejenigen befreyt, welche

a) das Maaß von 5 bayerischen Fuß, 4 Zoll nicht erreichten;

b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;

c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;

d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden;

e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a. und b. bemerkten Jünglinge müssen im darauf folgenden Jahre wieder conscribirt und

gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen; und werden an dem Contingente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42.

Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebey muß das in den §§. 30., 31., 32. und 33. vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebey die Zuziehung des im §. 30. bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Rekrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwey bis drey vom Könige ernannten und zum vollen Stimmenrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civil-Beysitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Diensteshähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38. für die Vol-

lendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Rekrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptions-Bezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Alters-Classe hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden, wofür der Rekrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43.

Die von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, sowie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44.

Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätiget wird, sollen der Armee ohne weiters eingereihet werden.

§. 45.

Die gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch

hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 46.

Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41. vorgezeichnet.

§. 47.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird,

das Clerikal-Seminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48.

Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, in so ferne die Familie nicht in dem Genuße eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll.

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtiget, die im ersten Absatze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden ist.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstelluug wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder

b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Die Staats-Regierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Cathegorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

§. 50.

Die in den §§. 47, 48 und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51.

Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53.

Der Ersatzmann muß

a) ein Inländer und

b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn,

c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren stehen,

d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen;

e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatz-Mann bey dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er sodann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53. bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55.

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreyen Hypothekurkunden.

Alles

Alles dasjenige, was im Einstands=Verträge über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bey der Regimentscasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geld=Strafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstands=Capital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht drey hundert Gulden; so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautions=Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwey Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder in so ferne er noch unverheurathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56.

Die Gesuche und Reklamationen der Conscribirten entscheidet der Rekrutirungsrath unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42. und

und 43. aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee geteten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

§. 57.

Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58.

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandscaution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4. oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54. entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59.

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersclasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung

gestattet, jedoch darf dabey ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beyden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß im Falle der Jüngere für den Aeltern eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersclasse einnehmen.

§. 60.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beyziehung der Militärbeysitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand (§. 36.) mit Beyziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militär-Behörden.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetz-

liche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und so wie sie

a) dienstesuntauglich wurden, oder

b) unter Erfüllung der in den §§. 54. und 55. ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder

c) sich mit einem älteren Diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder

d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind.

§. 62.

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmanns endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder

b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bey dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder

c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63.

Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweyten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn, und so wie sie

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;

2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte und die Vorschriften der §§. 53. und 55. erfüllte;

3) wenn sie auf den Grund des §. 4. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45. während 6 Jahren zu der darinn bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar:

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassungs-Scheine; diese werden von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebiets, jene von den Militär-Behörden ausgestellt.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65.

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zuläßig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienenden Alters-Classe eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons oder Escadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66.

Die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntniße aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, wenn sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den §. 45. bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67.

Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen bey deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bey dem Aufgebote der Altersclasse, in welcher der Auswandernde steht, zuguten geschrieben wird.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68.

Der Conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21tes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bey der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder
2) bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptions-Listen oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten und in eine Geld-Strafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1, zehen bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69.

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Conscribirte, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches

zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bey derselben nicht binnen 14 Tagen sich freywillig stellen, dann

2) jene, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit, zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53. und 55. ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich

3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beybringen, oder
b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
c) an ihren Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführen, oder
d) sich selbst verstümmeln.

§. 70.

Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47. bis 59. den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69. bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe, noch einer Freyheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwey Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten.

§. 71.

Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsetzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45. bezeichneten Behandlung.

§. 72.

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner

Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73.

Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Recrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74.

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechs wöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebey in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht.

§. 76.

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77.

Wer einen Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Unter-

suchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt.

Hiebey kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79.

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80.

Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten

Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt.

§. 81.

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimaths-Rechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82.

Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freygegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder

b) eine sechs jährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83.

Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiskation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Deser-

tions-Erklärung nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einen Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpuncte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpuncte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatz-Leistung.

§. 84.

Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptions-Behörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch

auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolgte. Edictal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptions-Behörde oder des betreffenden Recrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so fern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebey ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen,

deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Uebertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86.

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judikatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87.

Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88.

Die Staatsbürger, welche Kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bey den Conscriptions-Verhandlungen, ins besondere bey jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebey in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich

eine

eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89.

Die wegen Verschiedenheit der Gerichts-Verfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bey dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 90.

Alle zum Zweck der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Eben so sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugniße durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64. auszustellenden Entlaßscheine;

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und

c) die Straffachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Ausserdem unterliegen die ad a. bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beyfolgenden Beylage angeführt sind, so wie denjenigen,

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeldlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91.

Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweyten Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegscassa zur Last, und die Aushebungs-Kosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92.

Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militär-Wittwen- und Waisencasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweyten Finanz-Periode sollen diese Beyträge aus den Stem-

pelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber directe auf die Central-Staatscassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militär-Fonde fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staats-Cassa erhoben wird.

§. 93.

Transitorische Bestimmungen.

Wenn nicht ausserordentliche Umstände eintreten, soll zur Armee-Ergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bey dem Eintreten ausserordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Alters-Classe 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersclasse 1806 zurückgegriffen werden.

Schluß.

Mit dem ersten May 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812, nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militär-Conscription und Aushebung betreffen, ausser Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Bad Brückenau, am 15. August 1828.

Beylage zur Seite 117.

(Auszug aus dem Regierungsblatte von 1812, die Classifikation körperlicher Gebrechen betr. rc.)

6.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.

2) Verlust beyder Augen.

3) Mangel der Nase.

4) Mangel des Ober- und Unterkiefers.

5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).

6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.

7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.

8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades.

9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches.

10) Klump- oder sogenannte Pferdefüsse.

(Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, 2c. 2c.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsra-

thes und auf Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1.

Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staats-Auflage vom Grund und Boden.

§. 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beytragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bey.

Der Beytrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche

Rustikalsteuer; der Beytrag der Besitzer der Dominicalrenten, die Dominicalsteuer; der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5.

Der Maaßstab der Besteuerung ist bey allen Grundstücken der, aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

Er besteht bey allen Kulturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

a) bey Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freybelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bey Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bey Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freybelassung der Forstnebennutzungen; und

d) bey allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§. 6.

Der Maaßstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe den Rusticalisten bey jedem Anlaße durchaus gleichgestellt.

§. 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bey gewissen Grundstücken als Anhaltspuncten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Classen gebracht werden.

§. 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Dominical-Verbande und anderen nutzbaren Rechten, so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controlirende Schätzung erhoben.

§. 9.

Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehenten, in so ferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber

als eine bereits in dem Rustical-Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,

b) aus Blutzehenten;

c) aus dem Fischrechte, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grünzehentrechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Capitel.

Von der Messung.

§. 10.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreyecke des ersten und zweyten, dann geometrisch bestimmter Dreyecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberflache in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11.

Der Bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische

Aufnahme. In demselben Maaßstabe geschieht die geometrische Puncten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500 theiligem Maaßstabe geschehen.

Bey allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projektion statt.

§. 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beyden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung

der erwähnten Signale jederzeit dreymal verkündet werden.

§. 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränz-Zeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die Letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beyzugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§. 17.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeinde-

Gränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Haupt-Feldabtheilungen benennen;

b) die unveränderliche laufende Plannummerirung, so wie polizeyliche Haus- oder Besitz-Nummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19.

Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeldlich zwey Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20.

Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruction festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.

§. 21.

Die Bonitirung oder directe Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bey den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bey gewöhnlichen gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiße bemessen werden.

§. 23.

Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24.

Die ad a. des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren, oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bey Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c. jenes §s. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25.

Grundstücke, bey denen diese Ertags-Ausmittelung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bey dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Districts-Polizeybehörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Locale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Commission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26.

Die Bonitäts-Classen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen.

Bey Aeckern giebt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreide-Sorten nach Abzug der Aussaat je eine Classe; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Bey Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1⅔ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korns gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Classe; jede weiteren 1⅔ Centner solches Ertrages geben — eine Classe mehr.

Der Satz, daß 1⅔ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freygelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bey Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Classen-Fuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreide-Sorten in Geld, sind folgende Normal-Verhältnisse

für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29.

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr den Wiesenertrag assimilirt.

§. 30.

Die Classification erfolgt nach den für die drey Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Clima der zu classificirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Hauptculturarten.

§. 31.

Eine Classification, nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bey großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Classe setzen dörfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des

Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32.

Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bey gewöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsclasse eingereiht. Bey jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht ihre Classificirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Classe der Orts-Flur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Classe in Vergleich zu den Aeckern ausgesprochen hat.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33.

Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchclasse gesetzt.

Die

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34.

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereyen, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Classen der Orts-Flur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 35.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 36.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33. und 34. reihen,

so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts = Classifikation.

§. 37.

Zum Behufe der Bonitirung und Classificirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staats = Regierung bestimmt.

§. 38.

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansäßige und practische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freyen Wahl der Gemeinden. Jede Steuer=Gemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Districts=Polizeybehörde vier und zwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central=Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44. des Edictes X. der Verfassungs = Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47. jenes Edicts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39.

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staats=Regierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bey dem Uebergange in einen neuen Bonitirungs=Bezirk jedesmal seines Eides feyerlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classificationen und Reclamationen allenthalben zureichend seyen.

§. 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41.

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch K. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Districts-Polizeybehörde in Person beywohnen, oder sich hiebey durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43.

Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bey der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bey den Districts-Polizeybehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unter-

fertigt, deren Unterschrift die Districts-Polizeybehörde beglaubiget, werden zu den Acten gelegt.

§. 44.

Die Classification geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bey den Gränz-Muster-Plätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bey den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Classification kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebey müssen jedoch die Gränz-Plätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beyder Sectionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meynung zur Sprache, und Behufs einer Official-Reclamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90. gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46.

Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Function eine Vergütung von drey Gulden täglich.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominical-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47.

Unter Dominical-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48.

Die Renten aus allen andern Realrechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominicalrenten gleichgeachtet.

§. 49.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50.

Bey unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bey Gutsveränderungsgefällen von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bey leibrechtigten Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bey Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag

angenommen, und insbesondere bey Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohns=Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51.

Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28. bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungs=Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	—	kr.
ein Lamm	—	36	=
eine Gans	—	36	=
eine Ente	—	20	=
ein Huhn	—	12	=
ein Ey	—	½	=
ein Pfund Fische	—	12	=
ein Pfund Schmalz . . .	—	20	=
ein Pfund Käse	—	4	=
das 100 Krebse und Schnecken	—	24	=

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52.

Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bey Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bey Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungs=Preisen, wo aber keine solchen

Preise bestehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchschnitts-Preisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53.

Wenn auf den Dominical- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55.

Dominicalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominicalabgaben behandelt.

§. 56.

Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maaß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bey der Bonitirung ausgemittelten Holz-Werthe in Anschlag.

§. 57.

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 29.).

§. 58.

Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59.

Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bey Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60.

Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Capitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.

Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freyen oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt,

andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbesitz liegenden Dominical- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihren Namen und Betrage nach gleichfalls specifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden.

§. 62.

Jeder Polizeybezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staats-Behörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§. 63.

Das Liquidations-Geschäft wird durch besondere Commissarien, welche die Staats-Regierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64.

Bey den Liquidations-Verhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten von steuerbaren Dominical- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereyen, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutzniesser müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget seyn.

§. 65.

Es soll bey der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunctes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bey im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66.

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuergemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig nummerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jeden Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
   a) den Plan in Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung näher informiren;
   b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund der abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
   c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
   d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehent-

Rechte ruhen, und welche bey der Messung unausgeschieden unter einem Plannummer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bey vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, so wie die wachenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominicallast haftet, bezeichnen; endlich

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beytragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beygegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bey der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67.

Die Katastrirung der definitiven Rustical-, Dominical- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68.

Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwal-

tungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rusticalien und Dominicalien und Zehenten ausgefertiget, und für das Erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung eine besondere Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71.

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuer-Pflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjecte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrolamte anzuzeigen, und sich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certificat zu erholen.

§. 72.

Ohne Beybringung eines solchen Certificates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73.

Der gegen die Bestimmungen des §. 71. handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74.

Wenn Veräusserungs-Verträge bey der Verbriefung von der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificats das Rent- oder Steuer-Controllamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungs-Scheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben; so liegt der Parthey ob, hievon dem Rent- oder Steuercontroll-Amte sogleich unter Rückgabe des Certificats Anzeige zu machen.

§. 75.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobey es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrict, die Hausnummer und das Kataster-Folium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen,) haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certificate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotokolls versehen) quartalweise mittelst Consignationen an das Rent- oder Steuercontroll-Amt zu remittiren.

§. 76.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr und Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund- Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrey mit keiner Bonitätsclasse versehen, z. B. Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen; so sind dieselben bey der Umschreibung nach den im Cap. III. §. 33 und 34. angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib-Katastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Kataster-Auszüge des Betheiligten auf officielle Weise unentgeltlich über-

tragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuer-Simplen unentgeltlich nachgetragen werden.

§. 79.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreib-Gebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheyen überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in den vorstehenden §§. 71 — 81. über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dermal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bey der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82.

Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Central-Punkte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

§. 83.

Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl ist:

a) bey Grundstücken das Product aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsclasse;

b) bey den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;

c) bey der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffeln Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Productionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$tl Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84.

§. 84.

Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustical- Dominical- und Zehent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§. 85.

Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Classifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung, und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86.

Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach §. 25. exceptionsfrey gesetzten Mustergründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Districte;

c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt Letzterer sich

hiemit nicht, so steht ihm frey, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beyde Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bey der Katasterstelle.

§. 88.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89.

Beschwerden wider eine unrichtige Classifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Classificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90.

Die Classifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bey höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwey volle Classen, bey niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Bruch-Classe beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im

Complexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsclasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem §. erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzuläßig.

§. 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90. zu reklamiren.

§. 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Classifikation zu.

§. 93.

Der Reklamations-Termin wird auf ein Jahr und drey Monate festgesetzt, ist präclusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95.

Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen oder Privaten seyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite

verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drey Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuercontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer-Kataster so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreib-Kataster in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuer-Verhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96.

Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeygeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden

§. in der Art, daß der Präclusions=Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 98.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Classifikationen müssen bey den einschlägigen Districts=Polizey=Behörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabey sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Cultur=Art, ihr Flächen=Inhalt, ihre Plan=Nummern, ihre ursprünglichen Bonitäts=Classen und das Maaß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99.

Nach dem Ablauf des Reklamations=Termins schließen die Districts=Polizeybehörden die Anmeldungs=Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Comprommißgerichte von Sachverständigeu übertragen.

§. 101.

Dieses Comprommißgericht wird zusammengesetzt.

a) aus einem Obertaxator, der von der Districts=Polizeybehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Classifikation geleitet hat, und

b) aus zwey Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Classifikation geleitet hat, aus den bey dieser Classifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beyden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Districts-Polizeybehörden zu. Bey besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105.

Wenn das Compromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bey jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsclasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107.

Die Comprommißschätzer sind bey Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden

§. 108.

Ergiebt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Classifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Classe, sondern vielmehr einer höhern Classe als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Classe, jedoch nur innerhalb des im §. 90. lit. a vorgeschriebenen Maaßes, auszusprechen.

§. 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§. 110.

Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrey.

§. 111.

Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parcellen jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatscasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungs-Kosten.

§. 112.

Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staats-Casse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanz-Gesetze festgesetzt.

§. 113.

Eben so übernimmt die Staatscasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.

Wenn in einem Polizey- oder Liquidirungs-Bezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominicalrenten und andere Realrechte, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115.

Die Zahl der zu erhebenden *Simpla* setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116.

Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der directen Staatsauflage.

§. 117.

Die Besitzer der Dominical-Zehent und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beytrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominical- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions-Behörden.

§. 118.

Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Objecten die Verhältniß-Zahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

§. 119.

In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120.

Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. ergiebt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maaßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatscasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und es soll Letzteres durch das Gesetzblatt verkündet werden.

Bad Brückenau, am 15. August 1828.

(Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Häuser-Besteuerung.

§. 1.

Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Von der Häusersteuer sind befreyt alle Staats-Gebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 53. der IVten Beylage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standes-Herren besitzen und bewohnen. Für die Staats-Gebäude werden der denselben zustehenden Steuer-Freyheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bey den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. Capitel.

Vom Maaßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.

§. 3.

Der Maaßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethsertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschil-

ling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4.

Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspuncte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche sich aus dem Flächen-Inhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreyßigsten Bonitätsclasse berechnet.

In diese Cathegorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5.

Der geringste Miethesatz für Hauptgebäude in dem sub a. des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung

in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$tel eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $\frac{1}{4}$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Mieth-Ertrag der zur Categorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bey den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Product aus der 30ten Bonitätsclasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, so wie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§. 7.

Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit **einem** Kreuzer für's Steuer-**Simplum** belegt.

§. 8.

Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertrags-Erhebung insbesondere.

§. 9.

Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central-Katasterstelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Districts-Polizeybehörden.

§. 10.

Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Ober-Taxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freyen Wahl der betreffenden Gemeinden, Letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§. 11.

Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bey eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44. des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reclamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12.

Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13.

Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14.

Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hingegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drey bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sey.

§. 15.

Wer den Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Local-Armenfondes einer dem dreyfachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuercasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertrags-Einschätzung

der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17.

Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Muster-Häusern eingeschätzt.

Bey Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18.

Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. d. gl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Haupt-Gebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.

§. 19.

Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b. der §. 4. erwähnten Häusersteuer-Objecte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. bey der Katasterstelle.

V. Cap.

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§. 20.

Die Häusersteuern werden von der Central-Katasterstelle in besondere für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen.

§. 21.

Die auf Häusern ruhenden Dominical- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22.

Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23.

Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung, und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67. bis 82. in Anwendung.

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider die Häusersteuer.

§. 24.

Eine Reklamation wider die regulirte Häuser-Besteuerung kann sich nur begründen:

a) Hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a. des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der Häusersteuer-Objecte der Abtheilung b. des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25.

Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die gültigen Musterhäuser, und

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26.

Reklamationen von der im Absatze b. des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grundsteuer-Gesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27.

Diese Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objectes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabey für die einzelnen Haustheile das Maaß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28.

Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29.

Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präclusiver Termin anberaumt,

der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proclamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14., wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30.

Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bey den einschlägigen Districts-Polizeybehörden unter specieller Benennung des Reklamations-Objectes seiner ursprünglichen Mietheinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maaßes.

§. 31.

Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromißgericht bildet sich

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Districts-Polizeybehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zweyen Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren, in Vorschlag bringt, welche hiebey gleichfalls verwendet waren.

§. 32.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102. bis 111. des Grundsteuer-Gesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häusersteuer.

§. 33.

Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staats-Regierung in Beziehung auf die zur Categorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bey eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34.

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35.

Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Categorie lit. a. §. 4. der Regierung vorbehalten.

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Kata-

ster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freyjahre bewilliget.

Die Freyjahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38.

Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staatsauflagen erhoben.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proclamirt seyn wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familiensteuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur siebenten, achten und neunten Classe gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

§. 40.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Bad Brückenau, am 15. August 1828.

(Gesetz, die Zollordnung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da einerseits mehrere Bestimmungen des Zoll-Gesetzes vom 22. July 1819 einen nachtheiligen Einfluß auf die Agrikultur, die Industrie und den Handel Unseres Reiches äußern und anderseits zur Sicherung der Staatscasse die Anordnung einiger im verfassungsmäßigen Wege herbeyzuführenden Maßregeln, insbesondere eine Verbesserung des Verfahrens in Zolldefraudationssachen, nothwendig ist; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs soll auch fernerhin von einer Zolllinie umgeben seyn.

§. 2.

Die Stadt Lindau kann von der Regierung, wenn die Stadtgemeinde es wünscht, außer die Zolllinie gesetzt werden, erhält aber sodann die Rechte eines Freyhafens. Sollten andere Städte an den Gränzen des Königreiches den Wunsch äußern, freye Stapelplätze zu werden, so kann solches die Regierung ebenfalls anordnen, wenn deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs eine unmittelbare Verbindung zwischen den Gebietstheilen diesseits und jenseits des Rheins hergestellt seyn wird, soll die Zolllinie auch diese umfassen.

§. 4.

Der Regierung ist es überlassen, den Rheinkreis auch früher nach vorläufiger Vernehmung des Landrathes mit einer Zolllinie zu umgeben. In diesem Falle ist die Einfuhr und die Ausfuhr aller Producte des diesseitigen und des jenseitigen Gebietes gegen einander zollfrey, und unterliegt bey Ueberschreitung der beyden Zolllinien nur einem Waag-Gelde zu 1 kr. vom Zentner und den erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln.

§. 5.

Auch ist es der Regierung vorbehalten, auf den Grund besonderer Staatsverträge die Zolllinie über die Gränzen vorzurücken, oder mit den Zolllinien anderer Staaten zu verbinden.

§. 6.

Bey den Zolllinien und innerhalb derselben richtet sich die Zollordnung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

Ausgenommen ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in so fern Letztere nicht in

den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Einfuhr und Durchfuhr des ausländischen Salzes in Folge und in Gemäßheit besonderer Staatsverträge zu gestatten. Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf den Rheinkreis Anwendung.

§. 9.

In der Macht der Regierung liegt es ferner, die Einfuhr oder Durchfuhr anderer ausländischer Artikel aus sanitätspolizeylichen Rücksichten auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich zu verbieten. Sie kann auch auf den Grund besonderer Staats-Verträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden.

§. 10.

Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet.

§. 11.

Nicht minder bleibt es der Regierung vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität Einfuhr-Verbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Beyzollämter aufgestellt, und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereien untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereiniget werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrey, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Strassen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwägen und Eilwägen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Gränze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrey seyn, müssen bey den competenten Zollerhebungsstellen sogleich bey ihrer Ankunft angemeldet und declarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die

Declaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maaß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu declariren, so steht es demselben frey, beym Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen und dann erst zu declariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bey der Zollbehörde, zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hiemit aufgehoben.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beyliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beyliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet, oder verführt, so kann hiefür die Befreyung vom Ausgangs- und

Eingangszolle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamte, bey welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeltlich auszustellenden Passir-Schein begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte der Controlle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bey welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird ein fixer Zollbeyschlag

I. von 6¼ kr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eymer oder Schäffel oder Pferdelast

a) bey allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. pr. Centner oder pr. Guldenwerth 3 kr. Zoll belegt sind,

b) bey solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr. vom Stück bis zu einem Gulden vom Eymer oder Schäffel bis zu 45 kr. von der Pferdlast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;

II. Von 12½ kr. vom Centner bey jenen Artikeln, welche im Tarife

a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschlüßig pr. Centner, dann beym Guldenwerth zu 6 und 9 kr.,

b) beym Stück bis zu 4 fl. vom Eymer und Schäffel bis 1 fl. belegt sind.;

III. Von 25 kr. pr. Centner oder vom Guldenwerth oder pr. Eymer oder pr. Schäffel oder

pr. Stück, bey allen höher belegten Artikeln erhoben.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ kr. pr. Centner bestehen. Auf den Strassen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfenning pr. Centner vergütet.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Königreiche nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Strassenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, um 3 kr. gemindert.

Auf den Wasserstrassen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggeldes zu Lande.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frey seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehre und die für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände soll aufgehoben werden.

§. 22.

Alle Brücken- und Pflasterzölle auf den Strassen, welche auf Kosten des Staates unterhalten werden, sind aufgehoben. Die Städte und Märkte werden für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung der denselben rechtlich zustehenden Brücken- und

Pflasterzölle zugeht, aus den Zollgefällen, oder auf andere Weise entschädiget. Der Bau ihrer Brücken und Strassen bleibt ihnen, wie bisher, überlassen. Die Aufhebung dieser städtischen und märktischen Brücken- und Pflasterzölle kann aber erst dann statt haben, wenn die Zollgefälle eine Mehreinnahme zur Deckung dieser Entschädigung darbieten.

§. 23.

Das Waaggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporko-Centner erhoben, wobey jedoch Quantitäten unter 50 Pf. für einen halben, und Quantitäten über 50 Pf. für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs- Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll- noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner 3 kr., und bey geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfenninge als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfenninge zu bezahlen.

§. 25.

Die Canal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes wird noch die bisherige Zollstempelgebühr zu 2 kr. von jedem Gulden des Zoll- und Weggelds-Betrages, und wenn dieser unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Der Regierung wird überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, in so ferne sie bey der Ständeversammlung von 1831 die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schluße der Sitzungen der beyden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 28.

Auch kann die Regierung den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreiche gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden vermindern, und das Weggeld in der Einfuhr, sowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Straßenzügen, herabsetzen oder ganz erlassen, unter dem Vorbehalte, daß diese provisorischen Verfügungen, in so fern sie bey der nächstfolgenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhielten, mit dem Schluße der Sitzung der beyden Kammern wieder aufhören, und die Zölle wieder

nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erho=
ben werden.

§. 29.

Der Gränzverkehr, worunter besonders der täg=
liche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Pro=
ducten aller Art, und Lebensmitteln, in unverpack=
tem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten
verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern
möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaf=
fenheit der örtlichen Verhältnisse die Gränzzollämter
von der Staats=Regierung mit besondern — hierauf
sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so
wie deren jedesmalige Veränderungen in den Kreis=
Intelligenzblättern bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll= und übrigen Gebühren
muß immer in Geldsorten geschehen, die im König=
reiche Cours haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben
hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und
anderen Nebengebühren muß eine von Correcturen
und andern wesentlichen Mängeln freye Bescheini=
gung ausgestellt werden, die allein als Beweis der
Bezahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit
und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie

nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

Für die richtige Ablage des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controlle und des Ablage-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bey Speditionsgütern müssen auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bey welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der oberen Zoll-Administration, und im Wege des Recurses, dem Staats-Ministerium der Finanzen ausschließend zu.

Diese Beschlüße unterliegen alsbald dem Vollzuge; jedoch bleibt demjenigen, welcher glaubt, daß ihm eine widerrechtliche Zahlung aufgebürdet worden sey, unbenommen, den Rechtsweg zu ergreifen, und den Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind

von

der Bezahlung des Eingangszolles frey, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Einem solchen Frachtführer steht jedoch frey, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freyheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten. Gleichfalls steht es ihm frey, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne.

Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs-Zolles, welcher bey dem Eintritte erledigt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangs-Zolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne

Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischte Landfrachten (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten), als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bey dem Zollamte der Gränze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waaggeld zu 2 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bey welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 34.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hallgut zu versehen, und zwar: Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beyden Seiten mit der Aufschrift = Transito= oder Hallgut, versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar ohne umzuladen, nicht bey einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bey jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit der Spedition das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen.

§. 49.

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bey dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controlle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controllirung und Unterschrift vorgelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizeybehörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollcassa verfügt.

Der Ladungs=Schein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf= oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung unentgeltlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beym Eintritt, noch beym Austritt, zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zoll-Amte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Gränz-Postirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhre, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhre ausweiset, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Gränze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Gränze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangszolle sind alle in das Königreich einkommenden Handelsgüter, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beyliegenden Tarife ausdrücklich für Eingangszollfrey erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie

inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugniße seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre Identität so hergestellt, und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde, jedoch nur bey derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftmäßig versichert, mit Passirscheinen begleitet, und bey der Controlle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zollamte an der Gränze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hall-Amt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dieß kann nicht anders als bey einem Hall-Amte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zollerhebung sämmtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. bestünden, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

§. 63.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frey, bey dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bey Zollämtern an Waaggeld 2 kr. vom Sporco-Centner, bey Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrey oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hierzu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frey verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handelsreisenden, welche über die Gränze hereinkommen, haben, ohne zu einer Declaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der

bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeigen. Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bey der Visitirung kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die Durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife ausgangszollfrey erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf $12\frac{1}{2}$ kr. vom Centner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beyliegenden Tarif.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bey einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von $6\frac{1}{4}$ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt,

bey welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bey demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche Centnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freyer Wahl des Exportirenden entweder bey einem Hallamte oder bey einem Zollamte an der Gränze erledigt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bey dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreyheit oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Gränze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangsschein, den er an die äußerste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche

nicht mehr zu passiren hat, an die bey dem Zollamte stationirte Gränzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeltlich zu unterfertigen, und ihm beym wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äußersten Gränzpostirung, nämlich, wenn er die Landesgränze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Lande nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangs-Zoll erst bey dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein erheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in so weit diese Waaggebühr nicht schon bey einer früheren Zoll-Behandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bey dem Zollamte der Gränze nicht nur den

Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.
Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditions-Handels sowohl, als der Fabriken und Manufakturen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, Königliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangszolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer Königl. Niederlage sind, frey; haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bey der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine Königl. Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeltlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von $\frac{1}{8}$ kr. täglich für den Centner.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bey der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er

aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrnlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangs-Zolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zoll-Personale bestimmten Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Königl. Niederlage andere daselbst befindliche beschädiget werden können, sind von den Hallen ausgeschloßen.

Die Regierung wird am Sitze jedes Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derley Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlags-Gebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bey dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobey die Bezahlung des Eingangs-Zolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die Königlichen Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bey diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonial-Waaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Königreiche nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüßigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingnisse, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die

Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privatniederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die oberste Zollbehörde auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die Königl. Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält; diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Gränzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88. von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden

Ladung

durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachts-Gründe in das Protocoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protocolls kostenfrey zuzustellen. Das Zollärar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zollbehörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austrittszollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controlle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachtsgründe in das Protocoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protocoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zoll-

Gefälls einmal über 25 fl. oder dreymal über 5 fl. — bestraft worden sind, ist diese Maßregel immer, und zwar auf ihre Kosten vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreymal wegen Verletzung der Zollordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabey statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.
Von Zoll-Freyheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zollbefreyungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Von jenen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangs-Zölle zwar bey dem Eintritte bezahlt, aber jederzeit aus der Zollcasse wieder rückvergütet.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, — sind zollfrey. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freypässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

3) Eben so erhalten die der Königl. Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 für die Con-

sumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfniße ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 26. May 1818 über die staatsrechtlichen Verhältniße der Standesherren gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zollfrey einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreyung von Waag- und Niederlags-Gebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

4) Alle Königl. Militärfuhrwerke und Bagage-Wägen sind zollfrey, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weswegen sie sich mit Ausnahme der geladenen Munitionswägen, der zollamtlichen Besichtigung zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreyheit der Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau eben so gehalten werden.

wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen die Königl. Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 93.

Weggeldfrey ist der Anspann, der nach §. 91. Nr. 1. und 2. und der nach §. 92. zollfreyen Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufacturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Producte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Conkurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufacturisten, sollen nach vorläufiger Nachweisung des Bedürfnisses und nach Vernehmung der Handels- und Gewerbs-Kammern, wo diese bestehen, von besonderen, auf bestimmte Zeit zu ertheilenden Ministerial-Bewilligungen, jedoch so abhängen, daß sie nicht nur den größeren Manufacturen und Fabriken, sondern auch den mittleren und kleinen Gewerben verliehen werden.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, ohne Nachweisung des Bedürfnisses nicht erneuert oder verlängert, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten

verübten Zolldefraudation, ohne weiters eingezogen werden.

Die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate zum inneren Verbrauche soll vorerst nur auf drey Jahre festgesetzt werden.

Die ertheilten Begünstigungen sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und ein Verzeichniß derselben den Ständen des Reiches bey ihrer jedesmaligen Versammlung zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 95.

Die Begünstigungen, welche der Rheinkreis in Hinsicht der Einfuhr seiner Producte genießt, bestehen so lang, als derselbe in die Zolllinie nicht aufgenommen ist.

Der Regierung bleibt vorbehalten, diese Begünstigungen nach ihrem Ermessen zu erweitern.

VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der Zollordnung sollen als Uebertretungen behandelt, und mit Geld-Strafen belegt werden, wie folgt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachläßigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter

dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 — 25 fl.

2) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweyten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gerwerbsconcession, wobey er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (soweit dieser als Belegungs-Maaßstab angenommen ist,) in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweyten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten, und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr, und Confiscation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controllschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frey vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1 — 25 fl. statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Besteht gemäß den §§. 9. und 10. ein Verboth, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bey Ziffer 5. festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beybringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für

welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechens-Strafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assecuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bey den in Ziffer 2 — 6 des §. 96. angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) Wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten ist;

2) Wenn die Zollstätte, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergegangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbothenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird.

3) Wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden.

4) Wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann.

5) Wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiscation erstreckt sich

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bey Gericht oder auf An-

ordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so ferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bey einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreyen, wenn er bey dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; derjenige, dem die Ausstellung einer

in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drey Monaten selbst, oder durch einen Dritten bey der obersten Zollverwaltung darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66.) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschloßen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreye Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten und deren Gehülfen werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freyheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.) wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige, — beydes aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiscation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiscation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen.

§. 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, eben so die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 110.

Die Judicatur über Verletzung der Zollordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren Königl. Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur, wie bisher, gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbezirke in die dieß-

fallsigen Sprengel der Königl. Gerichte wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111.

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizey-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114. angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann dieses Rechtsmittel bey dem Königl. Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. — Die Berufung an das Königl. Oberappellationsgericht kann in Fällen, wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114.

Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zoll-Beamten und Diener, dann die bey der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freywillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verf. Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bey jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die *ihm* gewordene Behandlung bey dieser Behörde *unter* Namensunterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß Bestimmungen.

§. 116.

Von derjenigen Summe, um welche nach der Festsetzung des obersten Rechnungshofes der reine Ertrag sämmtlicher Zollgefälle in einem Jahre die jedesmalige budgetmäßige Summe übersteigt, kann die Staatsregierung den zehnten Theil zu außerordentlichen Belohnungen der Zollbediensteten und zu Unterstützungen namentlich derjenigen, die im Dienste beschädiget werden, und weitere zwey Zehent-Theile zu Prämien für die inländische Fabrikation und Production von Handelsgewächsen verwenden.

§. 117.

Das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt nach vorhergehender allgemeiner Verkündigung mit dem ersten October d. J. in Wirkung, gleichzeitig werden die Gesetze vom 22. July 1819 und 11. September 1825 außer Kraft gesetzt.

Jedoch sollen die vor dem Tage der Verkündigung dieser neuen Zollordnung begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Bad Brückenau, am 15. August 1828.

Tariff
des Eingangs- und Ausgangs-Zolles.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte . . .	Sp. Ct.	frey.		Sp. Ct.	1	40
	Abziehsteine (Schleifsteine) s. Steine.						
	Acajouholz, s. Holz.						
	Ackerbaugeräthschaften, s. Geräthschaften.						
	Adamäpfel, s. Paradies-Aepfel.						
	Adlervitriol, s. Vitriol.						
	Admuntervitriol, s. Vitriol.						
	Aepfelwein, s. Most.						
	Aether, wie medic. Oele.						
2	Aetzstein. . . .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	6¼
3	Agat:						
	a) roh und ungeschliffen	,, ,,	3	20	,, ,,	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	,, ,,	20	—	,, ,,	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte .	Sp. Pf.	1	—	,, ,,	—	6¼
	Agragant (Tragant) s. Gummy.						
4	Agt oder Bernstein:						
	a) roh, unverarbeitet .	Sp. Ct.	3	20	,, ,,	—	6¼
	b) polirt, aber ungefaßt	,, ,,	50	—	,, ,,	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	,, ,,	—	6¼
	d) Abfälle . .	Sp. Ct.	1	40	,, ,,	—	6¼
	Ahlenschmidwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5	Alabaster:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	,, ,,	—	50	,, ,,	—	6¼
	b) verarbeitet, geschliffen						
	1) im Großen .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	6¼
	2) im Kleinen .						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	a) ungefaßt . .						
	b) gefaßt (wie Galanteriewaaren) .						
	á la Mode Gewürze, s. Piment.						
6	Alaun:						
	a) gewöhnlicher .	Sp. Ct.	2	30	Sp. Ct.	frey.	
	b) Federalaun (Federweiß) . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Alaungares Leder, s. Leder (Weißgerberleder)						
	Ale (englisch Bier) s. Bier.						
	Alizariwurzel, s. Krapp.						
7	Alkali	„ „	6	40		frey.	
8	Alkermes, oder Kermes:						
	a) roher . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	b) mineralischer .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) eingesottener .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Alkohol (rektificirter Weingeist) s. Brandwein.						
	Almey, s. Zink.						
	Aloeholz, s. Holz.						
9	Alterthümer, Antiken für Kabinete.	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Alumen, s. Alaun.						
	Amaranthholz, s. Holz.						
10	Amaril (Blutstein) . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Ambra, alle, s. Wohlgeruch-Waaren.						
11	Ameiseneyer . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Amethyst, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Amianth, s. Asbest.						
	Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
	Ananas, s. Früchte, feine, ausländische.						
	Angora oder Kamel-Haare, s. Haare.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
12	Anis	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	frey.	
13	Anguilotti (See-Aale) .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas . . .	„ „	—	50	„ „	frey.	
	Antiken, s. Alterthümer.						
15	Apfelsinen . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
16	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
	a) frisch, im grünen Zustande . . .	„ „	—	50		frey.	
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereyen	„ „	3	20		frey.	
	c) gestossen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst	„ „	5	—	„ „	—	6¼
17	Aprikosen:						
	a) Früchte . .	„ „	—	50		frey.	
	b) Kerne . .	„ „	3	20		frey.	
18	Aqua Fortis (Scheidewasser)	„ „	6	40		frey.	
	Arabisches Gummy, s. Gummy.						
19	Arac	„ „	10	—		frey.	
20	Aranati (Pomeranzen, unreife, getrocknete) . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
21	Arancini (Pomeranzenzelteln, kandirte) . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
22	Argent haché und Argentan:						
	a) unverarbeitet .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	b) verarbeitet . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Armenische Erde, s. Erde.						
	Arrasgarn (gefärbtes Wollengarn) s. Garn.						
23	Arsenik. . . .	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	6¼
24	Arzneien, alle . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
25	Asbest	„ „	—	12½	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
26	Asche:						
	a) alle gemeine, Haus- Wald- Holz-, Torf- auch Seifensieder- und Zunder-Asche .		frey.		Sp. Ct.	—	50
	b) Metall-Asche, nicht besonders belegte .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	50
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche . .		frey.			frey.	
	Asphalt, s. Erdharz.						
	Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
	Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27	Austern . . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
28	Austern-Schaalen . .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Avignon-Beere, s. Gelbbeere.						
	Azors, s. Tücher.						
29	Backwerk:						
	a) gemeines . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) süßes, s. Conditorei-Waaren.						
30	Badian (Sternanis) .	„ „	3	20		frey.	
	Bälge, s. Häute.						
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
	Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						
31	Bäume zum Verpflanzen .		frey.			frey.	
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche rc.: als Bedürfniß der Reisenden .		frey.			frey.	
33	Baldrian . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
34	Balsame:						
	a) medicinische. .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Bambus-Rohr, s. Holz.						
	Bambus-Stöcke, s. Stockmacher-Arbeiten.						
35	Bandagen, chirurgische .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Barden (rohes Fischbein) s. Fischbein.						
36	Barometermacher-Arbeiten, (gefüllte Barometer) .	„ „	15	—		frey.	
	Barille, s. Soda.						
	Barren, nach Verschiedenheit des Metalles.						
	Basalt, wie Marmor.						
37	Bast:						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) Geflechte, feine, zu Hüten 2c. . .	„ „	10	—		frey.	
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger 2c.	„ „	1	40		frey.	
	2) feine Hüte 2c. .	„ „	100	—	„ „	—	6¼
	Baumöl, s. Oel.						
	Baumwachs, s. Wachs.						
38	Baumwolle.						
	a) rohe, ungesponnene, ungekämmte . .		frey.		„ „	—	6¼
	b) kartätschte, aber nicht durch Leimen zur Watte bereitete . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) gesponnene, s. Garn.						
	d) Tücher und Waaren.						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte, und ohne Desseins .	Nett. Ct	20	—		frey.	
	2) alle weißen, glat-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	ten Hamans, Mousselins rc. . .	Nett.Ct	60	—		frey.	
	3) Baumwollen-Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte. .	„ „	60	—		frey.	
	4) alle gestrickten .	„ „	60	—		frey.	
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39	Beere, Garten und Wald-Beere.						
	a) gemeine frische .		frey.			frey.	
	b) feine, ausländische, frische . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) getrocknete, nicht eigens belegte . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	d) in Essig, Wein, oder Branntwein eingemachte. . .	„ „	6	40		frey.	
	e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	f) Vogel- und Wachholderbeere . .		frey.			frey.	
	g) medicinische, s. Apothekerbeere.						
	h) Farbbeere, s. Farbe.						
40	Beine:						
	a) rohe, unverarbeitete		frey.		„ „	—	50
	b) Beitze, Beinschwärze in Stücken . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	c) Mist . . .		frey.			frey.	
	d) Streu . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	e) Arbeiten, gemeine, mit						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Galanterie-Waaren unvermischte. .	Sp. St.	15	—	Sp. St.	—	6¼
	Beißbeere, (Pfeffer spanischer) s. Pfeffer.						
	Benzoe, s. Gummy.						
	Benzoe-Säure, wie Parfümerie-Waaren.						
	Berberisholz, s. Farbhölzer.						
	Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
	Bergamottöl, s. Oele.						
	Bergblau, s. Farbwaaren.						
	Bergcrystall, s. Crystall.						
	Berggrün, s. Farbwaaren.						
	Bergroth, (eine rothe Erden-Art) s. Farberde.						
	Bergstufen, s. Mineralien.						
	Bergwachs (schwarzes Stein-Oel) s. Oel.						
	Berille, s. Soda.						
	Berlinerblau, s. Farbwaaren.						
	Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Bernstein, s. Agtstein.						
41	Besen:						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut	12 St.	—	3	100 St.	—	3
	b) von Reißstroh (Kleiderbesen) . .	Sp. St.	—	50	Sp. St.	—	6¼
42	Betten mit Federn, Flaumen oder Eiderdunen gefüllt. . . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Bettgewand, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
43	Beter, hölzerne zu Rosenkränzen ungefaßte .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Bezetten, s. Schminke.						
44	Bieber, das Wasserthier .	„ „	1	40	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
45	Biebergeil . . .	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
46	Bienenkörbe:						
	a) leere . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) Stöcke mit lebenden Bienen . .		frey.		Stück.	—	24
	c) Stöcke mit todten Bienen . . .	„ „	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
47	Bier:						
	a) alles neben Erhebung des Malzaufschlages zu 1 kr. pr. Maaß	Eymer.	—	45		frey.	
	b) Hefe, s. Hefe.						
48	Bijouterie-Waaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edel-Steine und gute Perlen	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Bilder, s. Kupferstiche.						
49	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein in Statuen, Büsten ꝛc. . . .	Sp. Ct.	5	—	„ „	—	6¼
	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren.						
	Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50	Binsen	„ „	—	12½		frey.	
51	Bimssteine . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
52	Binder, Faßbinder-Arbeiten	1 fl. W.	—	6		frey.	
	Bisam, s. Moschus.						
	Bischofs-Essenz, s. Essenzen.						
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53	Blasbälge:						
	a) für Schmid- und Hochöfen . .	Sp. Ct.	3	20		—	6¼
	b) kleine . .	„ „	15	—		—	6¼
	Blattgold, s. Gold.						
	Blaufarbe, s. Schmalte.						
	Blauholz, s. Farbhölzer.						
54	Blau und blausaures Kali	„ „	6	40	„ „		frey.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
55	Blech:						
	a) alle schwarze und weiße Eisenbleche unverarbeitet . . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	b) von Kupfer, unverarbeitet . . .	„ „	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	c) von Messing .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) altes, alle zerbrochenen Blechwaaren.						
	1) von Eisen .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	25
	2) „ Kupfer .	„ „	—	25	„ „	—	50
	3) „ Messing .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	25
	e) Fabrikate:						
	1) von schwarzem Bleche . . .	„ „	10	—	frey.		
	2) von weißem Bleche	„ „	15	—	frey.		
	3) Eisenblech-Waareu feine lakirte, bemalte (moirirt und platirt) . .	„ „	50	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
56	Bleichpulver (Chlorkalk) .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
57	Bley:						
	a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren		frey.		„ „	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ꝛc.		frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) gegossenes, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnen-Röhre und Bleyblätter zu Tabackbüchsen	„ „	5		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Erz . . .		frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	„ „	15		frey.		
	f) Bleywaaren, als Ge-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	genstände des Kramhandels . . .						
	Bleyweiß, s. Farbwaaren.						
58	Bleyzucker . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	Blonden, s. Spitzen.						
59	Blumen:						
	a) Gartenblumen frische	1 fl. W.	—	3		frey.	
	b) getrocknete zum medicinischen Gebrauche, s. Apotheker-Blumen.						
	c) zum Färben nicht eigens belegte, s. Farb-Blumen.						
	d) künstliche Federblumen, s. Feder-Schmuck-Arbeiten.						
60	Blut vom Vieh:						
	a) im nassen Zustande		frey.		„ „	—	50
	b) im getrockneten Zustande . . .		frey.		„ „	3	20
61	Blutegeln . . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	Blutstein, s. Amaril.						
	Bohnen, gemeine, s. Früchte.						
	Bolus, s. Erde armenische.						
62	Borax, roher, oder Tinkel	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Borsten, s. Haare.						
	Bortenmacher-Arbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Seide-, Gold- und Silber-Waaren.						
	Botzner-Weynachtszelten, s. Brod, süsses.						
	Bouchons, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
	Bouillon en tablettes (Suppentafeln) s. Consommé.						
63	Branntweine und alle ge-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	brannte nicht besonders belegte Wässer . .	Sp. Ct.	10	—		frey.	
64	Branntwein-Geläger, u. d. gl. eingesäuerte nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Eymer.	—	30	Eymer.	—	½
	Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
	Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65	Braunstein . . .		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
66	Brod:						
	a) gemeines gebackenes,						
	1) so lange das Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. steht	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	2) über 11 fl. .		frey.			frey.	
	b) süßes, Kletzen- und Ulmerbrod . .	" "	5	—	" "	—	6¼
67	Bronçe-Arbeiten:						
	a) von Metall . .	" "	20	—	" "	—	6¼
	b) broncirte Holzarbeiten . . .	" "	15	—		frey.	
68	Brüggen . . .	" "	6	40	" "	—	6¼
	Brünellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
69	Buchbinder-Waaren.						
	a) alle neu gebundenen Bücher . .	" "	—	6¼	" "	—	6¼
	b) alte, das sind Bücher mit altem Einband	" "	—	25	" "	—	6¼
	c) alte, defecte, zum Einstampfen . .		frey.		" "	1	40
70	Buchdrucker-Buchstaben.						
	a) neue . . .	" "	10	—	" "	—	6¼
	b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare .		frey.		" "	—	50
	Buchdrucker-Schwärze, s. Schwärze.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
71	Buchhändler-Waaren, d. i. alle ungebundenen oder nur brochirte Bücher und Musikalien . .	Sp. Ct.	—	6¼	Sp. Ct.	—	6¼
	Buchweitzen oder Heidekorn s. Früchte.						
72	Bücheln . . .		frey.		Schäfl.	—	12
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc. . . .	„ „	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Bücklinge s. Picklinge.						
74	Bürstenbinder-Waaren:						
	a) gemeine . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	b) feine mit hölzerner Fassung . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	c) dergleichen mit Fassung von Elfenbein	„ „	100	—	„ „	—	6¼
75	Butter alle . . .	„ „	1	40	„ „	frey.	
	Cabliau s. Fische, Seefische.						
76	Cacao und Cacao-Schaalen	„ „	5	—	„ „	—	6¼
77	„ gequetscht und zur Masse bereitet .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
78	Caffee	„ „	15	—	„ „	—	6¼
79	„ Surrogate . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Cameen s. Edel- und Halb-Edelsteine						
	Campeche-Holz s. Farbhölzer.						
80	Campher . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
81	Canarien-Saamen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Canehl s. Gewürze feine.						
	Canten s. Spitzen.						
82	Cantharides (spanische Fliegen)	„ „	3	20	„ „	—	6¼
83	Capern . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
84	Caput mortuum (rothe Erde)	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Cardamomen s. Gewürze feine.						
85	Carmin rother . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr
86	Carneol.						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pf.	—	30	„ „	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt .	„ „	1	—	„ „	—	6¼
	Carobe s. Johannisbrod .						
	Carotten s. Taback.						
	Cassia lignea (Mutterzimmt) s. Gewürze feine.						
	Castanien s. Früchte.						
87	Catechu, japanische Erde	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Cattun (Cotton) s. Baumwolltücher.						
	Cauris (Seeschnecken-Schaale) s. Muscheln.						
	Caviar s. Kaviar.						
	Cayenne-Pfeffer s. Pfeffer.						
	Cedernholz s. Holz.						
	Cedro-Essenz s. Oele wohlriechende.						
	Cervelat-Würste s. Fleisch.						
	Chagrin s. Leder.						
	Chaisen s. Gefährte.						
	Chalcedon s. Agat.						
88	Chemische Feuerzeuge .	„ „	10	—	frey.		
89	Chemische Waaren, nicht eigens belegte . .	„ „	5	—	frey.		
90	Chinarinde . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Chinawurzel wie Chinarinde.						
	Chlorkalk s. Bleichpulver.						
91	Chocolade . . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	Chrisogold oder Chrisokalk s. Messing.						
	Chromerz s. Erze.						
	Chirurgische Instrumente s Instrumente.						
	Cibeben s. Früchte feine ausländische.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
92	Cichorien-Wurzeln:						
	a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	b) gedörrte Cichorien-Wurzeln . .	" "	3	20	" "	—	6¼
	c) bereitete . .	" "	6	40	" "	—	6¼
	Cider (Obstwein) s. Most.						
	Cigarren s. Taback.						
	Citronat, wie Essenzen.						
93	Citronen						
	a) Früchte frische .	" "	1	40	" "	—	6¼
	b) Rinden oder Schaalen						
	1) frische . .	" "	1	40	" "	—	6¼
	2) gedörrte . .	" "	3	20	" "	—	6¼
	3) kandirte . .	" "	20	—	" "	—	6¼
	c) Saft						
	1) frischer . .	" "	1	40	" "	—	6¼
	2) eingesottener .	" "	20	—	" "	—	6¼
94	Clavier						
	a) Bestandtheile, nämlich Stimm-Nägel, Stifte und Claves . .	" "	15	—	" "	—	6¼
	b) Claviere s. Instrumente						
	Coaks s. Steinkohlen verkohlte						
95	Cochenille						
	a) ungemahlen . .	" "	3	20	" "	—	6¼
	b) in Staub gemahlen	" "	5	—	" "	—	6¼
96	Cocus-Bast und Cocus-Stricke zum Papieraufhängen . . .	" "	—	50	" "	—	6¼
97	Cocus-Nußschaalen .	" "	—	50	" "	—	6¼
98	Cognac . . .	" "	10	—	" "	—	6¼
99	Colophonium oder Geigen-Harz . . .	" "	—	50	" "	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
100	Conchilien . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
101	Conditor=Waaren . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
102	Confect, alles . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Confituren wie Conditorwaaren.						
	Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch) s. Sulzen.						
103	Contanti (baares Geld) .		frey.			frey.	
104	Corallen						
	a) roh . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen ungefaßt	„ „	20	—		frey.	
	c) gefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Corduan s. Leder.						
105	Coriander . . .	Sp. Ct.	1	40		frey.	
	Cortices medicinales, peruvianae cascarillae (Wurzeln medicinische) s. Apothekerwurzelu.						
106	Crystall						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	c) Arbeiten gefaßt .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Crystallglas, s. Glas.						
107	Cubeben . . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	Cucummern s. Gartengewächse.						
108	Curcume						
	a) roh, in Wurzeln .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	b) bereitet in Mehl .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Dachschiefer s. Steine.						
109	Därme vom Vieh						
	a) nasse . . .		frey.		„ „	—	50
	b) trockne . .		frey.		„ „	3	20
110	Dantes (Spiel= oder Rechenpfenninge) . .	„ „	15	—		frey.	
111	Darmsaiten . . .	„ „	10	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Datteln s. Früchte.						
	Dauben (Faßdauben) s. Holz.						
112	Demantpulver . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Devisen s. Canditor=Waaren.						
	Diamanten s. Edelsteine.						
113	Dinte (Tinte) und Dinten=Pulver . . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Dochte nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Docken s. Puppen.						
114	Dornschlag . . .		frey.		Schäff.	—	12
	Dosen s. Tabacksdosen.						
	Drachenblut s. Gummi.						
115	Draht						
	a) von Eisen . .	„ „	6	40		frey.	
	b) von Kupfer und Messing . . .	„ „	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Stahl . .	„ „	6	40		frey.	
	d) Saiten . .	„ „	15	—		frey.	
	e) Waaren						
	1) gemeine Vogelhäuser ꝛc. . .	„ „	15	—		frey.	
	2) feine leonische .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
116	Dreher= oder Drechslerwaaren:						
	a) von Holz						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinn=Räder, Spinnrocken Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute .	1 fl. W.	—	6	1 fl. W.	—	¼
	2) feine s. Holzwaaren feine,						
	b) von Horn und Bein mit Galanterie = Waaren unvermengt . .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metall-Waaren.						
	Drillich s. Leinwand.						
117	Droguerie d. s. alle rohen Material-Waaren-Artikel in Rinden, Wurzeln 2c. nicht eigens belegte .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
118	Dünger.		frey.			frey.	
	Dünen s. Eiderdunen.						
	Eau de Cologne (Köllnisches Wasser) s. Parfümerie-Waare.						
	Ebenholz s. Holz.						
119	Edelsteine						
	a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	b) Halb-Edelsteine s. Agat 2c.						
120	Eicheln . . .		frey.		Schäffl.	—	12
	Eichenrinde s. Rinden, Loh-Rinden.						
121	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) . . .	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme .		frey.		„ „	—	6¼
123	Eisen						
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisen-Waaren . . .		frey.		„ „	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen.	„ „	—	12½		frey.	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Zain- und Nagel-Schmied-Eisen .	Sp. Ct.	3	20		frey.	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne) . . .		frey.		Sp. Ct.	—	25
	e) Blech s. Blech.						
	f) Brühe, Beitze .		frey.		„ „	—	6¼
	g) Drath s. Drath.						
	h) Erz, Eisensteine .		frey.		Seidel.	—	3
	i) Fabrikate, alle gemeine . . .						
	1) Huf- und Nagel-Schmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten .	„ „	6	40		frey.	
	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft mit Geschmeide-Waaren unvermengt .	„ „	7	30		frey.	
	k) Geschmeide-Waaren d. s. alle feine, polirte, verzinnte Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen .	„ „	30	—		frey.	
	l) Gußwaaren						
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern . .	„ „	3	20		frey.	
	2) feinere geschliffene Gußwaaren .	„ „	7	30		frey.	
	3) ganz feine Guß-Waaren und bril-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	lantirte Eisenwaaren . .	Sp. Ct.	100	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Eisenocker (Eisenoxyd) s. Erde, Farberde.						
	Eisenroth s. Erde, Farberde.						
124	Eisentacher (Graphit)						
	a) ungestampfter .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) gestampfter . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	c) in Formen gebracht	„ „	15	—	„ „	—	6¼
125	Elfenbein						
	a) rohes in Stücken, auch Wallroß-Zähne .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	b) gebranntes in Stücken	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	c) geraspeltes, gemahlen	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	d) Waaren alle .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Email s. Schmelzglas						
	Englischroth s. Farberde.						
	Entenfelle s. Pelzwaaren.						
126	Enzian und Enzian-Wurzeln	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	6¼
	Erbsen s. Früchte.						
127	Erde						
	a) gemeine . .		frey.			frey.	
	b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde						
	1) roh . .	„ „	—	12½		frey.	
	2) geschlemmte .	„ „	—	25		frey.	
	3) verpackt . .	„ „	—	50		frey.	
	c) Farberde, gemeine, auch Talk- Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß .		frey.			frey.	
	d) Moorerde . .		frey.			frey.	
	e) Porcellainerde .		frey.		„ „	—	12½
	f) Geschirr						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1 fl. W.	—	6		frey.	
	2) feines erdenes, mit						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Ausnahme des Porcellains . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
128	Erdene Tabackspfeifen						
	a) unbeschlagen .	„ „	3	20		frey.	
	b) beschlagen . .	„ „	20	—		frey.	
129	Erdharz . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Erdmandeln s. Eichorien-Wurzeln						
130	Erze, rohe, nicht eigens belegte						
	a) unverpackt . .		frey.		„ „	—	6¼
	b) verpackt . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
131	Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat auch Waizensaft . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
132	Essige, alle, auch Essigmutter	„ „	3	20		frey.	
133	Eyer	„ „	—	12½		frey.	
134	Faba buchari . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
135	Faba tonca . . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Fackeln s. Pechfackeln						
136	Fächermacher-Arbeiten .	„ „	40	—		frey.	
	Färberröthe s. Krapp.						
137	Fässer						
	a) alte, leere zum Füllen		frey.			frey.	
	b) neue s. Binder-Arbeiten.						
138	Farb-						
	a) Erde s. Erde						
	b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte						
	1) unbereitet . .	„ „	—	12½		frey.	
	2) bereitet . .	„ „	5	—		frey.	
	c) Hölzer						
	1) in Blöcken, Stükken, alle ungeschnitten . .		frey.		„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt .	Sp. Ct.	6	40	frey.		
	d) Waaren						
	1) chemisch bereitet, nicht eigens belegte . .	„ „	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	2) Farben mit Oel oder Firniß bereitet	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	3) Pastellfarben .	„ „	15	—	frey.		
	Farin s. Zucker.						
	Faßbinder-Arbeiten s. Binderarbeiten.						
139	Fayence . . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Feder-Alaun, Federweiß s. Alaun.						
140	Federn						
	a) ungeschlissene .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) zu Betten geschlissen, und rohe Flaumen .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) Schreibfedern, Federposen						
	1) rohe unbereitete	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	2) zubereitete .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
141	Federschmuck-Arbeiten .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Federspuhlen, oder Weber-Röhre, w. Röhre.						
142	Feigelwurzeln . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Feigen, getrocknete s. Früchte.						
	Feilenhauer-Arbeiten s. Eisenwaaren.						
143	Feldspath . . .	frey.			„ „	—	6¼
	Felle s. Häute.						
144	Fenchel . . .	„ „	1	40	frey.		
	Fernambuckholz s. Farbhölzer.						
145	Fette						
	a) alle Gänse-, Hirsch-,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Pferdkamm-, Schwein-Fette . . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	12½
	b) Schmeere . .	” ”	—	50	frey.		
	c) Speck . . .	” ”	—	50	” ”	—	6¼
146	Feuer-Eymer für Löschanstalten, auch Schläuche von Gespinnst und Leder .	” ”	10	—	” ”	—	6¼
	Feuerschwämme s. Schwämme						
147	Feuerspritzen . . .	” ”	5	—	” ”	—	6¼
148	Feuersteine . . .	” ”	1	40	frey.		
149	Filze						
	a) alte zerschnittene Filz-Hüte . . .	frey.			” ”	—	6¼
	b) Waaren						
	1) gemeine . .	” ”	20	—	” ”	—	6¼
	2) feinere . .	” ”	40	—	” ”	—	6¼
150	Firnisse . . .	” ”	6	40	frey.		
151	Fischbein						
	a) rohes, Barden .	” ”	—	25	” ”	—	6¼
	b) geschnittenes .	” ”	10	—	” ”	—	6¼
	c) Waaren, Hüte ꝛc. .	” ”	20	—	” ”	—	6¼
152	Fische						
	a) gemeine deutschländische						
	1) frische mit Abschlag von 20 Prozent für das Wasser .	” ”	—	25	frey.		
	2) getrocknet oder geräuchert . .	” ”	1	40	frey.		
	b) Brut oder Setzlinge, mit obigem Tara-Abschlag für das Wasser	frey.			” ”	—	6¼
	c) Häringe eingesalzen	” ”	1	40	” ”	—	6¼
	d) Seefische, nicht eigens belegte, als Rund- und Flach-Fische getrocknet oder marinirt .	” ”	5	—	” ”	—	6¼
153	Fischhäute . . .	” ”	—	12½	” ”	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Fischleim s. Leim.						
	Fischschmalz s. Thran.						
	Fisetholz s. Farbhölzer.						
154	Flachs:						
	a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .		frey.		„ „	—	50
	c) gesponnen s. Garn.						
155	Flechsen von Thieren:						
	a) frische		frey.		„ „	—	50
	b) getrocknete . .		frey.		„ „	1	40
156	Fleisch:						
	a) frisches und solche Würste . .	„ „	—	50		frey.	
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste .	„ „	5	—		frey.	
	Fliegengift (Fliegenstein) s. Arsenik.						
157	Flinten:						
	a) Röhre . .	„ „	7	30	„ „	—	6¼
	b) Schäfte						
	1) rohe . .	100St.	—	50	Stück.	—	½
	2) ausgearbeitete .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	3) feine für Jagdgewehre . .	„ „	25	—	„ „	—	6¼
	c) Schlösser . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	d) Steine . .	„ „	1	40		frey.	
	Flöße s. Holz.						
158	Flohsaamen	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Floret-Seide s. Seide.						
159	Floß-Geräthschaften zum Behuf der Fahrt . .		frey.			frey.	
160	Foenum graecum						
	a) unbereitet . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) bereitet . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Fossilien s. Mineralien.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Frankfurter Schwärze, wie Schwärze.						
161	Fraueneis (Marienglas) .	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
162	Frösche . . .	„ „	—	25		frey.	
163	Früchte:						
	a) alle, welche inländische Grenz-Bewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität . . .		frey.			frey.	
	b) alle Getreidgattungen: Waizen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken .	Laut Beylage A.			Laut Beylage B.		
	c) Bohnen und Heide-Korn . .	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen . .	gleich Waitzen.			gleich Waitzen.		
	e) Krautköpfe s. Krautköpfe.						
	f) Erdäpfel und Rüben:						
	1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht . .	Schäfl.	—	6		frey.	
	2) wenn es über 11						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	bis 15 fl. steht .	Schäfl.	—	3	Schäfl.	—	6
	3) wenn es über 15 fl. steht . .		frey.		„ „	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse .	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	2) gedörrt und getrocknet . .	„ „	1	40		frey.	
	3) feine frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien	„ „	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	4) feine ausländische getrocknete, gedörrte, als: Eibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte Baumfrüchte . .	„ „	6	40	„ „	frey.	
	6) alle kandirte in Honig, Syrup oder Zucker eingemachte	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
164	Futter						
	a) Kräuter für das Vieh		frey.		1 spän. Fuhr,	—	6
					2 spän.	—	12
					mehrspännig	—	12
					1 Schubkarren.	—	$1\frac{1}{2}$

*) Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen, was sich auch bey anderen Artikeln nach Fuhren versteht.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
	1) 2 Metzen für 1 Pferd . .		frey.			frey.	
	2) über 2 Metzen .	nach Beylage A.			nach Beylage B.		
165	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waaren-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Gallerte s. Sulzen.						
	Galleten s. Seide.						
	Galitzenstein (Zinkvitriol) s. Vitriol.						
166	Galläpfel oder Gallus .	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼
167	Gallmey . . .		frey.		„ „	—	6¼
	Gansfelle s. Pelzwaaren.						
168	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe ungebleichte	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	3) gefärbte . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	4) türkisch rothgefärbtes Garn .	„ „	*10	—	„ „	—	6¼
	b) von Flachs und Hanf:						

*) Für die inländischen Fabriken, die dieses Garns bedürfen, als Begünstigung auf 3 Jahre 1 fl. 40 kr.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	1) ungebleicht .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	50
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	3) gefärbte . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	2) gefärbte . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	d) Kämelgarn . .		10	—	„ „	—	6¼
169	Garten-Gewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Kraut-Arten						
	a) nicht eigens belegte frische . . .	1 fl. W.	—	3		frey.	
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte . .	Sp. Ct.	6	40		frey.	
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene, kandirte . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
170	Gefährte						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen:						
	1) alte . .	Stück.	20	—	Stück.	—	50
	2) neue . .	„ „	50	—	„ „	—	50
	b) zum Oeconomie-Dienst, große						
	1) beschlagene .	„ „	10	—		frey.	
	2) unbeschlagene .	„ „	1	—		frey.	
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.						
	1) beschlagene .	„ „	1	—	„ „	—	1
	2) unbeschlagene .	„ „	—	15		frey.	
	d) Pflüge und Eggen:						
	1) beschlagene .	„ „	1	—	„ „	—	1
	2) unbeschlagene .	„ „	—	15		frey.	
	e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- u. Auswanderungs-Fällen	„ „	frey.			frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	f) Kinderchaisen .	Stück.	2	30	Stück.	—	3
	g) Einzelne Theile, Räder, Achsen . .	1 fl. W.	—	6		frey.	
171	Geflügel.						
	a) zahmes:						
	1) großes ausgewachsenes . . .	Stück.	—	3		frey.	
	2) kleines, junges, unausgewachsenes	„ „	—	1		frey.	
	b) wildes . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Geigenharz s. Colophonium.						
	Gelbbeere, s. Farbbeere.						
	Gelbholz s. Farbhölzer.						
	Gelbkraut s. Farbkraut.						
	Geld, baares, s. Contanti.						
	Gemälde s. Malereien.						
	Gemüse s. Gartengewächse.						
	Geräthschaften s. Hausgeräthe.						
	Gerberarbeiten s. Leder.						
172	Gerberlauge . . .		frey.		Eymer.	—	$\frac{1}{2}$
173	Germ	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Getreid s. Früchte.						
	Gewehre s. Büchsenmacher-Arbeiten.						
174	Gewürze.						
	a) die feinern, als: Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis und Cardamomen .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) alle übrige nicht eigens belegte . .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Giftmehl und Giftrauch s. Arsenik.						
	Ginster (gelbe Schart) s. Farbkräuter.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
175	Gips						
	a) in Fässeln . .	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	b) Dünger, d. i. ungebrannte gestossene Gipssteine . .		frey.			frey.	
	c) Steine . .		frey.		1 spännige Fuhr	—	2
					2 spännige,	—	4
					mehrspännige.	—	6
	d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
		einzelnes Stück.	—	6			
176	Glätte	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
177	Glas.						
	a) Spiegelgläser.						
	1) rohe ungeschliffene.						
	a) Judenmaaß-Spiegelgläser } für inländ. Glasschleifen und Spiegel-Fabriken.	„ „	—	50		frey.	
	b) grüne Hohl-Glas-Spiegelgläser . } für inländ. Glasschleifen und Spiegel-Fabriken.	„ „	—	50		frey.	
	außerdem:	„ „	10	—		frey.	
	2) geschliffene unbelegte . .	„ „	15	—		frey.	
	3) belegte . .	„ „	20	—		frey.	
	b) Fenster- und Tafelglas	„ „	10	—		frey.	
	c) Brillen und Uhrgläser	„ „	10	—		frey.	
	d) Trinkgläser und alle						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glas-Perlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glas-Schmelze, Springgläser ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten zu Galanterie-Waaren gehörigen Glas-Waaren . . .	Sp. Ct.	10	—		frey.	
	e) Steine geschliffene, Prismen für Lusters	„ „	20	—		frey.	
178	Glaser-Arbeiten, gemeine	„ „	15	—		frey.	
179	Glasgalle . . .	„ „	—	25	Sp. Ct.	—	
180	Glasgemälde . .	„ „	20	—		frey.	
181	Glasscherben . .	„ „	frey.		„ „	—	50
	Glasur-Erz s. Erz.						
182	Glauber-Salz.						
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert .	„ „	—	50		frey.	
	b) krystallisirt . .	„ „	—	50		frey.	
183	Glockengießer-Arbeiten.						
	a) im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels . . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
184	Gold:						
	a) in Barren und Stangen, Bruch-Gold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold . .		frey.			frey.	
	b) in Bletten, Bouillons, Canettillen, Drath-Fäden, Flinderln Folien, geschlagenes in Blät-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	tern, und Zwischgold unverarbeitet .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen 2c. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	d) Schmied- und Massiv-Arbeiten . .	„ „	1	—	„ „	—	6¼
	e) Grätze . . .	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	50
	f) Goldschläger-Häutchen	„ „	—	50	„ „	—	6¼
185	Granatsteine.						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pf.	—	30	„ „	—	6¼
	c) verarbeitet, und alle gefaßte Granatsteine	„ „	1	—	„ „	—	6¼
	Graphit s. Eisentacher.						
	Grapp s. Krapp.						
	Graupen s. Grütze.						
	Gries s. Grütze.						
	Grieselwerk s. Grütze.						
186	Grünspan						
	a) nicht krystallisirt .	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	6¼
	b) krystallisirt . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
187	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse . .	„ „	3	20		frey.	
	Grummet s. Futterkräuter.						
188	Gürtler-Arbeiten.						
	a) gemeine wie auch die gelb oder weiß gesottenen als Gegenstände des Kramhandels .	„ „	15	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) feine ächt vergoldete versilberte . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Guinea-Körner und Pfeffer s. Pfeffer.						
189	Gummi.						
	a) arabischer . .	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼
	b) anderer . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) elasticum . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Gurken s. Gartengewächse.						
190	Haare.						
	a) gemeine						
	1) von Pferden .						
	α) roh unbearbeitet	„ „	—	25	„ „	1	40
	β) bearbeitete, bereitete . .	„ „	—	25	„ „	—	50
	2) von Schweinen:						
	α) roh unbearbeitete		frey.		„ „	1	40
	β) bearbeitete, bereitete . .	„ „	—	25	„ „	—	50
	3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern . .	„ „	—	25	„ „	1	40
	4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern und Hunden	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) feine unverarbeitete						
	1) Kameel-, angorische Ziegen-Haare	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	2) Menschen-Haare, rohe, undressirte	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) Arbeiten.						
	1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Küh-Haaren in						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc. mit höher belegten Waaren unvermengt . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	2) feine von Kaninchen, Kamel- und Roßhaaren u. s. w.	„ „	30	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	3) von Menschenhaaren . .	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
191	Haarpuder (Kraftmehl) .	„ „	5	—	frey.		
	Haarsalz s. Federalaun.						
192	Hader = Lumpen . .	frey.			„ „	3	20
193	Häckerling von Stroh und Heu	frey.			1spännige Fuhr	—	2
					2spännige,	—	4
					mehrspännige.	—	6
194	Häute, Bälge, Felle:						
	a) von allen gemeinen Hausthieren, roh unbearbeitet . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	1	40
	b) Rindshäute, grüne, eingesalzene . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	50
	c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	1	40
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	1	40
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
	f) alle gearbeitete s. Leder.						
	g) Abfälle:						
	1) frische . .	frey.			„ „	1	40

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) getrocknete .		frey.		Sp. Ct.	3	20
195	Hafner=Erz . . .		frey.		„ „	—	6¼
	Hafnergeschirr s. Erdengeschirr.						
	Hagebutten s. Beere.						
	Hammerschlag s. Eisen=Abfälle.						
	Handschuhmacher=Arbeiten, s. Leder=Waaren.						
196	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde wiederkehrende Handwerker		frey.			frey.	
197	Hanf						
	a) ungesponnener .	Sp. Ct.	—	12½	„ „	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .		frey.		„ „	—	50
	c) gesponnener, s. Garn.						
	d) Abfall . .	„ „	—	12½	„ „	—	12½
	e) Körner . .	„ „	—	12½		frey.	
	Hanf=Oel s. Oel.						
	Harnsalz s. Salmiak.						
198	Harze gemeine rohe .	„ „	—	12½	„ „	—	50
	Hausenblasen s. Leim.						
199	Hausgeräthe:						
	a) alte schon gebrauchte in Ein= und Auswanderungs= und erwiesenen Erbschafts=Fällen . . .		frey.			frey.	
	b) anderer Art nach einschlägiger Tariffs=Belegung.						
	Havanah, s. Zucker.						
	Hecheln, s. Holzwaaren gemeine.						
200	Hefe von Bier und Wein.	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Heidekorn, s. Früchte.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
-	Heidelbeere, s. Beere.						
	Herbae, s. Kräuter.						
	Herbarien für Cabinete, s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene, s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene, s. Fische.						
	Heu, s. Futter-Kräuter.						
201	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						
	Hirse:						
	a) ungeschälte, s. Früchte.						
	b) geschälte, s. Grütze.						
202	Holz:						
	a) gemeines hartes und weiches:						
	1) Bau- und Werk-Holz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten *) . .	1 fl. W.	—	$\frac{1}{4}$	1 fl. W.	—	6
	2) Bau und Werk-Holz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faß-						

*) Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspuncte festgesetzt, und bekannt gemacht werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Böden, Felgen, gebohrte Brunnen-Teichen, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz,	1 fl. W.	—	1½	1 fl. W.	—	3
	Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen .	„ „	—	¼	„ „	—	3
	4) Holz-Kohlen, s. Kohlen.						
	5) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz	„ „	—	¼	„ „	—	6
	b) Arzneyhölzer .	Sp. Ct.	3	20			frey.
	c) Farbhölzer, s. Farb-Hölzer.						
	d) feines für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou, Buxbaum, Cypressen, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz, oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre .	„ „	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Cedern-Holz .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	f) Nuß-Kirschbaum-auch Masernholz:						
	1) in Blöcken, Stämmen . .	1 fl. W.	—	¼	1 fl. W.	—	6
	2) geschnittenes .	„ „	—	1½	„ „	—	3
	g) Resonanzböden und Geigenholz . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	25

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	h) Abfälle, Sägspäne		frey.			frey.	
	i) Waaren, gemeine für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz . .	1 fl. W.	—	3		frey.	
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemahlt und lakirt .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
203	Honig, geläutert und ungeläutert . . .	„ „	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
204	Hopfen	„ „	5	—		frey.	
205	Hopfen-Setzlinge . .		frey.			frey.	
206	Horn und Hornspitzen:						
	a) rohe . . .	„ „	—	12½	„ „	—	50
	b) plattgedrücktes und unverarbeitetes .	„ „	—	25	„ „	—	50
	Hornvieh, s. Vieh.						
207	Hornwaaren mit Galanterie-Waaren unvermengt:						
	a) nicht gepreßte .	„ „	15	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) gepreßte . .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Hüttenrauch, s. Arsenik.						
	Hutmacherarbeiten, s. Filz-Waaren.						
	Hutzeln, (gedörrte Birnen) s. Früchte.						
	Jagdgarne und Fischnetze, s. Seiler-Arbeiten.						
	JapanischeErde, s. Catechu.						
208	Jaspis:						
	a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) geschliffen, ungefaßt	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) verarbeitet, gefaßt .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Indiennen, s. Baumwollen-Waaren.						
209	Indigo . . .	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Ingber, s. Gewürze alle übrige.						
210	Insecten für Cabinete .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
211	Instrumente:						
	a) astronomische .	„ „	15	—	frey.		
	b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klavier, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
212	Johannis-Blume . .	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Johannis-Beeren, s. Beeren.						
213	Johannis-Brod . .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Isländisches Moos, s. Moos.						
214	Juchten	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Judenpech, s. Erdharz.						
	Juwelen, s. Edelsteine.						
	Kamelhaare, s. Haare.						
215	Käse, alle . . .	Sp. Ct.	5	—	frey.		
	Kaffee, s. Caffee.						
	Kalender, mit Berücksichtigung des Stempel-Mandats und polizeylicher Verfügungen, s. Buchhändler-Waaren.						
216	Kalk:						
	a) gebrannter . .	Schäfl.	—	2	Schäfl.	—	2
	b) Steine . .	„ „	frey.		1 spännige Fuhr,	—	2
					2 spännige,	—	4
					mehrspännig Fuhr.	—	6¼
217	Kammmacher-Arbeiten:						
	a) Wollkämme . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von Horn mit Galanterie-Waaren unvermengt . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	c) von Elfenbein oder Schildkrot gefaßt und ungefaßt . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Kampfer, s. Campher.						
	Kanevas, s. Leinwand.						
	Kaninchen, lebende .	Stück.	—	1	frey.		
218	Kannenbäcker-Arbeiten, d. s. Steingeschirr . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	Kanten, s. Spitzen.						
	Kapern, s. Capern.						
219	Kardendisteln für Tuchmacher	„ „	—	12½	frey.		
	Karotten, s. Taback.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
220	Kartätschen für Wollen-Arbeiten . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
221	Kartenmacher-Arbeiten, alle Spielkarten neben Berücksichtigung des Stempelmandats . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Kartoffeln, s. Früchte.						
	Kastanien, s. Früchte.						
	Kattune, s. Baumwollen-Waaren.						
222	Kaviar	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Kermes, s. Alkermes.						
223	Kienruß . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
224	Kies zum Glasmachen .	„ „	frey.		1 spännige Fuhr,	—	2
					2 spännige,	—	4
					mehrspännige.	—	6
	Kinderspielzeuge, s. Holz-Waaren, auch Puppen.						
225	Kirschengeist, Kirschenwasser	„ „	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
226	Kirschner-Arbeiten d. s. alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher ꝛc.	„ „	60	—	„ „	—	6¼
227	Klauen . . .	frey.			„ „	—	50
	Klauenfett, wie Fette.						
	Klebwachs, s. Wachs.						
	Klee, s. Futterkräuter.						
	Kleesaamen, s. Saamen.						
228	Kleidungen und Anzüge .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Klempnerarbeiten, s. Blech-Waaren.						
	Kletzenbrod s. Brod.						
229	Kleyen	frey.			„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Klingen, s. Eisenfabrikate.						
	Knallkugeln, s. Zündknallpillen.						
230	Knochen:						
	c) rohe . . .		frey.		Sp. Ct.	—	50
	b) gemahlene, Mehl .		frey.		„ „	—	6¼
	Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231	Knopfgießerarbeiten:						
	a) vom gemeinen Metalle . . .	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	6¼
	b) vergoldete und versilberte . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Knopfmacher-Arbeiten andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
232	Knoppern:						
	a) ungemahlene .		frey.		„ „	—	6¼
	b) Mehl . . .		frey.		„ „	—	6¼
	Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
	Kobaltgrün, s. Farbwaaren.						
233	Kobaltkies und Kobaltmetall	Sp. Ct.	—	12½	„ „	—	6¼
	Kobaltoxyd (gerösteter Kobald) s. Zaffer.						
	Köllnische Pfeifen, s. Erden.						
	Köllnisches Wasser, s. Parfümerie-Waaren.						
	Königsblau, s. Farbwaaren.						
	Königsgelb, s. Farbwaaren.						
	Königsrauch, s. Parfümerie-Waaren.						
234	Kohlen:						
	a) von Holz . .		frey.		1 fl. W.	—	3
	b) von Stein . .		frey.		„ „	—	3
	Kohlenschwarz, s. Schwärze.						
	Kokusnußschaalen, s. Cokusnußschaalen.						
235	Korbmacherarbeiten:						
	a) gemeine von Weiden	„ „	3	20		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) feine	Sp. Ct.	10	—	frey.		
236	Korinthen . . .	" "	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Kork, s. Pantoffelholz.						
237	Krämereywaaren d. s. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels mit Galanteriewaaren unvermischt . . .	" "	15	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Krätze, s. Gold- und Silbergrätze.						
	Kräuterwerk, s. Gartengewächse.						
	Kräuter, s. Farben-, Futter- und medicinische Kräuter.						
	Kraftmehl, s. Haarpuder.						
	Kranewithbeere, (Wachholderbeere) s. Beere.						
238	Krapp:						
	a) roher in Wurzeln .	" "	—	25	frey.		
	b) in Mehl . .	" "	—	25	frey.		
239	Kraut:						
	a) ungeschnitten in Köpfen . . .	100 St.	—	6	frey.		
	b) eingeschnitten, eingesalzen . . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
240	Krebse	" "	—	25	" "	—	$6\frac{1}{4}$
241	Krebsaugen . . .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$
242	Kreide, gemeine . .	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Kremserweis, s. Farbwaaren.						
	Kreuzbeere und Kreuzdorn-Wurzeln, s. Farbbeere und Wurzeln.						
	Krystall, s. Crystall.						
243	Kuchen von Lein, Reps ꝛc.	frey.			" "	—	$6\frac{1}{4}$
244	Kugellack . . .	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Küfnerarbeiten, s. Faßbinder-Arbeiten.						
245	Kümmel . . .	" "	1	40	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
246	Kunstverlags-Gegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
247	Kupfer:						
	a) altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche		frey.		„ „	—	50
	b) rohes in unverarbeiteten Massen .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	d) verarbeitet, d. s. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmied-Arbeiten . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Drath, s. Drath.						
	g) Münzen, alte verrufene . . .	„ „	—	12½	„ „	—	50
	h) Erz . . .		frey.		„ „	—	6¼
248	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruck-Arbeiten . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Kupfervitriol, s. Vitriol.						
	Kupferwasser, s. Vitriol.						
	Kutschen, s. Gefährte.						
	Laberdan, s. Seefische.						
249	Lack	„ „	5	—	„ „	—	6¼
250	Lakritzensaft . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
251	Lackmus . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Landkarten, s. Kupferstiche.						
	Larven, s. Masken.						
252	Lasursteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
253	Lebküchner-, Lebzeltner-Arbeiten . . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Lecceröl, s. Oel.						
254	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgärber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute .	„ „	15	—	frey.		
	b) Korduan, Saffian auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder . . .	„ „	20	—	frey.		
	c) türkisches Bocksleder, rohes . . .	„ „	5	—	frey.		
	d) Waaren, nicht eigens belegte . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	e) Abfälle, auch Schaffüsseln zum Leim sieden:						
	1) im nassen Zustande	frey.			„ „	1	40
	2) im trocknen Zustande . .	frey.			„ „	3	20
255	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) Vogelleim . .	„ „	3	20	frey.		
	c) Fischleim . .	„ „	1	40	frey.		
	Lein, s. Saamen.						
	Leinkuchen, s. Kuchen.						
	Leinöl, s. Oel.						
256	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande .	Nett.Ct	10	—	frey.		
	b) gebleicht . .	„ „	10	—	frey.		
	c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge .	Nett.Ct	30	—	frey.		
	d) Fadenbattist . .	„ „	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
257	Leonische Waaren . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						
258	Lichtzieherwaaren:						
	a) von Wachs, s. Wachs.						
	b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
	c) Nachtlichter . .	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	6¼
	Lignum sanctum, (Franzosen-Holz) s. Holz.						
	Limonien, s. Früchte.						
	Linsen, s. Früchte.						
259	Liqueurs . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Löschmaschinen, s. Feuerspritzen.						
260	Lohrinden:						
	a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte	frey.			1 spännige Fuhr,	—	30
					2 spännige,	1	—
					mehrspännige.	2	—
	b) gestampfte . .	frey.			Sp. Ct.	—	12½
	c) Kuchen, d. s. ausgelaugte Lohe . .	frey.			frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
261	Lorbeer und Lorbeerblätter	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Lumpen, s. Haderlumpen.						
262	Lunten . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Lustres, Glaswaaren.						
	Maccaroni, s. Mehlteig.						
	Macis, s. Gewürze, feine.						
263	Mägen vom Vieh . .		frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
264	Magnesia, weiße . .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
265	Magnet . . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Mahagoni oder Amaranth-Holz, s. Holz.						
266	Mahlereyen:						
	a) ohne Fassung .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) mit Fassung .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Mais (türkischer Waitzen, auch Kukuruz) s. Früchte, Waitzen.						
267	Majolica . . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Malaquette oder Maniquette, s. Pfeffer.						
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreid.						
	Mahmuthzähne, s. Elfenbein.						
	Manchester, s. Baumwollen-Waaren.						
268	Mandeln . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Mandel, eigentlich Erdmandeln-Caffe, s. Caffe-Surrogate.						
269	Manna . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Markasit, s. Wißmuth.						
270	Marcipan . . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
271	Marchand des Modes-Arbeiten vollendete .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Marienglas, s. Fraueneis.						
	Marmelade, (Schachtelsaft) s. Früchte eingemachte.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
272	Marmor:						
	a) roher in Stücken, unverarbeitet . .	Pferd-Last.	—	12	1 fl. W.	—	$\frac{1}{4}$
	b) verarbeitet im Großen	Sp. Ct.	5	—		frey.	
	c) verarbeitet im Kleinen mit Galanteriewaaren unvermengt . .	„ „	15	—		frey.	
	Marokin, s. Leder.						
	Maschen von Schilf, s. Bast-Waaren.						
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen .		frey.			frey.	
	b) zum Handel . .	„ „	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
274	Masken (Larven) . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	Mastix, s. Gummy.						
275	Materialwaaren, nicht eigens belegte . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Mathematische Instrumente, s. Instrumente.						
	Matrizen, s. Buchdrucker-Buchstaben.						
	Matten, s. Bastwaaren.						
276	Maultrommeln oder Brum-Eisen:						
	a) vermischt mit Kram-Waaren . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) unvermischt . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Mausfallen:						
	a) hölzerne, s. Holzwaaren.						
	b) von Drath, s. Drath-Waaren.						
	Mechanische Instrumente, s. Instrumente.						
	Meer oder Seesalz, s. Salz.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
277	Meerschaum:						
	a) roher unverarbeiteter	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) verarbeitet, ungefaßt	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	c) gefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
278	Mehl:						
	a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht . . .	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) wenn es über 11 fl. steht . . .	„ „	—	12½	wie Getreid		
	c) Teig, Backwerk mit Ausnahme von Confituren. . .	„ „	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Melasse, s. Syrup.						
279	Menig. . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
280	Mercurius:						
	a) crudus et vivus .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) Präparate, s. chemische Waaren.						
	Mergel, s. Erden.						
281	Messerschmidarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot, verzierte . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
282	Messing:						
	a) altes, und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messing-Asche . . .		frey.		„ „	—	50
	b) unverarbeitetes Stück-Guß- und Tafelmessing . . .	Sp. Ct.	6	40	„ „	—	6¼
	c) Blech, s. Blech.						
	d) Draht, s. Draht.						
	e) Waaren, alle, nicht						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	vergoldete und versilberte . . .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
283	Metalle:						
	a) nicht eigens belegte, alle zerbrochene Metallwaaren . .	„ „	—	12½	Sp. Ct.	—	12½
	b) roh, unverarbeitet nicht eigens belegt .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	c) Waaren:						
	1) im Großen .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
284	Meth	„ „	10	—	„ „	—	6¼
285	Meubles:						
	a) nicht eigens belegte	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
286	Milch	„ „	—	12½		frey.	
287	Milchzucker:						
	a) im Ganzen . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) in Körnern, Mehl, wie Zuckermehl.						
	Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288	Mineralien für Cabinete	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Mineralwasser, s. Wässer mineralische.						
	Minium, s. Menig.						
	Mock, s. Stahl.						
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frey.			frey.	
	Mohn:						
	a) Saamen, s. Saamen.						
	b) Oel, s. Oele.						
	Molton, s. Tuch.						
	Moorerde, s. Erde.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
290	Moos:						
	a) isländisches . .	Sp. Ct.	—	25		frey.	
	b) anderes medicinisches	„ „	3	20		frey.	
	c) Moos als Streu, s. Streu.						
	d) Rohr, s. Rohr.						
	Morcheln, s. Schwämme.						
291	Mosaikarbeiten, gefaßt und ungefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
292	Moschus, oder Bisam .	Sp. Ct.	60	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Moskovade, s. Zucker.						
293	Most:						
	a) gemeiner Obst- und Nachmost im trüben Zustande . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) eingesottener Obstmost	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) vom Wein, gleich Wein.						
	Mühlsteine, s. Steine.						
294	Mumien, ägyptische .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Muscat:						
	a) Blüthe, s. Gewürze feine.						
	b) Bohnen, s. Gewürze feine.						
	c) Nüße, s. Gewürze feine.						
	d) Oel, s. Oele.						
295	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farben einlegen . .	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) mit Farben eingelegte	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) feine für Cabinete	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Seemuscheln oder Cauris . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Musivsilber, s. Farbwaaren.						
	Mußeline, s. Baumwolltücher.						
296	Muster, und Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons .		frey.			frey.	
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						
297	Nadler- und Ahlenschmied-Waaren:						
	a) Nadeln, alle .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Heften, Kettchen ꝛc.	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	Nägel:						
	a) gemeine, eiserne, s. Eisenwaaren.						
	b) verzinnte, messingene, s. Messingwaaren.						
	Nanquin, s. Baumwollen-Tücher.						
	Naphta (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
	Natron, s. Soda.						
298	Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze feine.						
	Nelkenpfeffer, s. Piement.						
299	Nestlerarbeiten . .	„ „	30	—	„ „	frey.	
	Netze, s. Seilerarbeiten.						
	Neublau, s. Farbwaaren.						
	Nudeln, s. Mehlteig.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Nüße:						
	a) gemeine, b) feine, } s. Früchte.						
	c) Muskatenüsse, s. Gewürze feine.						
300	Oblatten . . .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	Obst, s. Früchte.						
301	Ochsengalle:						
	a) frische . . .		frey.			frey.	
	b) getrocknete . .	„ „	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Okergelb, s. Farberde.						
302	Oele:						
	a) Kien, oder Terpentin-, Pech- und Steinöle	„ „	—	50		frey.	
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rebs-Oele .	„ „	5	—		frey.	
	c) Speiseöle: als Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Büchelöle.	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Baum- oder Lecceröl vermischt mit $\frac{1}{2}$ Pfund Terpentinöl p. Ct. für den Fabrikbedarf .	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	e) medicinische, als Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajabut, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Süßmandeln-, Hirschhorn-Oele d. gl. m.	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	f) wohlriechende, als Bergamott-, Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzen-Blüthe, Rosen-Oele . .	„ „	60	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	g) Kuchen und Zelten von Lein, Reps rc., s. Kuchen.						
303	Oelseife:						
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
304	Oelzweige . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Ofenfarbe, wie Farberde .						
305	Oliven:						
	a) Früchte, s. Früchte.						
	b) im Wasser conservirte	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Oele, s. Oele.						
	d) Zweige, s. Oelzweige.						
	Operment, s. Arsenik.						
306	Opium . . .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
307	Optische Waaren . .	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Orangen, s. Früchte.						
308	Orgelmacherarbeiten .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
309	Orgelpfeifen und Orgel-Bestandtheile. . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
310	Orlean. . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
311	Orseile:						
	a) rohe . . .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) bearbeitet . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Pagament, s. Gold oder Silber.						
	Palmenzweige, s. Oelzweige.						
312	Pantoffelholz:						
	a) in Stücken . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Arbeiten . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
313	Papier:						
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungspapier . .	„ „	5	—		frey.	
	b) Preßspäne und Pappendeckel . .	„ „	3	20		frey.	
	c) gefärbtes Buntpapier und Papiertapeten	„ „	20	—		frey.	
	d) altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen . . .		frey.		„ „	3	20
	e) Proceß- und andere Acten, sammt Beylagen . . .		frey.			frey.	
	f) Maché . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
314	Papparbeiten:						
	a) gemeine . .	„ „	15	—		frey.	
	b) feine, als Toilettes, Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
315	Paradies:						
	a) Aepfel. . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	b) Körner . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
316	Parfümerie und Wohlgeruchwaaren . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼
	Pasten, (Abdrücke) s. Schwefel.						
317	Pastetten . . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	Paterleins, s. Glaswaaren.						
318	Pech:						
	a) rohes, ungeläutertes	„ „	—	12½	„ „	—	50
	b) Schusterpech. .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	c) geläutertes für Faßbinder, Seiler .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	d) Fackeln . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	e) Satz . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
319	Pelzwaaren:						
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitetes Pelz-, Rauch- und Futterwerk . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼
320	Pergament . . .	„ „	15	—	frey.		
	Pergamentleim, wie Leim.						
	Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
	Perlasche, s. Pottasche, kalcinirte.						
321	Perlen:						
	a) von Glas, s. Glaswaaren.						
	b) gute, gefaßte und ungefaßte . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	c) Perlenmacherarbeiten oder falsche Perlen	„ „	1	—	„ „	—	6¼
322	Perlmutter:						
	a) rohe . . .	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	6¼
	b) verarbeitet . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						
	Perückenmacher-Arbeiten, s. Haare, Menschenhaare.						
	Petrefacten, s. Versteinerungen.						
323	Petschierstecherarbeiten:						
	a) von gemeinen Metalle	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	6¼
	b) von Gold und Silber	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
324	Petschierwachs . .	Sp. Ct.	30	—	„ „	—	6¼
325	Pfeffer	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Pfefferkuchen, s. Lebküchnerwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Pferde, s. Vieh.						
326	Pfirsiche:						
	a) Früchte . .	Sp. Ct.	—	50			frey.
	b) Kern . . .	„ „	3	20			frey.
327	Pflanzen:						
	a) frische, zum verpflanzen		frey.			frey.	
	b) getrocknete, für Cabinete, oder medicinische, s. Naturalien- oder Apotheker-Kräuter.						
	Pflüge, s. Gefährte.						
	Pfröpfe, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
	Physikalische Instrumente, s Instrumente.						
328	Picklinge . . .	„ „	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
329	Pignoli . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Piment, wie Pfeffer.						
	Pyper longum, s. Pfeffer.						
	Pistazien, (Pimpernisse) s. Zirbeln.						
330	Platina . . .		frey.			frey.	
331	Platiererarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) mit Gold und Silber aufgelegt . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Plüsch, s. Baumwollenwaaren.						
	Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332	Pomeranzen:						
	a) frische . . .	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	6¼
	b) unreif, getrocknete	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) Rinden, Schaalen,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzenblüthen . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	d) Saft eingesottener	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Porphir, wie Marmor.						
	Porter, (englisches Bier) s. Bier.						
333	Porcellaine und Porcellainwaaren . . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Porcellainerde, s. Erde.						
	Posamentierarbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- und Silber-Arbeiten.						
334	Pottasche:						
	a) rohe . . .		frey.		„ „	—	25
	b) kalzinirte . .		frey.			frey.	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
336	Pottloth . . .	„ „	—	12½	„ „	—	12½
337	Präparate:						
	a) chemische, s. chemische Waaren,						
	b) anatomische . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Preßspäne und Pappendeckel, s. Papier.						
	Prinzmetall, s. Metall.						
	Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Provenzer-Oel, s. Oele.						
	Prunellen, s. Früchte gemeine, getrocknete.						
338	Pulver:						
	a) Schießpulver .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	b) Raketten, Feuerwerke	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	c) medicinische, auch						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Pferd-Schwaben- und Wanzen-Pulver ꝛc.	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Punsch-Essenzen, s. Essenzen.						
339	Puppen.						
	a) von Holz, s. Holzwaaren feine.						
	b) Gesichter von Papier	„ „	15	—	frey.		
340	Putzmacherarbeiten, vollendete	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Puzzolanerde, s. Erde gemeine . . .						
	Quarz oder Kieselsteine zur Glas-Fabrikation, s. Kies						
341	Quecksilber . . .	Sp. Ct.	—	12½	„ „	—	6¼
342	Quer-Citronen . .	frey.			„ „	—	6¼
	Quincaillerie-Waaren, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Quitten s. Früchte gemeine.						
	Radices, s. Wurzeln.						
	Raffinade, s. Zucker.						
	Rauchkerzen, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauhwerk, s. Pelzwaaren.						
	Rauschgelb, s. Arsenik.						
343	Rauschgold . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	Realgar, s. Arsenik.						
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen . . .	„ „	frey.		„ „	—	6¼
	Rebenschwarz, s. Schwärze.						
	Rechenpfennige, s. Dantes.						
	Rechentafeln, s. Schiefertafeln.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
345	Regenschirmarbeiten:						
	a) gemeine von Leinwand, Kanevas und Wachstuch . . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) feine von Baumwollentuch und Taffent	„ „	40	—	„ „	—	6¼
346	Regulus Antimonii .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
347	Reife:						
	a) eiserne, köllnisches Reifeisen . . .	„ „	5	—	frey.		
	b) hölzerne, s. Holzwaaren gemeine.						
348	Reis	„ „	1	40	„ „	—	6¼
349	Reißbley . . .	„ „	15	—	frey.		
350	Reps:						
	a) Frucht. . .	„ „	—	12½	frey.		
	b) Oel, s. Oel . .						
351	Riemerarbeiten . .	„ „	20	—	frey.		
	Rinden:						
	a) Farbrinden, s. Farben.						
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische, s. Apotheker-Rinden.						
	d) Lohrinden, s. Lohrinden.						
	Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
	Rindvieh, s. Vieh.						
352	Ringlerarbeiten . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
353	Röhre zu Weberkämmen	frey.			„ „	—	6¼
	Röthe, s. Krapp.						
354	Röthel, Rothsteine.						
	a) in Stücken . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) verarbeitet zu Schreibfedern . . .	„ „	15	—	frey.		
355	Rohr:						
	a) gemeines . .	frey.			frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) spanisches, unverarbeitetes . . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Rohrmacherarbeiten	" "	15	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Rosenholz, s. Holz feines.						
	Rosenöl, s. Oele.						
	Rosinen, s. Früchte feine.						
356	Rosoglios . . .	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Roßhaare, s. Haare.						
	Rothholz, s. Farbhölzer.						
	Rothschmied-Arbeiten, wie Messingwaaren.						
	Rotting, s. Röhre spanische.						
	Rouge, s. Schminke.						
	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						
	b) gedörrte, s. Eichorien-Wurzeln.						
	c) Oel, s. Oel.						
	Ruku, s. Orlean.						
357	Rum	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Ruß, s. Kienruß.						
	Russisches Glas, s. Fraueneis.						
358	Saamen:						
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität . .		frey.			frey.	
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen .	" "	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	c) Kleesaamen . .	" "	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe	Sp. Ct.	—	12½	frey.		
	e) medicinische, s. Apotheker-Saamen.						
359	Säcke:						
	a) alte leere						
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende . .	frey.			frey.		
	2) zum Verkaufe .	„ „	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) neue . . .	„ „	5	—	frey.		
360	Säckler-Arbeiten . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	Sägspäne, s. Holzabfälle.						
361	Säuren, nicht eigens belegte . . .	„ „	5	—	frey.		
	Saflor, s. Zaffer.						
	Saffian, s. Leder.						
	Saffran, s. Gewürze feine.						
362	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	„ „	5	—	frey.		
363	Sago	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Saiten, s. Darm- und Drath-Saiten für musikalische Instrumente.						
	Salami, s. Fleisch.						
364	Salmiak *) . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
365	Salpeter . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
366	Salz.						
	a) Kochsalz und Salz-Steine . .	verboten.			frey.		
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Koch-Salz . . .	verboten.			frey.		
	c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.						

*) So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) anderes						
	1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
	2) Meersalz .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Salzsäure . .	„ „	3	20	frey.		
367	Sand, gemeiner, zum Putzen	frey.			frey.		
368	Sandel:						
	a) ganzer . . .	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) gemahlen, geraspelt	„ „	6	40	frey.		
	Sand- oder Wasser-Uhren, s. Uhren.						
	Sardellen, wie Picklinge.						
369	Sassafras . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
370	Sassaparill . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Sattinober, (gelbe Erde) s. Farben.						
371	Sattler-Arbeiten, alle .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
372	Schachtelhalme . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	frey.		
	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwaaren feine.						
	Schäffler-Arbeiten, s. Binder-Arbeiten.						
	Schaafe, s. Vieh.						
	Schaaffüsseln, s. Lederabfälle.						
373	Schaafguß . . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Schaafwolle, s. Wolle.						
	Scharlachbeere, s. Alkermes.						
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374	Schauspieler-Geräthe, und Theater-Apparate reisender Schauspieler, schon gebraucht . . .	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375	Scheidewasser-Abfall:						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	a) rother . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) weißer . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
376	Schellak . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377	Schiefer.						
	a) Platten, gefaßte und Griffel . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	b) Steine, s. Steine.						
378	Schieferweiß . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Schießpulver, s. Pulver.						
379	Schiffe:						
	a) große, Gemsen, Schelchen . ; .	1 fl. W.	—	6		frey.	
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen . .	„ „	—	6		frey.	
380	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt .		frey.			frey.	
381	Schiffs-Klammern .	Sp. Ct.	3	20		frey.	
382	Schildkröten . . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
383	Schildkroten-Schaalen .						
	a) rohe, unverarbeitete	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	á) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
384	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr		frey.		„ „	—	6¼
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp. Ct.	1	40		frey.	
	Schinken, s. Fleisch.						
385	Schlamm von Mineral-Wässern	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Schleifsteine, s. Steine.						
386	Schliff		frey.			frey.	
	Schlitten, s. Gefährte.						
387	Schlosser-Arbeiten alle .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
388	Schmack, oder Sumach .		frey.		„ „	—	6¼
389	Schmalte . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
390	Schmalz . . .	„ „	1	40		frey.	
	Schmeer, s. Fette.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Schmelzglas, (Email) s. Glaswaaren.						
391	Schmelztiegel . .	Sp. Ct.	—	50	frey.		
392	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine .	„ „	—	12½	frey.		
	Schmiedarbeiten, s. Eisen-Waaren.						
	Schmiedzunder, s. Eisenabfälle.						
	Schmierseife, s. Seife.						
393	Schminke . . .	„ „	60	—	Sp. Ct.	—	6¼
394	Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse ꝛc.	„ „	5	—	„ „	—	6¼
395	Schnecken . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
396	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanteriewaaren gehören .	„ „	15	—	frey.		
397	Schreibtafeln, elastische .	„ „	15	—	frey.		
398	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:						
	a) gemeine, unpolirte	1 fl. W.	—	6	frey.		
	b) feine, polirte .	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	
	Schriften (Buchdruckerschriften) s. Buchdrucker-Buchstaben.						
	Schrotte, s. Bley.						
399	Schuhmacher-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Leder und Tuch-Enden .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	b) von feinem gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	„ „	40	—	„ „	—	6¼
400	Schüttgelb (feine zerreibliche Erde) . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
401	Schusser . . .	„ „	1	40	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
402	Schwämme:						
	a) gemeine,						
	1) frische . .		frey.			frey,	
	2) getrocknete, gedörrte . .	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) feine, Trüffeln oder Tartüffeln . .	„ „	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Bad- oder Pferd-Schämme . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	d) Feuerschwämme, gelaugt und ungelaugt	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	e) Kropfschwämme .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
403	Schwärze, Druckerschwärze	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Schwannenfelle, s. Pelzwaaren.						
404	Schwefel.						
	a) roh, in Stangen und Stücken . .		frey.		„ „	—	6¼
	b) gereinigt in Stangen		frey.		„ „	—	6¼
	c) gestossen, Schwefel-Blüthe, auch Schwefelkerzeln und Schwefelholz . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	d) Säure . .	„ „	3	20		frey.	
	e) Pasten oder Abdrücke	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Schweinsborsten, s. Haare.						
	Schwerspath, wie Feldspath.						
405	Schwertfeger-Arbeiten .	„ „	15	—		frey.	
406	Scorpionen . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
407	Seegras . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Seerosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
	See- oder Meersalz, s. Salz.						
	Seeschnecken-Schaalen, s. Muscheln.						
408	Seide.						
	a) Cocons oder Galetten		frey.		„ „	—	6¼
	b) Floretseide, rohe, durch-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	gefressene Cocons und Seiden-Abfälle .		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße oder naturgelbe (Orgasin- oder Tramseide) . .	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼
	d) gezwirnte:						
	1) ungefärbte .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	2) gefärbte . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	e) Waaren:						
	1) mit Gold und Silber vermengt .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt .	Sp. Ct.	60	—	„ „	—	6¼
409	Seidenhaasen:						
	a) Haare . . .	„ „	—	25	„ „	1	40
	b) Waaren . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
410	Seife:						
	a) Seife und Seifensieder-Waaren . .	„ „	10	—		frey.	
	b) wohlriechende, s. Parfümerie-Waaren.						
	c) Schmierseife . .	„ „	3	20		frey.	
411	Seiler-Arbeiten von Flachs, Hanf und Werg .	„ „	10	—		frey.	
	Selenit, s. Fraueneis.						
	Semilor, s. Messing.						
412	Semen.						
	a) amomi . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	b) de canna indica .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
413	Senf:						
	a) Senf und Senfmehl	„ „	1	40		frey.	
	b) eingemacht . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
414	Sennesblätter . .	„ „	3	20		frey.	
415	Serpentin:						
	a) Stein, roher .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	b) Geschirr . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
416	Siebmacher-Arbeiten .	Sp. Ct.	10	—		frey.	
	Siegelerde, s. Erde, Farb-Erde.						
	Siegellack, s. Petschierwachs.						
417	Silber:						
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber		frey.			frey.	
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber unverarbeitet . . .	„ „	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) verarbeitetes zu Borden, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	d) Schmied- und Massiv-Arbeiten . .	„ „	1	—	„ „	—	6¼
	e) Grätze . .	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	50
418	Soda:						
	a) rohe . . .		frey.			frey.	
	b) krystallisirte . .	„ „	1	40		frey.	
	Sohlleder, s. Leder.						
419	Sonnenschirm-Arbeiten, alle	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Sonnen-Uhren, s. Uhren.						
	Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Spanische Röhre, s. Röhre.						
	Speauter, s. Zink.						
420	Spezerey-Waaren, alle nicht eigens belegte . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Speck, s. Fette.						
	Spengler-Arbeiten, s. Blechwaaren.						
	Spermacetti, s. Wallrath.						
421	Spiegel:						
	a) vollendete:						
	1) ohne Rahmen .	Sp. Ct.	20	—	frey.		
	2) mit Rahmen .	„ „	30	—	frey.		
	b) Folien . .	„ „	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempel-Mandats, s. Kartenmacher-Arbeiten.						
	Spielpfenninge, s. Dantes.						
	Spielwerk (Kinderspielzeuge) s. Holzwaaren feine						
	Spiesglas, s. Antimonium.						
422	Spiritus.						
	a) als Getränk . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) medicinische . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
423	Spitzen, alle, von Leinen, Seide ꝛc. . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
424	Sporer-Arbeiten . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
425	Spreu		frey.		1 spännige Fuhr,	—	2
					2 spännige,	—	4
					mehrspännige.	—	6
	Spritzen, s. Feuerspritzen.						
426	Stärke	„ „	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
427	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter	„ „	3	20	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine . .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	2) feine, als Gegenstände des Galanteriewaaren-Handels . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Stahldrath, s. Drath.						
	d) Saiten, s. Drathsaiten.						
	Staniol, (Zinnblech) wie Zinnfolien.						
	Statuen, s. Bildhauer-Arbeiten.						
428	Steine:						
	a) alle Bau- Bruch- und Pflastersteine .		frey.			frey.	
	b) Mühlsteine . .	Stück.	—	30		frey.	
	c) Schiefer- und Tafel-Steine, ungefaßte .	Fuhr	—	3		frey.	
	d) Schleifsteine .	Stück.	—	2		frey.	
	e) Wetzsteine . .	100St.	—	3		frey.	
	f) Ziegel- und Backsteine	Fuhr	—	6	Fuhr	—	3
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke, Wassergrände, Tischplatten und Steine zum lithographiren	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	Steindruck-Gegenstände, s. Kupferstiche.						
	Steingeschirr, s. Kannenbäcker-Arbeiten.						
429	Steingut . . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Steinkohlen, s. Kohlen.						
	Steinschußer, s. Schußer.						
430	Steine, medicinische .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Steinöl, s. Oele.						
	Sternanis, s. Badian.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Stiefelkappen und Stiefelschäfte, s. Leder.						
	Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
	Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431	Stockmacher-Arbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	Stöpsel, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
432	Streu		frey.		1 spännige Fuhr,	—	2
					2 spännige,	—	4
					mehrspännige.	—	6
433	Streusand aller . .	„ „	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	Strizlgelb, s. Erde.						
434	Stroh:						
	a) gemeines . .		frey.		Fuhr	—	12
	b) feines, zur Fabrikation sortirtes . .	„ „	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Geflechte, feine, unverarbeitet . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	d) Waaren;						
	1) gemeine, Bienenkörbe, Strohdecken	„ „	3	20		frey.	
	2) feine, Tafeltücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Strumpfstricker- u. Strumpf-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	wirker-Arbeiten nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Stuhlröhre, s. feines Holz.						
435	Süßholz . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
436	Süßholzsaft, Bärenzucker	„ „	3	20	„ „	—	6¼
437	Sulzen:						
	a) gemeine Holler, Wachholder u. d. gl. Sulzen . . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	b) feine zum Conditorey-Gebrauche, auch Consome . . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Sumack, s. Schmack.						
438	Syrup	„ „	5	—	„ „	—	6¼
439	Syrupgeist . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
340	Tabak:						
	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	b) Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Tabacksbley, s. Bley.						
341	Tabaks:						
	a) Dosen:						
	1) gemeine . .	„ „	15	—	frey.		
	2) feine . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	b) Pfeiffen:						
	1) erdene, gemeine, köllnische . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	2) andere gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porcellänene mit ge-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	meinem Metalle beschlagen .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte porzellänene .	Sp. Pf.	1	—		frey.	
	c) Röhre, mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Talg, wie Unschlitt.						
442	Talk, venetianischer .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Talkerde, s. Erde.						
	Tapeten:						
	a) von Papier, s. Papier.						
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443	Taschner-Arbeiten . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
444	Terpentin . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Terpentinöl, s. Oele.						
445	Terre de pipe-Arbeiten .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
446	Thee;						
	a) gemeiner, medicinischer, componirter .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
447	Theer	„ „	—	25		frey.	
448	Theriak . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Thermometer, s. Barometermacher-Arbeiten.						
449	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüssige . .	Stück.	1	—		frey.	
	b) Vögel . . .	„ „	—	30		frey.	
450	Thon, Töpferthon . .		frey.			frey.	
451	Thran (Fischschmalz) .		frey.		„ „	—	6¼
	Tinkal, s. Borax.						
	Tischler-Arbeiten, s. Schreiner-Arbeiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
	Töpferarbeiten, s. Erdengeschirr.						
452	Tomback:						
	a) rohes . . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	b) in Tafeln . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	c) Waaren . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
453	Torf	frey.			frey.		
	Tornesol, Tornasolis wie Schminke.						
	Tragant, s. Gummy.						
	Traß, s. Erde gemeine.						
	Trauben, s. Weinbeere.						
454	Trippel:						
	a) roh . . .	„ „	—	12½	frey.		
	b) präparirt . .	„ „	—	25	frey.		
455	Tröbern, Trestern . .	frey.			frey.		
	Trommeln, s. Schachtelmacher-Arbeiten, auch Maultrommeln.						
	Trüffeln, s. Schwämme.						
456	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten	Nett.Ct	60	—	frey.		
457	Türkenbecher . .	Sp. Ct.	40	—	„ „	—	6¼
	Türkisch rothgefärbtes Garn, s. Garn.						
458	Tusch	„ „	15	—	„ „	—	6¼
459	Uhren:						
	a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Wasser- und Sanduhren . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) Pendeluhren mit hölzernen Räderwerken	„ „	5	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) Schwarzwälder-Uhren, gemeine hölzerne .	Sp. Ct.	5	—		frey.	
	d) alle feinern Häng-, Stock- und Wanduhren . . .	„ „	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Sackuhren . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	f) Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc. .	Sp. Ct.	10	—	„ „	—	6¼
	g) Gehäuse, Kästen:						
	1) für Stockuhren	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	2) Sackuhren .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Ulmerbrod, s. Brod süsses.						
	Umbra, s. Erde.						
460	Unschlitt:						
	a) roh und geschmolzen	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) Kerzen . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Valeriana, s. Baldrian.						
	Vanille, s. Gewürze feine.						
461	Veilchenwurzeln . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
462	Vergoldete und versilberte Arbeiten, und Vermil (vergoldete Silberarbeiten)	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
463	Versteinerungen . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
464	Victualien, nicht eigens belegte gemeine . .	„ „	—	12½		frey.	
465	Vieh:						
	a) Pferde . .	Stück	5	—	Stück	frey.	
	b) Fohlen unter 1 Jahr	„ „	1	—	„ „	1	—
	c) Maulthiere . .	„ „	1	12	„ „	—	25
	d) Eseln . . .	„ „	—	3	„ „	—	12
	e) Stiere . .	„ „	2	—	„ „	—	12
	f) Ochsen . . .	„ „	5	—	„ „	—	12
	g) Kühe . . .	„ „	*2	—	„ „	—	12

*) 45 kr. für die Grenzbewohner.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	h) Rinder, Terzen und Jährlinge . .	Stück	*1	30	Stück	—	12
	i) Kälber unter 1 Jahr	„ „	—	†30	„ „	—	6
	k) Schweine . .	„ „	—	20	frey.		
	l) Frischlinge . .	„ „	—	12	„ „	—	3
	m) Spanferkeln . .	„ „	—	3	„ „	—	1
	n) Schaafe, Hammel, Widder:						
	1) gemeine . .	„ „	—	12	frey.		
	2) veredelte:						
	α) Hammel und Widder .	frey.			„ „	—	3
	β) Schaafe .	„ „	—	6	„ „	—	3
	o) Lämmer . .	„ „	—	3	„ „	—	1
	p) Geißvieh, Böcke, Ziegen . . .	„ „	—	9	frey.		
	q) Kitze . . .	„ „	—	3	„ „	—	1
	Vinum sanctum, s. Weine.						
	Violenwurz, s. Veilchenwurz						
466	Vipern . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
467	Vipernpulver . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Visetholz, s. Farbhölzer.						
468	Vitriol:						
	a) Eisenvitriol, ordinärer	„ „	1	15	frey.		
	b) Kupfervitriol .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) Zinkvitriol (Galitzer-Stein) . .	„ „	5	—	frey.		
	d) Erde, s. Erde.						
	e) Oel . . .	„ „	3	20	frey.		
469	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel	Stück	—	1½	Stück	—	¼
	b) todte . . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	Vogelbeere, s. Beere.						
	Vogelhäuser, s. Drath.						

*) 30 kr. für die Grenzbewohner.
†) 6 kr. für die Grenzbewohner.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Wachholderbeere, s. Beere.						
470	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) gebleichtes . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Wachszieher-Arbeiten	„ „	30	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Poussir-Arbeiten und Wachsfiguren .	„ „	30	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Wachstuch von Leinen und Baumwolle .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	f) Taffent . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Waffenschmied-Arbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Wagenschmiere, s. Schmutzwaaren.						
	Wagner-Arbeiten, s. Gefährte.						
471	Waid	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Waidasche, s. Pottasche.						
472	Waldrauch . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Walkerde, s. Erde.						
	Wallfischbarden, s. Fischbein.						
473	Wallrath:						
	a) roh . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) verarbeitet zu Lichtern	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Wallroßzähne, s. Elfenbein.						
	Waschblau, s. Farbewaaren.						
474	Wasser:						
	a) gebranntes, s. Branntwein.						
	b) mineralisches .	„ „	—	25			frey.
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
475	Wasserbley, (Molibdän)						
	a) unverarbeitet .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$12\frac{1}{2}$
	b) verarbeitet . .	„ „	15	—			frey.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Wasserspritzen, s. Feuerspritzen.						
476	Watte:						
	a) von Baumwolle .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von Seide . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	c) von Werg . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Wau, s. Farbkräuter.						
	Weber-Arbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
477	Weberkämme und Wepfen	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Weberröhre, s. Röhre.						
	Weiden:						
	a) in Büscheln, s. Holz.						
	b) Körbe, s. Korbmacher-Arbeiten.						
478	Weine:						
	a) alle rothen und weißen ausländischen *) .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	b) weiße Seeweine über Lindau eingeführt .	„ „	1	40	frey.		
	c) Möste alle, wie die Weine.						
479	Weinbeere:						
	a) frische in Trauben .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	b) getrocknete . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
480	Weineinschlag . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Weinhefe, s. Hefe.						
481	Weingeist . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
482	Weinstein:						
	a) roher und einmal krystallisirter . .	frey.			„ „	—	6¼
	b) präparirter . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Weitzensaft, s. Essenzen.						
483	Werg von Flachs oder Hanf	„ „	—	12½	„ „	—	12½
	Werkstühle für Handwerker						

*) Inländische Weine (rothe und weiße) sind frey im Ausgange.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	und Fabriken und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
484	Wermuthgeist . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Wetzsteine, s. Steine.						
485	Weyhrauch . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Wicken, s. Früchte.						
486	Wildpret . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
487	Wißmuth, (Markasit) .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
488	Wohlgeruchwaaren . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼
489	Wolle:						
	a) alle Schaafschur- und Weißgerber-Wolle:						
	1) rohe, ungekämmte	„ „	—	12½	„ „	—	25
	2) gekämmte .	„ „	5	—	„ „	—	25
	3) von den Haupt-Wollen-Märkten ausgehende *) .	„ „	—	—	frey.		
	b) gefärbte . .	„ „	10	—	„ „	—	12½
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscheerer-Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen . .	„ „	—	25	„ „	—	25
	d) Garne, s. Garne.						
	e) Wollkratzen, s. Kardätschen.						
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt . . .	Nett.Ct	60	—	frey.		
	Wollkämme, s. Kammmacher-Arbeiten.						
	Würste, s. Fleisch.						

*) Unter den Hauptwollen-Märkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von Ministerialconcessionen errichtet wurden, oder ferner errichtet werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	a) Farbwurzeln, s. Farbwurzeln.						
	b) medicinische, s. Apotheker-Wurzeln.						
490	Zaffer	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
491	Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte und mit Galanteriewaaren unvermengt . . .	„ „	15	—	frey.		
	Zibeben, s. Früchte.						
	Ziegelsteine, s. Steine.						
492	Ziegenflaum . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
493	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1 fl. W.	—	3	frey.		
	Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze feine.						
494	Zink:						
	a) Erz . . .	frey.			„ „	—	6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes . .	Sp. Ct.	—	12½	frey.		
	c) Zinkblech und Drath	„ „	6	40	frey.		
495	Zinn:						
	a) altes und alle zerbrochene Zinnwaaren .	frey.			„ „	—	50
	b) rohes unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc.	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	c) gestrecktes und gewalztes . . .	„ „	6	40	frey.		
	d) Folien . .	„ „	1	40	frey.		
	e) Asche . . .	„ „	—	12½	frey.		
	f) Zinngiesserwaaren alle	„ „	15	—	frey.		
	g) Zinnsalz . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
496	Zinnober	„ „	3	20	„ „	—	6¼
497	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Zitronen, s. Früchte.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Zitze, s. Baumwolltücher.						
498	Zöger vom Schilf . .	Sp. Ct.	1	40		frey.	
499	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Brocken, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpenzucker mit gewöhnlicher Verbackung in Kisten und Fässern	„ „	12	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	c) roher, für Raffinerien:						
	1) verpackt in Kisten und Fässern .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	2) verpackt in Säcken	„ „	5	50	„ „	—	6¼
	d) Waaren alle, auch Gerstenzucker . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
500	Zünd- oder Kupferhütchen	„ „	30	—	„ „	—	6¼
501	Zünd- und Knallpillen .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
502	Zündmaschinen . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Zundel, Zunder, s. Schwämme.						
	Zwieback:						
	a) gemeiner, b) süßer, } s. Brod.						
503	Zwiebeln:						
	a) große, zum Genuße	1 fl. W.	—	3		frey.	
	b) kleine zum stecken .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	c) Blumenzwiebeln .	„ „	—	12½		frey.	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.						
	Zwilch, s. Leinwand.						
	Zwilchsäcke, s. Säcke.						
504	Zwirn, leinener:						
	a) weiß und gefärbt .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	b) feiner gefärbter .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.						

Beylage A.

Eingangszoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
der Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		der Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		der Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		der Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	50	—	24	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frey.	
16	—	20	—	frey.		11	—	15	—	frey.		9	—	12	—	frey.				und darüber			
		und darüber.						und darüber.						und darüber.									

Beylage B.

Ausgangszoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel.

der Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frey.	
16	—	17	59	—	9
18	—	20	29	—	30
20	30	25	29	1	12
25	30	30	29	2	24
30	30	35	29	4	—
25	30	40	—	6	—
		und darüber.			

Korn oder Roggen.

der Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	10	59	frey.	
11	—	12	59	—	6
13	—	15	29	—	24
15	30	20	29	1	—
20	30	25	29	2	—
25	30	30	29	3	36
30	30	35	—	5	24
		und darüber.			

Gerste und ungegerbter Fesen.

der Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	59	frey.	
9	—	9	59	—	6
10	—	10	29	—	18
10	30	13	29	—	42
13	30	16	29	1	24
16	30	20	29	2	24
20	30	25	—	3	36
		und darüber			

Haber und Wicken.

der Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	4	59	frey.	
5	—	5	59	—	3
6	—	7	59	—	12
8	—	9	59	—	30
10	—	11	59	1	—
12	—	13	59	1	36
14	—	16	—	2	24
		und darüber.			

(Gesetz, die Revision des Lehen-Edictes betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern rc. rc.

Wir haben das Lehen-Edict vom 7. July 1808 in Berücksichtigung des von der Stände-Versammlung des Jahres 1825 vorgetragenen Wunsches, einer Revision in denjenigen Puncten, deren Abänderung gedachter Wunsch bezielte, unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr hierüber, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

1.

Die Verbindlichkeit Unserer Lehenleute zur Stellung von Lehenpferden, und die in dem Lehen-Edicte §§. 81 — 83. anstatt dieses Lehendienstes dem Ritterlehen auferlegte Ablösungstaxe soll, vom 1. October 1828 an, gänzlich und ohne Ausnahme aufgehoben seyn.

Auch für die Vergangenheit findet eine Forderung der gedachten Taxe oder irgend einer Abfindung für den ehemaligen Lehendienst nicht mehr statt. Es werden daher alle, sowohl auf gerichtlichem, als administrativem Wege vor der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes deßfalls geschehenen Forderungen als niedergeschlagen erklärt.

2.

Die in dem Lehen-Edicte §§. 52 — 54. festgesetzten Kanzleygebühren sollen für die Zukunft vom 1. October 1828 an nicht mehr erhoben werden, wogegen die Lehentaxe, wie sie eben daselbst §. 50.

nach sechs Classen festgesetzt ist, — so wie die §. 51. erwähnte, durch das Stempelgesetz gebotene Entrichtung der Stempelgebühr unverändert bleibt. Jedoch soll künftig der Gradations-Stempel nur für den Lehenbrief, nicht aber für den Lehen-Revers in Anwendung kommen, und die Lehentaxe bey Lehen der sechsten Classe in keinem Falle drey Procente des Lehenwerths-Capitals übersteigen.

3.

Consense zur Verpfändung von Ritterlehen, wofür künftig anstatt der in dem Lehen-Edicte §. 94. festgesetzten Kanzleytaxen nur die Taxe eines Attestes zu entrichten ist, sollen, wenn das Lehen auf mehr als zwey Augen steht, bis auf dreyßig Jahre, wenn es auf mehr als vier Augen steht, bis auf fünfzig Jahre, und wenn es nach den Statuten eines Credit-Vereins, von welchem das Capital nachgesucht wird, erforderlich ist, ausnahmsweise auch auf zwey und fünfzig Jahre, — nach vorhergegangener Zustimmung der lebenden Lehennachfolger, ertheilt werden können, jedoch nur auf die Hälfte des Lehenwerthes, dessen Bestimmung übrigens nach eigener Wahl des Lehenbesitzers, entweder nach der Vorschrift vom 12. December 1811, oder auch vermittelst Schätzung geschehen kann, und unter der Verpflichtung für den Lehenbesitzer, mit dem Gesuche, um den Consens einen Tilgungsplan zur Genehmigung vorzulegen, und denselben, wie er genehmiget werden wird, zu vollziehen, wenn der Consens auf mehr als fünf Jahre, oder wenn die Verlängerung eines Abgelaufenen gesucht wird.

Hiebey wird noch besonders verordnet:

a) der oberste Lehenhof des Reiches darf einen Verpfändungs-Consens nicht verweigern, wenn der denselben nachsuchende Vasall den Beweis führt, daß er vor dem Erscheinen des Lehen-Edictes das unbestrittene Recht besessen habe, einen solchen Consens unverweigerlich zu fordern;

b) für die minderjährigen Lehenfolger sollen zum Behufe der Zustimmung in die Ertheilung der Verpfändungs-Consense besondere Vormünder aufgestellt werden, deren Einwilligung durchaus eine für immer verbindende Kraft hat, wenn die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erfolgt ist.

c) Wenn ein Vasall zum Behufe der Ausstellung eines Verpfändungs-Consenses eine Schätzung verlangt, so soll dieselbe auf seine Kosten geschehen; verstehen sich alle Interessenten über die Art der Schätzung nicht gütlich, so muß diese gerichtlich vorgenommen werden.

d) Der Gradationsstempel soll vor der Hand nur allein für die Schuldurkunde entrichtet werden; der agnatische vormundschaftliche und obervormundschaftliche Consens, der Tilgungsplan und die Fassion unterliegen nach Analogie des Abschnittes II. §. 5. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 dem drey Kreuzer-, die Consens-Urkunde aber dem fünfzehn Kreuzer-Classenstempel.

4.

Die gezwungene Lehen-Allodifikation hört mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auf.

5.

Thron- und Kanzleylehen, so wie auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit dürfen nur mit dem Consense des Königs allodificirt werden.

Den Besitzern derjenigen Ritter- oder Beutellehen, deren Allodifikation auf den Grund des Lehen-Edicts vom 7. July 1808 und des organischen Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 bereits eingeleitet ist, bleibt das Recht zur Allodifikation nach den bisherigen Normen vorbehalten, wenn sich dieselben bey Unserm Staats-Ministerium der Finanzen unwiderlegbar ausgewiesen haben, daß sie auf den Grund des erwähnten Lehengesetzes vom 7. July 1808 und des organischen Edicts vom 16. August 1812 Allodifikationen vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Verträge mit andern wirklich eingeleitet haben.

Jeder einzelne Fall dieser Art ist Uns von Unserm Finanz-Ministerium vorzulegen.

6.

Die Umwandlung der Staats-Activ-Lehen richtet sich in Zukunft nach den Bestimmungen der §§. 28., 29., 30., 31., 32. und 33. des Lehen-Edictes, wenn dem Lehenherrn kein Heimfallsrecht zustand.

In Hinsicht der heimfälligen Lehen bleibt jedoch der bisherige Allodifikations-Maaßstab unverändert.

7.

Außer den im §. 56. des Lehenedictes vom 7. July 1808 bezeichneten Fällen soll in Zukunft bey

Lehen, welche schon vor der Einführung dieses Edicts constituirt waren, eine von den Bestimmungen des §. 55. des nämlichen Edicts abweichende Erbfolge oder eine Ausdehnung auf weibliche Erben auch dann statt finden, wenn der Lehenbrief über die Succes-sions-Ordnung keine Bestimmung enthält, und wenn zugleich nachgewiesen werden kann, daß eine andere als die im oben allegirten §. 55. bestimmte Succes-sions-Ordnung bey einem Lehen herkömmlich war. In solchen Fällen sollen die vor der Einführung des Lehen-Edictes bestandenen Lehengesetze und Observanzen der ehemaligen Lehen-Curien zur Anwendung kommen.

8.

In den durch die §§. 140. und 141. des Lehen-Edictes bezeichneten Fällen sind, vom 1. October d. J. angefangen, weder neue Lehenbriefe zu erholen, noch neue Reverse auszustellen; jedoch haben die neuen Vormünder, so wie die in die Großjährigkeit eingetretenen Vasallen, wie bisher, jederzeit neuerdings die Lehenpflicht abzulegen, wobey aber anstatt des im §. 142. des Lehen-Edictes bestimmten Stempelbetrags und der Kanzley-Gebühren, nur die Taxe eines Protocolls mit Anwendung des Classen-stempels zu entrichten ist.

9.

Vom 1. October 1828 an, hat das Lehen-Edict unter den durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Modifikationen auch in dem Untermayn-Kreise gesetzliche Kraft.

Bad Brückenau am 15. August 1828.

(Das Armenrecht betr.)

Zu Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der Form der Nachweisung wegen Verleihung des Armenrechts, besonders in Beziehung auf Taxen und Stempelgebühren wird in Uebereinstimmung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes verfügt:

1) die Partheyen, welche das Armenrecht nachsuchen, haben sich vor Allem zu ihrer Polizeybehörde zu begeben, um von dieser die erforderlichen Zeugnisse über ihre Armuth zu erheben;

2) von den Polizeybehörden sind diese Armuths-Zeugnisse auf mündliches Anbringen somit ohne Schriften-Wechsel auf den Grund actenmäßiger Daten oder der Notorietät tax- und stempelfrey auszustellen:

3) diese polizeylichen Zeugnisse sind von den Partheyen den Gerichtsbehörden ebenfalls ohne schriftliche Eingaben zu überreichen, und ihr Gesuch um Ertheilung des Armenrechts ist zu Protokoll zu nehmen, wornach sodann diese Behörde auf den Grund dieser Zeugnisse den Beschluß über die Zulassung zum Armenrecht gleichfalls tax- und stempelfrey auszufertigen haben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die dabey allenfalls noch weiters erforderlichen Recherchen auf dem kürzesten Wege zu geschehen haben.

München den 16. Juny 1827.

(Trauer-Ordnung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die möglichsten Einschränkungen sowohl für die Fälle einer allgemeinen Landes- als auch einer Hof-trauer, so wie für Personen, welche in Privat-Trauer-Fällen an Unserem Hofe oder bey Mitgliedern Unseres Königlichen Hauses erscheinen, folgende Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Bey dem Ableben des Königs, der Königin und der verwittweten Landesregentinnen von Bayern trauern

1) der Hof und die Königlichen Stellen und Behörden drey Monate lang in drey, jede einen Monat dauernden Abwechslungen, in welchen die jetzige Vorschrift gilt, nämlich:

a) für die Mannspersonen:

Unsere Kronbeamten, Staatsminister, Stabs-Chefs tragen im ersten Monate zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider von aufgeriebenem Tuche, schwarz wollene Strümpfe, korduanene Schuhe, schwarz angelaufene Schnallen, einen Flor um den Arm, den Degen schwarz mit Tuch, und das Porte épée mit Flor überzogen, den Kreppflor auf dem Hute.

Die Ordens-Großkreutze tragen nur während des ersten Trauermonats das Band unter dem Kleide.

Im zweyten Monate werden schwarze Westen und Beinkleider von gewöhnlich schwarzem Tuche, schwarz seidene Strümpfe, blau angelaufene Schnallen, der Flor am Arme, der gewöhnliche Uniforms-Degen, jedoch das Porte épée mit Flor überzogen, und der Flor auf dem Hute getragen.

Im dritten Monate werden die blau angelaufenen Schnallen, der Flor vom Porte épée und vom Hute abgelegt, die schwarzen Strümpfe, Beinkleider und Westen, dann der Flor am Arme beybehalten.

Unsere zweyten Hofchargen, die Staats- und Reichs-Räthe, die Präsidenten der obersten Stellen, die geheimen Räthe, die Präsidenten der Regierungen und der Appellations-Gerichte, dann die Kämmerer tragen im ersten Monate zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider, schwarz seidene Strümpfe und blau angelaufene Schnallen, den Flor am Arme und auf dem Hute, das Porte épée mit Flor überzogen;

im zweyten Monate zu schwarzen Beinkleidern und Strümpfen die weiße Weste, gewöhnliche Schuhschnallen, dann den Flor um den Arm;

im dritten Monat zur gewöhnlichen Uniform nur den Flor am Arm allein.

Die Vicepräsidenten, die Ministerial-Räthe, die Regierungs- und Appellations-Gerichts-Directoren, und die mit ihnen in gleichem Range stehenden, dann die Collegial-Räthe und Kammerjunker tragen in den ersten sechs Wochen der Hof- und Landestrauer zur gewöhnlichen Uniform und der

weißen Weste schwarze Beinkleider und Strümpfe, dann den Flor um den Arm;

in den letzten sechs Wochen zur gewöhnlichen Uniform nur den Flor am Arme.

Das Heer trägt die Trauer nach der ihm besonders ertheilt werdenden Weisung.

b) Für die Frauenspersonen.

Die zu Unserem Hofe gehörigen, so wie sämmtliche hoffähigen Damen tragen im ersten Monate das Kleid von Wollenzeug, den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, und mit einem zurückabhängend gesteckten Kreppschleyer, schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe;

im zweyten Monate tragen dieselben ein schwarzes Kleid von Gros de Tours, oder Krepp, behalten die schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung; legen den Kreppschleyer ab, und tragen schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe.

Im dritten Monate nehmen die Damen zum schwarzen Kleide von Gros de Tours einen ganz weißen Kopfputz und weiße Handschuhe.

Zu den Exequien wird der für den ersten Monat vorgeschriebene zurückabhängend gesteckte Krepp als ein über das Gesicht tief herabfallender Schleyer getragen.

Die Kammerdienerinnen Ihrer Majestät der regierenden Königin, die Kammerdienerinnen der verwittweten Landesregentin, jene der Königlichen Prinzessinen, und die der übrigen zu Unserem Königlichen Hause gehörigen fürstlichen Personen tragen:

im ersten Monate ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im zweyten Monate das Kleid von schwarzem Gros de Tours, schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im dritten Monate zum schwarz seidenen Kleide weiße Bänder auf der Haube.

Die Frauen der höhern Staatsdiener und Collegialräthe tragen;

im ersten Monate ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarz kreppene Hauben mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im zweyten Monate ein schwarzes Kleid von Gros de Tours, schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe;

im dritten Monate zum schwarz seidenen Kleide gefärbte Bänder auf der Haube.

2. Musik und Schauspiele werden bis nach vollendeten Exequien im Königreiche eingestellt; die Hoftheater aber bleiben 14 Tage lang geschlossen.

3. Alles Drapiren der Wägen und Zimmer ist verboten. Die Haus-Officianten tragen nur den Flor am Arm nebst schwarzen Beinkleidern und Strümpfen ohne schwarze Kleidung. Die Königliche Livree trägt keine Trauerzeichen.

4. Kanzeln, Betstühle und Oratorien für die Königliche Familie werden schwarz behangen, auch hat es bey den herkömmlichen Trauergerüsten in den katholischen Kirchen sein Verbleiben.

5. Das Trauergeläute dauert bey den erwähn-

ten Sterbefällen sechs Wochen hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr.

6. In den Kanzleyen wird drey Monate hindurch schwarz gesiegelt.

Während zweyer Drittheile dieser Trauerzeit geschehen die Ausfertigungen bey denselben auf schwarz geränderten Papiere. Nachmals geschehen diese Ausfertigungen wie gewöhnlich und ohne Anwendung eines Papiers mit schwarzem Schnitt.

§. 2.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Bayern mit Tode abgeht, legen blos die Hoffähigen auf sechs Wochen die Trauer mit den bisherigen Abtheilungen an. Das Trauergeläute dauert vier Wochen.

§. 3.

Alle übrigen Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses werden, wenn sie das volle 16te Jahr zurückgelegt haben, vier Wochen; zwischen vollen zurückgelegten 14 Jahren und obigem Zeitpuncte zwey Wochen betrauert.

Wenn der Kronprinz in diesem letztern Alter stirbt, wird für denselben drey Wochen getrauert. Die Trauer geschieht nur von Hoffähigen.

Diese Trauer wird im ersten Falle gleichheitlich von vierzehn zu vierzehn Tagen, im zweyten Falle von acht zu acht Tagen abgetheilt. Für einen Kronprinzen hat diesen Falls die erste Abtheilung zu acht, die zweyte zu vierzehn Tagen statt.

Bey zweyen Abtheilungen der Hoftrauer ist die zweyte und dritte Abwechslung der Hof- und Lan-

destrauer als erste und zweyte Abtheilung der Hof-trauer anzuwenden.

§. 4.

In Ansehung der Hoftrauer um fremde Souverains und fürstliche Personen wird festgesetzt, daß dieselbe

1) Für Kaiser und Kaiserinnen, fremde Könige und Königinnen drey Wochen;
2) für Churfürsten und Churfürstinnen, so wie für Großherzoge und Großherzoginnen vierzehn Tage;
3) für Kinder von Kaisern und fremden Königen vierzehn Tage;
4) für andere Prinzen und Prinzessinnen aus kaiserlichen und königlichen Häusern acht Tage;
5) für Churfürstliche und Großherzogliche Kinder acht Tage;
6) für die mit dem Königl. Bayerischen Hause verwandten Bundesfürsten und Fürstinnen, welche Verwandtschaft sich jedoch nicht weiter, als auf Unsere, Unserer Gemahlin Majestät, und Unserer Kinder, Liebden, Oheime, Tanten, Schwäger und Schwägerinnen erstrecken darf, acht Tage;
7) für die mit Unserem Königlichem Hause entweder gar nicht, oder doch in entferntern Graden verwandten Bundesfürsten und Fürstinnen drey Tage;
8) für Prinzessinnen aus Unserem Königlichen Hause, auch wenn sie auswärts vermählt worden, eben so, als wie für die übrigen

Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses vier Wochen;

9) für die aus fremden kaiserlichen und königlichen Häusern gebornen Prinzessinnen, die aber mit nicht gekrönten Häuptern vermählt sind, acht Tage lang

nach der von Uns jedesmal bestimmt, und von Unserem Oberst-Ceremonienmeister-Stabe bekannt gemacht werdenden Vorschrift getragen werden soll.

10) Dagegen wird an Unserem Hofe für fürstliche Personen unter dem Alter von vollendeten fünfzehn Jahren ohne alle Ausnahme, so wie für Fürsten und Fürstinnen, wenn sie nicht Bundesfürsten sind, nicht getrauert.

§. 5.

Personen Unseres Land-Adels oder Unserer übrigen Unterthanen können nur unter folgenden Bestimmungen in ihrer Familientrauer an Unserem Hofe oder bey Mitgliedern Unseres Königlichen Hauses erscheinen.

1. Die Trauer um die Aeltern, deßgleichen jene der Wittwer und Wittwen, so wie die um Schwiegerältern hat drey Monate, hingegen um Großältern zwey Monate statt.

Die Trauerkleider derjenigen, welche Civil-Uniformen tragen, und ihrer Frauen, richtet sich in obigen Fällen nach den Abstufungen der Landes-Trauer. Diejenigen, welche zu Tragung der Uniformen nicht berechtigt sind, kleiden sich in aufgeriebenes oder gewöhnliches schwarzes Tuch mit dem Flor am Arme und Hute. Die bey ihren beyden Aeltern, oder bey dem Vater oder bey der Mutter

befindlichen Kinder haben sich jedoch nach denselben zu richten.

2. Universalerben oder Legatarien ist gestattet, erstern sechs Wochen, letztern acht Tag Trauer-Kleider anzulegen.

3. Kinder, Stiefältern und Geschwister werden einen Monat lang mit schwarzem Kleide; die Oheime, die Tanten, Schwäger, Schwägerinnen und Geschwister-Kinder eben so lang von den männlichen Familien-Gliedern nur mit dem schwarzen Flor auf dem Hute und um den Arm, von den Frauensper-sonen aber blos mit schwarzen Bändern auf den Hauben betrauert.

4. Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor dem zurück gelegten 12ten Jahre sterben, wird keine Trauer angelegt.

5. Das Drapiren der Wägen, die schwarze Kleidung der Hausofficianten, der Livree- und übrigen Dienerschaft hat zu unterbleiben.

§. 6.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetag an gerechnet.

§. 7.

Von Unseren sämmtlichen Behörden ist für die Beobachtung gegenwärtiger Landes- und Hoftrauer-Vorschriften genau zu wachen, und es sind die Uebertretungen nachdrücklich abzustellen.

Auch wird es zu Unserem allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, wenn Unser Landesadel und Unsere übrigen Unterthanen mit Vermeidung des überflüßigen Trauer-Luxus die §. 5. gegebenen Vor-

schriften an Unserem Hofe und in ihren eigenen Familien-Verhältnissen zur Richtschnur nehmen werden.

Bad Brückenau den 20. July 1827.

(Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigs-Ordens betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, rc. rc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwigs-Orden" zu stiften, so wollen wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen:

I.

Vom 25. August (als Unserem allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwigs-Orden.

II.

Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III.

Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, daß die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

IV.

Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den — nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im bayerischen Staate statt gefunden hätten.

V.

Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden. Dagegen wird

VI.

die im Quiescenz= oder Pensions=Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII.

Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civilverdienst=Orden der Bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4ter Classe aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (§. 3. enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VII.

Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht

1) für die Officiere oder die im Officiers=Rang beym Heere stehen, deßgleichen für jene Hof= und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Raths Rang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiß emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift:

„Ludwig König von Bayern“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift auf weißem Grunde die Worte: „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre“ umschließt. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 25. August 1827“ den Stiftungstag an.

2) Für die Mitglieder niederern Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beyden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt.

3) Sowohl das Kreuz, als auch die Münze werden an einem carmoisin rothen und himmelblau eingefaßten Bande getragen, welches nur bey jenem breiter, als bey dieser seyn wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

IX.

Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Großkanzler Unseres Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, oder in Ermanglung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X.

Ueber die Ordens-Mitglieder soll ein Verzeichniß gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigs-Orden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civilverdienst-Ordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hierdurch vorbehalten.

Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels.

Bad Brückenau den 25. August 1827.

(Den Eingangszoll von den Mahlereyen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen bewogen gefunden, provisorisch den Eingangszoll von den Mahlereyen ohne Fassung auf zwölf einen halben Kreuzer herabzusetzen, dagegen den Eingangszoll von den Mahlereyen mit Fassung bey dem tarifmäßigen Satze zu zehn Gulden vom Sporco-Centner zu belassen.

München den 27. September 1827.

(Die Errichtung einer polytechnischen Central-Schule in München betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Nachdem Unseres vielgeliebten Herrn Vaters, des allerhöchstseeligen Königs Majestät, in dem Landtags-

Abschiede vom 11. September 1825 dem Wunsche der Stände des Reichs entsprechend, die Errichtung polytechnischer Schulen in Bayern, wegen deren wohlthätigen Einflußes auf die Emporbringung und Vervollkommnung des vaterländischen Gewerbfleißes mit einer angemessenen, aus der für Staats-Anstalten der inneren Verwaltung vorbehaltenen, besondern Summe zu schöpfenden Dotation zu beschließen geruht haben, und bereits in einigen Städten des Königreiches solche Institute mit glücklichem Erfolge bestehen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München ebenfalls eine polytechnische Schule zu begründen, und verordnen daher, wie folgt:

I.

In München soll eine polytechnische Central-Schule errichtet werden, und der Zweck dieser Schule in der höhern technischen Vor- und Ausbildung derjenigen Individuen bestehen, welche sich den auf Mathematik, Physik, Mechanik und Naturkunde gegründeten Gewerben entweder als Selbstarbeiter oder als Aufseher und Werkführer in Fabriken und Manufacturen zu widmen gedenken.

II.

Zu diesen Gewerben gehören vorzüglich:

1) das bürgerliche Baufach, jedoch nur von der technischen, nicht von der artistischen Seite, für welche bey Unserer Akademie der bildenden Künste eine besondere Architektur-Schule besteht;

2) alle Arbeiten in Metall, namentlich die

Gewerbe der Gold- und Silber-Arbeiter, der Gürtler, Ciseleurs, Erzgießer u. d. gl.;

3) alle feinern Arbeiten in Holz, insbesondere Tischler- und Drechsler-Arbeiten;

4) Arbeiten in Leder, insbesondere die erste Bereitung, Veredlung und Färbung desselben;

5) Arbeiten in Wolle und Leinen, namentlich das Weben, Tuchmachen und Färben;

6) Arbeiten in Glas, sowohl in Hinsicht der Fabrikation desselben, als in Hinsicht des Glasschleifens und Mahlens;

7) Verfertigung aller optischen, physikalischen, mechanischen und musikalischen Instrumente.

III.

Alle Kenntnisse, welche zur Vervollkommnung und Erweiterung dieser Gewerbe nothwendig und nützlich sind, und eine bessere Behandlung und Veredlung entweder des Stoffes oder der Form jener Arbeiten begründen, sollen in der polytechnischen Schule gelehrt werden.

Diese Kenntnisse sind:

1) Mathematik, insbesondere descriptive Geometrie, Stereometrie und Projections-Lehre;

2) technische Chemie, sowohl allgemeine als specielle;

3) Populäre Physik;

4) Mechanik;

5) Naturgeschichte, sowohl allgemeine, als die besondern Zweige derselben, jedoch mit steter Rücksicht auf Technik;

6) Technologie und Waarenkunde;

7) allgemeine Handlungskunde;

8) Zeichnungskunst, mit Ausschluß des Zeichnens der menschlichen Gestalt nach der Natur oder nach der Antike, so wie der höhern historischen und Landschaft-Zeichnung, jedoch mit Einschluß der Architektur- und Situations-Zeichnung, der Ornamenten-Zeichnung, der Licht- und Schattenlehre, und der Zeichnung geometrischer Figuren;

9) Modellirkunst in Beziehung auf technische Gegenstände;

10) bürgerliche Baukunde, unter der im §. 2. angedeuteten Beschränkung.

IV.

Ausgeschlossen von den Lehrgegenständen der polytechnischen Schule sind:

1) der gewöhnliche Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher den allgemeinen Volksschulen vorbehalten bleibt;

2) der blos mechanische Unterricht in den genannten Gewerben und die Erwerbung der dazu erforderlichen Handfertigkeit, welche die Schüler der polytechnischen Anstalt bey den ausübenden Meistern jener einzelnen Gewerbe zu erlernen haben.

V.

Jeder Schüler, der an dem Unterrichte in der polytechnischen Schule Theil nehmen will, muß wenigstens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und genügende Zeugnisse sowohl über Vollendung des im vorigen §. erwähnten Elementar-Unterrichtes, als auch über sein sittliches Betragen,

dann über die Sicherung seines Unterhaltes während der Lehrzeit beybringen.

VI.

Die Dauer des Unterrichtes in den oben angeführten Lehrfächern wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Ueber die Eintheilung dieses Unterrichtes in besondere, vom Leichtern zum Schwerern, vom Allgemeinen zum Besondern aufsteigende Curse, so wie über die Bestimmung der Lehrstunden werden Wir, nach Vernehmung des Vorstandes und der Lehrer der Anstalt, eine eigene Instruction erlassen.

In Hinsicht der Lehrmethode erklären Wir schon vorläufig Unsern Willen dahin, daß dieselbe ganz dem Zwecke dieser Schule und der Bildungsstufe der Schüler im Allgemeinen entsprechend und populär seyn, daher nicht in streng wissenschaftlichen Vorträgen, sondern vorzüglich in practischen Demonstrationen bestehen, mehr anschaulich als theoretisch seyn soll.

VII.

Der an der polytechnischen Schule zu ertheilende Unterricht im Zeichnen soll in der Art ausgedehnt werden, daß an demselben nicht nur Diejenigen, welche sich einem diese Kenntnisse voraussetzenden Gewerbe, sondern auch Diejenigen Theil nehmen können, welche sich künftig der bildenden Kunst selbst zu widmen gesonnen sind.

Die polytechnische Schule ist daher zugleich eine allgemeine Elementar-Zeichnungs-Schule, wonach in Zukunft der bisher an Unserer Akademie der bildenden Künste ertheilte Unterricht in den ersten Elementen der Zeichnungskunst für

dieselbe hinwegfällt, und als Zöglinge dieser Akademie nur solche Jünglige aufgenommen werden sollen, die sich bereits hinreichende Fertigkeit im Zeichnen, um zum freyen Zeichnen nach der Antike übergehen zu können, erworben, und entschiedenen Beruf zur Kunst gezeigt haben.

Wegen der Leitung jenes Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes im Allgemeinen, so wie wegen der Wahl der ihm zum Grunde zu legenden Muster und Vorlegeblätter hat sich der Vorstand der polytechnischen Schule jedesmal mit der Direction Unserer Akademie der bildeuden Künste zu benehmen.

VIII.

Die polytechnische Sammlung in München kann zwar nicht ein Attribut der polytechnischen Schule werden, sondern bleibt ein Bestandtheil der wissenschaftlichen, zum General-Conservatorium vereinigten Sammlungen des Staates; jedoch soll den Lehrern der polytechnischen Schule die erwähnte Sammlung zur Benützung für den Unterricht offen stehen, so wie denn auch fähige Schüler der Anstalt zur Verfertigung neuer Modelle verwendet werden können.

IX.

Die Leitung der polytechnischen Schule übertragen Wir dem Geheimen Rathe Joseph von Utzschneider als Vorstand, provisorisch. Die Administrativ- und Correspondenz-Geschäfte der Schule hat der Conservator der polytechnischen Sammlung, Regierungs- und Baurath Antonin von Schlichtegroll gleichfalls provisorisch, jedoch unter unmit-

telbarer Aufsicht und Leitung des Vorstands der Schule zu besorgen.

X.

Zu Lehrern an der polytechnischen Schule ernennen Wir mit Belassung ihrer dermaligen übrigen Functionen und mit Vorbehalt ihres Ranges:

1) für Mathematik den Hofrath und ordentlichen Professor an der Hochschule zu München, Dr. Späth, wobey Wir Uns die Ernennung eines zweyten Lehrers für dieses wichtige Fach noch vorbehalten;
2) für allgemeine technische Chemie den Akademiker und ordentlichen Professor an der Universität zu München, Dr. Vogel;
3) für specielle technische Chemie den Dr. Franz Leo in München;
4) für Physik den Lehrer an der höhern Bürgerschule in München, Kajetan Egger;
5) für allgemeine Naturgeschichte den Akademiker, Bergrath und ordentlichen Professor an der Hochschule zu München, Dr. Schubert;
6) für Zoologie den Lehrer an der Feyertags-Schule zu München, Carl Schmid;
7) Wegen Besetzung der Lehrstelle der Mineralogie behalten Wir Uns die allerhöchste Bestimmung noch bevor;
8) für Technologie, Waaren- und Handlungskunde, den dermaligen Lyceal-Professor in Nürnberg, Dr. Friedrich Hermann;
9) für kaufmännische Buchführung und Gewerb-Statistik, Franz Xaver Müller aus Immenstadt;

10) für Zeichnungskunst:

a) mit Rücksicht auf die im §. 7. enthaltene Bestimmung den quiescirten Professor der Akademie der bildenden Künste Joseph Hauber;

b) den Lehrer an der höhern Bürger- und Feyertags-Schule zu München, Hermann Mitterer;

11) für bürgerliche Baukunde den Bau-Ingenieur Wolfram in Bayreuth;

12) für Modellirkunst den Inspector der Lösch-Anstalt des Hoftheaters, Sebastian Haindl;

13) für Mechanik, insbesondere für die Leitung der mechanischen Werkstätte, den Mechaniker Liebherr.

XI.

Die Ernennungen aller dieser Lehrer sind nur provisorisch.

Ueber die denselben zu ertheilenden Besoldungen oder — in so fern sie bereits anderweit angestellt sind, — die ihnen zu bewilligenden Functions-Zulagen werden Wir besondere Entschließung erlassen, in welcher Wir zugleich die für Vermehrung der polytechnischen Sammlung, dann für die Regie der Anstalt erforderliche Summe festsetzen werden.

XII.

Als Local für die polytechnische Schule bestimmen Wir das Gebäude des ehemaligen Theaters am Isarthore, in welchem sich bereits die polytechnische Sammlung befindet, und welches für jene Zwecke unter Anbau des noch fehlenden linken Flügels einzurichten ist.

Bis diese Bauveränderung vollendet seyn wird, ist für die polytechnische Schule einsweilen, nach Vernehmung des Magistrates Unserer Haupt- und Residenzstadt, ein anderes Locale auszumitteln, damit dieselbe am 1. November d. J. eröffnet werden kann.

XIII.

Die polytechnische Schule hat vor der Hand und bis Wir hierüber anders beschließen, unter der unmittelbaren Aufsicht Unseres Staats-Ministeriums des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) oder der dafür ernannt werdenden Stelle zu stehen.

München den 27. September 1827.

(Die Errichtung des Theresien-Ordens betr.)

Die von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Bestimmungen über die Errichtung des von Ihrer Majestät der Königin unterm heutigen gestifteten Theresien-Ordens werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 12. December 1827.

Wir Therese,
von Gottes Gnaden, Königin von Bayern,
geborne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meißen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Herrin zu Ravenstein rc. rc.

Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: da die Verhältnisse der Zeit dem

Adel überhaupt mehrfache Nachtheile gebracht haben, insbesondere aber einer geeigneten Versorgung seiner Töchter entgegen stehen, und Wir den aufrichtigen Wunsch hegen, dem desfalls obwaltenden Bedürfnisse in etwas zu begegnen, so wie Unsere wohlwollende Gesinnungen für das Beste der Töchter des Bayerischen Adels kund zu geben, so haben Wir mit Vorwissen und Genehmigung Unseres geliebtesten Herrn Gemahls des Königs Majestät, Uns entschlossen, aus Unseren eigenen Mitteln eine Stiftung zu gründen, welcher die Bestimmung gegeben seyn soll, einer festgesetzten Zahl unverheiratheter adelicher Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenauszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögens-Umstände verbessernde, Jahres-Rente zu gewähren. Wir bestimmen daher, wie folgt:

1.

Genannte Stiftung tritt am 1. Jänner 1823 in Wirksamkeit, und sichert zwölf unverheiratheten adelichen Bayerschen Damen eine jährliche — dreyhundert Gulden betragende — Präbende, welche in Quartal-Raten zu beziehen ist.

2.

Wir verbinden mit dieser Stiftung eine Ehren-Auszeichnung unter der Benennung:

Theresien-Orden.

3.

Die Ernennung der in diesen Orden aufzunehmenden Damen stehet auf Lebenszeit Uns als Stifterin und Großmeisterin und in der Folge auf gleiche Dauer der jedesmaligen regierenden Königin, oder mit Bewilligung des Königs und der Königin einer

im Königreiche lebenden Prinzessin des Hauses zu; wenn aber etwa bey Minderjährigkeit des Thronfolgers keine verwittwete Königin vorhanden, noch eine erwachsene Prinzessin des Hauses im Lande anwesend seyn sollte, so wird das Recht der Ernennung auf solche Zeit durch die Vormundschaft des minderjährigen Königs ausgeübt.

4.

Wir erklären und machen Uns hiermit verbindlich, ein solches der gegenwärtigen Stiftung gewidmetes Gründungs-Capital aus Unseren Mitteln herzustellen, aus dessen Zinsen die für erwähnte zwölf Präbenden erforderliche Summe geschöpft wird. Dieser Fond darf zu keiner Zeit eingezogen, und zu keinem andern, als dem von Uns hierdurch bestimmten Zwecke verwendet werden; sollte diesem entgegen gehandelt werden, so verfügen Wir, daß vorerwähntes Capital an die testamentarischen oder Intestat-Erben Unseres Privatvermögens, aus welchem es hervor gegangen ist, zurückfallen solle.

5.

Wir finden Uns veranlaßt, vor der Hand nur die ersten sechs der von Uns ernannten Ordens-Damen den vollen Präbende-Betrag von 300 fl., die folgenden sechs aber bis auf weitere Bestimmung den dritten Theil desselben beziehen zu lassen.

6.

Zu präbendirten Ordens-Damen sollen nur eingeborne, aus gesetzlicher Ehe entsprossene, unverheirathete Töchter des bayerischen Adels ernannt werden, deren Väter an dem heutigen Stiftungstage dieses Unseres Ordens von stiftmäßigem oder solchem

Adel sind, daß sie die Würde eines königlichen Kämmerers bekleiden, oder ihre Ansprüche auf dieselbe auszuweisen vermögen. Die urkundenmäßige Nachweisung einer solchen väterlichen Abkunft wird daher als unumgänglich nothwendig festgesetzt, und ist auf immer Bedingniß.

Die im Auslande gebornen Töchter eines bayerischen Adelichen, in so ferne dieser in königlichen Dienstgeschäften oder mit königlicher Bewilligung alldort sich aufhält, werden, was die Ansprüche auf die Ordens-Präbenden betrifft, den im Königreich gebornen gleich geachtet.

Bey Verleihung der Präbenden soll in Beziehung auf die christlichen Glaubensbekenntnisse kein Unterschied Statt finden.

Gesuche um eine Ordens-Präbende, wenn die Bewerberin nicht das 10te Lebensjahr erreicht hat, sollen in der Regel nicht berücksichtiget werden; es bleibt Uns jedoch frey, aus besonderen Motiven und aus eigener Bewegung die Verleihung einer Präbende auch unter diesem Lebensalter zu verfügen. Das Ehrenzeichen des Ordens soll aber vor dem erreichten sechszehnten Jahre nicht getragen werden.

7.

Um auf eine Präbende Anspruch machen zu können, muß ferner von der Bewerberin durch gültige, jedesmal streng zu prüfende Zeugnisse die Nachweisung beygebracht werden, daß sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein, die Summe von jährlichen 250 fl. übersteigendes, Einkommen beziehe.

8.

Mit dem Tage der Verehelichung einer präbendirten Ordens-Dame hört der Genuß der Präbende auf; es soll ihr jedoch der Bezug derselben noch ein Jahr lang als ein Beytrag zu ihrer Aussteuer bewilligt und die Ernennung einer andern Dame, vielmehr der Eintritt in die Ordens-Präbende ein Jahr lang ausgesetzt belassen werden.

9.

Aus dem Genuß der Präbende treten gleichmäßig jene Ordens-Damen, welchen eine Erbschaft oder Schenkung von Verwandten oder Fremden, deren Erträgniß die Rente von 300 fl. erreicht, zugefallen ist. Hierüber wird jedesmal von den Betheiligten sowohl, als der von diesem Umstande Kenntniß erlangenden Behörde die Anzeige erwartet.

10.

In den beyden vorerwähnten Fällen des Austritts aus dem Präbendenbezug soll in der Regel die Forttragung des Ehrenkreuzes, jedoch immer nur vorbehaltlich der auf die gemachte Anzeige erfolgten ausdrücklichen Genehmigung der jedesmaligen Großmeisterin gestattet werden.

11.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen hellblau emaillirten und mit der Königs-Krone bedeckten Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unser Namens-Chiffer (T) in Gold auf weißem Schmelz, umgeben von einem Rautenkranze, — auf der Rückseite aber das Stiftungsjahr (1827) umgeben von den Worten: „Unser Erdenleben sey Glaube an das Ewige“ ebenfalls

in goldenen Zeichen auf weiß emaillirtem Grunde sich befinden. Zwischen jeder der vier Abtheilungen des Kreuzes stellen sich in den untern Lücken weiße und blaue liegende Wecken dar.

Dieses Kreuz wird an der Schleife eines weißen gewässerten mit zwey himmelblauen Streifen eingefaßten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Galla bey Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen bestehet aus hellblauem Seidenstoffe.

12.

Wir behalten Uns vor, außer den präbendirten auch Ehren-Damen des Theresien-Ordens zu ernennen, ohne Unterschied, ob sie eingeborne oder ausländische Adeliche sind; mit dem ihnen zukommenden Ehrenzeichen ist jedoch niemals ein Anspruch auf einen Präbende-Bezug verbunden.

Zur Ernennung von Ehren-Damen, welche künftig eine nach Uns folgende Großmeisterin des Ordens vornehmen wird, ist die jedesmalige Genehmigung Seiner Majestät des Königs erforderlich

Diese Ehren-Damen haben bey dem Empfange des Ehrenzeichens, so wie es auch bey andern Orden eingeführt ist, eine zur Bestreitung der bey dem Orden vorfallenden Kosten bestimmte und zur Schonung des Stiftungsfonds beytragende Taxe, und zwar gleich den Ehren-Damen des St. Annen-Stifts, die auswärtigen von Einhundert zehn, die eingebornen von fünfzig fünf Gulden zu entrichten.

13.

Die Theresien-Ordens-Damen werden nach der Anordnung Seiner Majestät des Königs, in Beziehung auf den Rang am Hofe, gleich den St. Annen-Stiftsdamen, in die Classe der Kammerherrn-Frauen gehören, welchen sie, wie jene unmittelbar nachfolgen.

14.

Die Ehrenzeichen sind nach dem Tode einer Ordensdame von den Erben zurückzustellen.

15.

Wir setzen voraus, daß sämmtliche Theresien-Ordensdamen jederzeit eines solchen Wandels sich befleißigen werden, welcher dem Sinne der auf der Rückseite des Ehrenzeichens befindlichen Denkworte entsprechend ist, und erwarten nicht, daß jemals eine derselben durch entgegen gesetztes Betragen Veranlassung geben werde, sie dieses Ehrenzeichens und der damit verbundenen Vortheile verlustig erklären zu müssen.

16.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, die Casse- und andere Geschäfte des Ordens werden die erforderlichen Anordnungen nachträglich erfolgen.

17.

Wir wollen Uns übrigens die allenfallsige Erweiterung und Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen, in so ferne das Beste der Stiftung solche erheischen wird, hiermit vorbehalten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

München den 12. December 1827.

(L. S.) Therese.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtige Bestimmungen über die von Unserer geliebtesten Gemahlin der Königin Majestät gegründete Stiftung für unverheirathete adeliche bayerische Damen unter der Benennung

Theresien-Orden

ihrem ganzen Inhalte nach zur steten und unverbrüchlichen Festhaltung, wornach Wir dem jedesmaligen Minister des Hauses auftragen, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und Erhaltung des angewiesenen Fonds zu wachen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. December 1827.

(L. S.) Ludwig.

Register.

A.

Abgabe der Conscribirten an das Militärkommando. Seite 60. §. 43.

Abgaben, auf Häusern ruhende Dominikal- und Real-Abgaben kommen als Gegenstand der Grundsteuer bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz. S. 129. §. 21.

Abgang an der konscribirten Mannschaft, Deckung desselben. S. 59. §. 42.

Abgeordnete können zugleich Landrathsmitglieder seyn. S. 32. §. 11.

Abkunft adeliche, nothwendige Nachweisung derselben zur Erlangung einer Theresienordens-Präbende. S. 287. §. 6.

Abladung, Anordnung derselben wegen Verdachts einer Zollverletzung. S. 160. §. 87.

Ablage, binnen welcher Zeit die Untersuchung wegen nicht vorschriftmäßiger Ablage der zollamtlichen Papiere einzuleiten ist. S. 173. §. 107. s. a. Zollscheine.

Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse. S. 14. Nro. 6.

Ablösungstaxe bey Ritterlehen, Aufhebung derselben, und Unzuläßigkeit deßfallsiger Nachfoderungen. S. 259. §. 1.

Abmarsch der Konscribirten, und Befreyungen hievon. S. 58. §. 40. 41. 47.

Abmarsch, Strafe der sich demselben entziehenden Konscribirten. S. 71. §. 69. 70.

Abschied für die Ständeversammlung. S. 4.

Abschiede für die Landräthe, Bekanntmachung derselben. S. 43. §. 29.

Abschiede für die in der Armee Gedienten. S. 69. §. 64.

Abschluß. Vorbehalt der Rechte der Krone hinsichtlich des Abschlußes von Handels- und Zollverträgen. S. 10.
Abschreibung des Kreditvotums für das Deficit von 1818. S. 17. Nro. 16.
Abstimmung der Landräthe, diesen hat der k. Kommissär nicht beyzuwohnen. S. 41. §. 25.
Aburtheilung in Ungehorsams- und Widerspenstigkeits-Fällen soll in 8 Tagen geschehen. S. 79. § 84. 85. 86.
Abwägung der ausgehenden Güter und Gebühr hiefür. S. 155. §. 73. 77.
Abwägung der durchgehenden Ladungen bey ihrem Eintritt, und Gebühr hiebey. S. 146. §. 40. 50. 76.
Abwägung der eingehenden Güter nach einzelnen Stücken, Gebühr hiebey. S. 152. §. 63.
Abwesende Konscribirte. Verfahren gegen sie. S. 79. §. 84.
Abzeichen, geometrische, bey der Grundsteuervermessung, Haftung und Strafe wegen ihrer Verletzung. S. 89. §. 12 — 14.
Adeliche, deren Söhne treten als Kadetten tn die Armee. S. 63. §. 51.
Adeliche Gutsbesitzer, m. s. u. Gutsbesitzer.
Adeliche Töchter, Stiftung des Theresienordens zu Gunsten unverheiratheter. S 285.
Administrativgeschäfte, Führung derselben bey der polytechnischen Schule. S. 231. §. 9.
Adoptivsöhne, Erfordernisse zu ihrer Zurückstellung bey der Konscription. S. 62. §. 48.
Aecker, Bestimmung der Bonitätsklassen derselben bey der Besteuerung. S. 94. §. 26. 30. 32.
Aecker, deren mitteljähriger Ertrag. S. 86. §. 5.
Aeltern, Trauer um dieselben. S. 271. §. 5.
Aerar, demselben fallen die Kosten der Häuserbesteuerung zur Last. S. 129. §. 21.
Aerar, Haftung für den demselben durch einen Deserteur zugefügten Schaden. S. 75. §. 77. 83.
Aerar, Haftung für den demselben zugegangenen Schaden bey der Konscription. S. 81. §. 88.
Akademie der bildenden Künste, Aufnahme hiebey hinsichtlich des Zeichnens. S. 280. §. 7.
Akten, Behandlung der bey Rechtssachen von Mili-

tärpersonen im Felde verhandelten Akten. S. 25. §. 9.
Akten in Zollstrafsachen, dieselben sind vor und nach dem Spruche den Fiskalen vorzulegen. S. 174. §. 112.
Akten, Recht der Kommandantschaften in Streitsachen von Militärpersonen zur Einsicht derselben. S. 22. §. 4.
Aktivlehen des Staates, Umwandlung derselben. S. 262. §. 6.
A la suite angestellte Offiziere, deren befreyter Gerichtsstand. S. 21. §. 3.
A la suite angestellte Offiziere, Vornahme der Hülfs-Vollstreckung gegen sie in Rechtssachen. S. 24. §. 7.
Allodifikationen der Lehen, Aufhebung der gezwungenen, und Behandlung der bereits eingeleiteten. S. 262. §. 4. 5. 6.
Almosen werden bey der Grundbesteuerung nicht eingerechnet. S. 103. §. 54.
Alpen, Erhebung des Ertrages aus selben Behufs der Besteuerung. S. 95. §. 29. 57.
Amortisations-Kasse, k. Erklärung über die geschehene Nachweisung des Standes derselben. S. 12. Nro. 2.
Amt, öffentliches, Anstellung in solchem vor genügter Armeepflicht. S. 47. §. 13.
Amtsgewalt, Strafe ihres Mißbrauches in Konscriptionssachen. S. 79. §. 84.
Amtspflicht, Strafe der Zollbediensteten wegen Verletzung derselben. S. 175. §. 115.
Amtswegen, Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit bey der Konscription von Amtswegen. S. 78. §. 84.
Anfertigung der Kataster in Steuersachen. S. 129. §. 23.
Anleitung an ungehorsame Konscribirte, Strafe hiefür. S. 74. §. 72.
— — an Deserteurs, Strafe hiefür. S. 76. §. 77.
Anmeldung, Bestrafung der nicht geschehenen, bey der Konscribirung. S. 71. §. 68.
— — der Reklamationen gegen Grundsteuerklassifika-

tion, Anmeldungsscheine, und Anmeldungsprotokolle. S. 117. §. 98. 99.
Anmeldung der Reklamationen gegen die Häuserbesteuerung. S. 131. §. 30.
— — der Waaren bey den Zollerhebungsstellen; Nothwendigkeit derselben. S. 137. §. 15.
— — zur Konscription durch die Pflichtigen. S. 50. §. 21. 22. 24. 25.
Anmeldungszertifikate bey Steuer-Umschreibungen. S. 108. §. 71. 74.
— — quartalweise Zurückgabe derselben an die Rentämter. S. 109. §. 75.
Ansäßigmachung vor genügter Armeepflicht. S. 47. §. 13.
Anstellung, ständige, begründet für fremde Ansprüche auf die Rechte der Einheimischen. S. 20. Art. 2.
— — vor genügter Militärpflicht. S. 47. §. 13.
Anträge, k. Erklärung auf jene der Stände. S. 12. Nro. III.
— — und Wünsche der Landräthe. S. 29. §. 2. 28. 29.
Anwalt, Aufstellung eines solchen für abwesende Konscribirte. S. 79. §. 84.
Anzeiger, dessen Antheil an Geldstrafen und dem eingezogenen Gut in Zollsachen. S. 175. §. 114. 115.
Appellation, eine solche findet gegen die Ansprüche des Kompromißgerichtes in Grundsteuersachen nicht statt. S. 118. §. 106.
Appellationsgericht, Gerichtsstand der Militärpersonen vor demselben. S. 21. §. 3.
Appellationsgerichte sind die zweyte Instanz in Zollstrafsachen. S. 174. §. 113.
Arbeitshausstrafe, welche Zollstraffälle diese Strafe trifft. S. 168. §. 97.
Area, nach dieser zu besteuernde neue Gebäude genießen 10 Steuerfreyjahre. S. 133. §. 35.
Arm, Mangel eines solchen, ein bey der Konscription keine Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Armee, Ausübung der Militärgerichtsbarkeit, wenn selbe in's Feld rückt, oder zusammen gezogen wird. S. 24. §. 9. 10. 11.
— — Gesetz über Ergänzung derselben. S. 45.

Armenfond, demselben fällt die Strafe wegen verschwiegenen Miethertrages bey Ausmittlung der Häusersteuer zu. S. 127. §. 15.
Armenrecht, Ertheilung desselben, Taxen und Stempel hiebey. S. 264.
Armuth, deren Befreyung vom Militär-Entlassungs-Stempel. S. 82. §. 90.
Artillerie, Bestimmung der Tauglichkeit der Konscribirten zur selben. S. 59. §. 42. 59.
Aerzte, deren Haftung in Konscriptionssachen. S. 80. §. 88.
Aerztliche Visitation bey der Konscribirung. S. 54. §. 32. 34. 35. 42. 68.
— — Zeugnisse Behufs der Konscription sind kostenfrey. S. 81. §. 90.
Assekuranzgesellschaft, Zollverkürzungen in Verbindung mit solchen sind mit 2 bis 8 jähriger Arbeitshaus-Strafe zu belegen. S. 168. §. 97.
Attest, zollamtliches, bey zu Verlust gegangenen Urkunden, Taxe hievon. S. 170 §. 102.
Auditoren, Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Felde durch sie, und deren Verfahren hiebey. S. 24. § 9. 10. 11.
— — deren Beyziehung bey Ausübung des Vermittlungsamtes in Klagsachen gegen Militärpersonen. S. 23. §. 5.
Aufbringer, dessen Antheil an Geldstrafen und dem eingezogenen Gut in Zollsachen. S. 175. §. 114. 115.
Aufenthalt, heimlicher, den widerspenstigen Konscribirten gestatteter, Strafe hiefür. S. 73. §. 72.
Auflösung des Landrathes. S. 40. §. 24.
Aufruf zur Armee. S. 46. §. 8. 11. 20. 40. 42.
Aufschlag, Versagung der k. Genehmigung des Malz-Aufschlagsgesetzes. S. 10. O.
Aufschlüsse, Ertheilung derselben an den Landrath durch die Verwaltungsstelle. S. 41. §. 25.
Augen, deren Verlust, ein bey der Konscription keine Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Augsburg, Beytritt zur Wahl zum Landrath. S. 33. §. 12.
Ausantwortung der Kataster in Steuersachen. S. 129. §. 23.

Ausfertigungen, diese geschehen während einer Landestrauer auf schwarz geränderten Papiere. S. 269. Nro. 6.
Ausfuhr, allgemeine Statthaftigkeit derselben. S. 135. §. 7.
— — für die dazu bestimmten Gegenstände ist das Weggeld aufgehoben. S. 140. §. 21.
— — Strafe wegen verbotener Ausfuhr in Zollsachen. S. 168. §. 98.
— — zollgesetzliche Behandlung derselben. S. 154. §. 69. u. f. f.
Ausgaben, Bestreitung und Vertheilung derselben für die einzelnen Regierungsbezirke. S. 28. §. 2.
— — k. Erklärung wegen Ausscheidung der Staats-Ausgaben von jenen der Regierungs-Bezirke. S. 8. H. S. 30. §. 3.
— — k. Erklärung über den Rechnungsvortrag derselben für den Dienst der ersten Finanzperiode. S. 13. Nro. 2.
— — unvorhergesehene und unständige, Belastung des Hauptreservefondes mit selben. S. 14. Nro. 7.
Ausgang, Größe des Waaggeldes hiebey. S. 141. §. 23.
Ausgangszoll, Größe desselben von aus- und durchgehenden Gütern; Erhebung desselben. S. 154. §. 69 — 72. 77.
— — Entrichtung desselben für durchgehendes Vieh und Holz. S. 145. §. 37.
— — dessen Erhebung von durchgehenden, nicht umgeladenen Gütern. S. 156. §. 75.
Ausgangszölle, deren Erhebung. S. 138. §. 18. 19.
— — in wie ferne die Regierung dieselben aufheben oder vermindern kann. S. 142. §. 28.
Ausgediente, deren Entlassung aus dem Militär. S. 97. §. 61. 64. 65.
Aushebung der konscribirten Altersklassen. S. 57. §. 37 — 45. 88. 93.
— — Strafe der sich nicht zur Aushebung stellenden Konscribirten. S. 71. §. 68.
Aushebungs-Kosten, bey der Konscription, Tragung derselben. S. 82. §. 91.
Ausland, in wie ferne dort geborne Töchter eines

bayerischen Adelichen eine Theresienordenspräbende erlangen können. S. 287. §. 6.
Ausland, Vorbehalt der Rechte der Krone hinsichtlich der Handelsinteresse mit demselben, und der Zoll- und Handelsverträge. S. 10. Q.
— — Zollbegünstigung der Standesherren hinsichtlich der aus demselben kommenden Konsumtibilien, Naturalprodukte und Gefälle. S. 162. §. 91.
Ausländische Artikel; die Regierung kann die Ein- oder Durchfuhr derselben auf bestimmte Zeit verbieten. S. 136. §. 9.
— — rohe Handelsgüter können in Privatniederlagen hinterlegt werden. S. 159. §. 85.
Auspfändung; Vornahme derselben gegen Militärpersonen. S. 24. §. 7.
Aussaat, wird bey Ertragserhebung der Grundstücke abgezogen. S. 86. §. 5.
Ausschluß, kontrollirender, bey der Konscription. S. 54. §. 30. 34. 35. 42.
Ausschüße des Landraths, Wahl derselben. S. 42. §. 26.
Austräge werden bey der Grundbesteuerung nicht eingerechnet. S. 103. §. 54.
Austritt; Behandlung der durchgehenden Frachten bey selben. S. 147. §. 47 — 50. 53. 57.
— — Behandlung der auszuführenden Güter bey selbem. S. 155. §. 74. 75.
— — der Landrathsmitglieder vor der bestimmten Zeit. S. 38. §. 22.
— — über die Zolllinie, wo und wann derselbe gestattet ist. S. 137. §. 14.
Auswanderung, Entlassung aus der Militärpflicht wegen selber. S. 70. §. 67.

B.

Badreisende, in so ferne sie vom Weggelde frey sind. S. 140. §. 20.
— — verzollen ihre mit sich führenden Bedürfnisse nicht. S. 154. §. 68.
Bagagenwägen, königl., in wie ferne sie zollfrey sind. S. 163. §. 91.
Ballotage bey der Wahl zum Landrathe. S. 35. §. 14.

Band des Ludwigordens, Beschaffenheit und Befestigung desselben. S. 275. §. 8.
— — des Theresienordens, Beschaffenheit und Tragung desselben. S. 289. §. 11.
Banden, Schwärzungen in solchen sind mit 2 bis 8jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen. S. 168. §. 97.
Baufach, bürgerliches, für welches in der politechnischen Central-Schule Unterricht ertheilt wird. S. 277. §. 2. 3.
Bauplätze, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 35.
Beamte des Militärs, deren befreyter Grichtsstand. S. 21. §. 3.
— — — — Insinuationen in Rechtssachen an sie. S. 22. §. 4.
— — höhere, deren Söhne treten als Kadetten in die Armee. S. 63. §. 51.
— — deren Haftungen bey Konscriptionsverhandlungen. S. 80. §. 88.
— — deren Haftung bey Verweigerung von zollamtlichen Urkunden, und Strafe derselben. S. 171. §. 102.
Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen keiner Verzollung. S. 154. §. 68.
Beeidigung der Taxatoren in Grundsteuersachen. S. 92. §. 23. 39. 104. 111.
— — — — in Häusersteuersachen. S. 126. §. 10.
Befreyter Gerichtsstand der Militärpersonen in Personalsachen. S. 21. §. 3.
Beglaubigung der Verhandlungen und Musterbeschreibungen in Grundsteuersachen. S. 100. §. 43.
Begleitung der durchgehenden Frachtfuhren von Seite der Zollämter. S. 149. §. 53. 56. 57.
Begleitungen der Ladungen wegen Verdachts einer Zollverletzung. S. 160. §. 87—90.
Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs. S. 78. §. 83. 87.
Begünstigungen in Zollsachen, wem solche zukommen, insbesondere der Fabrikanten und Manufakturen, Bewilligung, Dauer und Einziehung der letztern, Begünstigungen des Rheinkreises. S. 162. §. 91—95.

Begünstigung, Strafe der misbrauchten in Zollsachen. S. 169. §. 98.
Begünstigungsscheine, Strafe wegen nicht vorschriftmäßiger Ablage derselben. S. 169. §. 98.
Bekanntmachung, öffentliche, darf der Landrath nicht erlassen. S. 40. §. 24.
— — — der Landrathsverhandlungen. S. 43. §. 29.
Belege, wegen Beybringung verfälschter, von Konscribirten. S. 72. §. 69. 70.
Belohnungen, Verwendung der Ueberschüsse aus den Zollgefällen zu solchen für die Zollbediensteten. S. 176. §. 116.
Berathungen des Landrathes, Beywohnung des k. Kommissärs. S. 41. §. 25.
Bergwerke, deren Grubenfelder unterliegen keiner Bonitätsklassifikation. S. 98. §. 36.
Berichtigung der Konscriptionslisten. S. 55. §. 33. 36.
Berufung in Zollstrafsachen zur zweiten und dritten Instanz. S. 174. §. 113.
Berufungen bey Dienstfähigkeitserklärungen und Zurückstellungsansprüchen. S. 54. §. 32.
— — bey Reklamationen gegen die Konscriptionslisten. S. 53. §. 28.
— — deren letzte Entscheidung in Konscriptionssachen. S. 56. §. 36. 56. 60.
Bescheide der Kompromißgerichte in Grundsteuersachen sind inappellabel und kostenfrey. S. 118. §. 106—107. 110.
Bescheidung, definitive, bey Grundsteuer-Reklamationen durch ein Kompromißgericht. S. 117. §. 100. 111.
— — der Reklamationen wegen Repartitionssteuern. S. 28. §. 2.
— — — — in Häusersteuersachen durch ein Kompromißgericht. S. 131. §. 31.
Bescheinigung, unentgeltlich ausstellende über den Austritt der Ladungen in Zollsachen. S. 156. §. 74.
— — über Bezahlung der Zölle; deren Beschaffenheit und Wirkung. S. 143. §. 32.
Beschlagnahme der Gage von Militärpersonen, Vollzug dieser Hülfsvollstreckung. S. 24. §. 7.

Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen, und Deserteurs. S. 76. §. 79—83.
— — der in Zollsachen zu konfiszirenden Gegenstände. S. 169. §. 100.
Beschlüsse des Landraths, Fassung und Gültigkeit derselben. S. 42. §. 26.
— — königl. Erklärung auf die Beschlüsse der Stände über die Gesetzentwürfe. S. 5.
— — über Differenzen wegen Zollabgaben unterliegen mit Vorbehalt des Rechtsweges sogleich dem Vollzuge. S. 144. §. 34.
— — über Ertheilung des Armenrechtes sind Tax- und Stempelfrey. S. 264.
Beschwerden der Landräthe gegen Staatsdiener. S. 43. §. 28.
— — in Grundsteuersachen; deren Behandlung. S. 113. §. 87. u. ff.
— — wegen nicht Ausstellung oder Verzögerung der Zollurkunden. S. 171. §. 102.
— — königl. Erklärung auf jene der Stände. S. 18.
Beschwerdeführung der Landräthe wegen Umlagen und Verwaltung der Kreisfonde. S. 29. §. 2.
Besichtigung der eingehenden Güter nach einzelnen Stücken. S. 152. §. 64.
— — der ausgehenden Güter bey den Zollämtern und Freiheit hievon. S. 155 §. 72.
— — der einzelnen Stücke wegen Verdachtes einer Zollverletzung. S. 160. §. 87.
Besichtigung, zollämtliche, derselben können sich die k. Militärfuhrwerke nicht entziehen. S. 163. §. 91.
Besitzlisten, deren Zustellung an die Gemeinden von der Grundsteuerliquidation, und deßfallsige weitere Verhandlung. S. 106. §. 66.
Besitzveränderungen, Anmeldung derselben Behufs der Steuerumschreibung. S. 108. §. 71. 76.
Besoldungen, bedungene, werden bey der Grundbesteuerung nicht eingerechnet. S. 103. §. 54.
Besoldungen der Lehrer an der politechnischen Schule werden besonders festgesetzt werden. S. 283. §. 11.
Bestechung, Strafe der Zollbediensteten wegen derselben. S. 175. §. 115.

Besteuerung des Grund und Bodens. S. 85.
— — Maaßstab hiefür. S. 86. §. 5.
— — der Dominikal- und anderer Renten. S. 85. §. 4. 6.
— —; gegen welche Differenzen in selber keine Reklamation zulässig ist. S. 113. §. 86. 91.
— — der Häuser. S. 123. §. 1.
Bestrafung der Uebertretungen des Konscriptionsgesetzes. S. 71. §. 68. u. ff.
— — — — der Zollordnung. S. 165. §. 96. u. ff.
Betrug, deßfallsige Unwürdigkeit zu den Waffen und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45. 58. 66.
Beurlaubte, deren Gerichtsstand. S. 21. §. 3.
— — deren Zeugnisse Behufs der Stempelfreyheit in ihren Rechtssachen. S. 23. §. 6.
Beutellehen, Allodifikation derselben. S. 262. §. 5.
Bevormundung der Minderjährigen von Militärpersonen. S. 24. §. 8.
Beweis über Erfüllung der Zollverbindlichkeiten; Führung desselben. S. 170. §. 102.
Beweiskraft der Grundsteuer- und Umschreibkataster. S. 116. §. 95.
Bewilligung zu Privatniederlagen gehet von der obersten Zollbehörde aus. S. 159. §. 85.
— — der Zollbegünstigungen für Fabrikanten und Manufakturisten hängt vom Ministerium ab. S. 164. §. 94.
Beyträge zum Unterstützungs-Kasse- nnd Pensionsfonde der protestantischen Geistlichkeit. S. 16. Nro. 12.
Beytragsgröße, einfache, für die Grundsteuer, deren Ausmittlung. S. 85. §. 3.
Beyzollämter, Aufstellung derselben auf der Zolllinie. S. 136. §. 12.
Bezahlung der Zollgebühren und deßfallsige Bescheinigung. S. 143. §. 30. 32.
Bildung der Kammer der Reichsräthe. S. 2. 5.
Bischof, der zum Reichsrath ernannte gehört zu den erblichen Reichsräthen. S. 3. Art. 1.
— — Theilnahme des mit der Reichsraths-Würde bekleideten an dem Landrathe. S. 31. §. 9.
Bischöfliche Seminarien, deren Dotation. S. 15. Nro. 9.

Blödsinn, ein bei der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Blutzehenten, deren Besteuerung. S. 88. §. 9. 53.
Bodengüte, Berücksichtigung derselben bei Klassifizirung der Grundstücke. S. 92. §. 23. 30.
— — s. Bonitirung.
Bonitätsklassen bey der Grundbesteuerung. S. 93. §. 26.
Bonitätsklasse, dreißigste, ist bey Berechnung des Ertrags aus nicht vermietheten Häusern Behufs der Besteuernng anzunehmen. S. 124. §. 4. 6. 19.
Bonitirung, deren Nothwendigkeit bey der Grundbesteuerung. S. 87. §. 7.
— — der Grundstücke Behufs der Grundbesteuerung; deßfallsige Vorschriften. S. 91. §. 21—30.
— — der Gränzmustergründe; deren Ausmittlung. S. 99. §. 40. u. ff.
— — in Grundsteuersache, die deßfallsigen Kosten bestreitet die Staatskasse. S. 120. §. 113.
Bonitirungsbezirke in Grundsteuersachen, deren Bildung. S. 98. §. 37.
Bote, Beygebung eines solchen für den Landrath. S. 42. §. 27.
Bothschafter, fremde, in wie ferne ihnen eine Zollbegünstigung zukömmt. S. 163. §. 92.
Brache, deren Früchte werden bey der Ertragserhebung der Grundstücke frey belassen. S. 86. §. 5.
Brachzehent, dessen Besteuerung. S. 87. §. 9.
Briefsprotokoll, dessen Inhalt bey Veräusserungsverträgen. S. 108. §. 72. 75.
Brückenzoll, deßfallsige Behandlung des Rheinkreises. S. 11. b.
Bruchklassen bey der Grundsteuerklassifikation, welche Gründe dahin zu setzen sind. S. 96. §. 33.
Brückenzölle, Aufhebung derselben und deßfallsige Entschädigung der Städte und Märkte. S. 140. §. 22.
Bruder, unbedingter Numerntausch unter demselben bey der Konscribirung. S. 67. §. 59.
Büdget, für die Finanzperiode, dessen Entwerfung. S. 14. Nro. 7.
Bürgen, Sicherheitsleistung durch selbe bey eingeleiteten Zollkonfiskationen. S. 170. §. 100.

Bürgerliche Rechtssachen; Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in selben. S. 20.
— — — k. Genehmigung des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit in selben. S. 6. E.
Bundesfürsten und Fürstinnen, Hoftrauer für sie. S. 270. §. 4.

C.

Centralkatasterstelle leitet die Regulirung der Häuserbesteuerung, und ernennt den Obertaxator. S. 126. §. 9. 10. s. a. Katasterstelle.
Centralschule, politechnische, Errichtung derselben in München. S. 276.
Chemie, technische, ist ein Lehrgegenstand an der politechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Churfürsten — Churfürstinnen; Hoftrauer für sie und ihre Kinder. S. 270. §. 4.
Civilgerichte, deren Kompetenz in bürgerlichen Rechtssachen des Militärs. S. 21.
— — in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen. S. 78. §. 84.

D.

Definitive Grundsteuer, allmählige Einführung derselben im ganzen Reiche. S. 35. §. 1.
Defizit von dem Jahre 1818. Abschreibung des für selbes bewilligten Kreditvotums. S. 17. Nro. 16.
Defraudanten. Strafe der Vermögenslosen bey Zollübertretungen. S. 172. §. 104.
Defraudation, Strafe der Zollbediensteten wegen Mitwirkung in selbiger. S. 175. §. 115.
— — Untersuchung und Aburtheilung der vor Verkündung des neuen Zollgesetzes begangenen. S. 176. §. 117.
Defraudationen in Zollsachen, deren Bestrafung. S. 166. §. 96.
Deklaration der Waaren, deren Nothwendigkeit in Folge des Zollgesetzes, und deßfallsige Vorschriften. S. 137. §. 15.
— — — —, schriftliche, bey der Einfuhr. S. 152. §. 62. 63.

Deklaration, Behufs der Verzollung, hiezu sind über die Gränze kommende Reisende nicht verbunden. S. 153, §. 68.
— — der ausgehenden Waaren Behufs der Verzollung. S. 155. §. 72.
— — Strafe der falschen, in Zollsachen. S. 166. §. 96. Nro. 3. §. 98.
Depositen, Auslieferung derselben an die Civilgerichte von den Militärgerichten. S. 27. §. 12.
Deputationen darf der Landrath nicht abordnen. S. 40. §. 24.
Deserteurs, Beschlagnahme und Konfiskation ihres Vermögens. S. 76. §. 79—83.
— —, ihre und ihrer Gehilfen Bestrafung. S. 75. §. 75—77.
— — Herstellung des Thatbestandes derselben. S. 80. §. 86.
— — deren Begnadigung gehet vom Könige aus, und Folgen derselben. S. 80. §. 87.
Detailmessung, Grundlage derselben bey der Grundbesteuerung. S. 88. §. 10. 11. 16.
Deutscher Bund, Weggeldsfreyheit der Gesandten am selben. S. 164. §. 96.
Diebstahl, deßfallsige Unwürdigkeit zu den Waffen; Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45. 58. 66.
Diener, öffentliche, deren Haftung in Konscriptionssachen. S. 80. §. 88.
Dienerschaft, die schwarze Kleidung derselben bey der Trauer hat zu unterbleiben. S. 272. §. 5.
Dienst, s. Erklärung über Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode. S 13. Nro. 2.
Dienstbarkeiten, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Dienstfähig = und Unfähigkeit, deßfallsige Erklärung der Konscribirten, und Entscheidung. S. 54. §. 31. 32. 33. 35. 42.
Dienstgeschäfte des Landrathes, Besorgung derselben. S. 42. §. 27.
Dienstherren, deren Haftung für Zollgefährden ihrer Diener. S. 171. §. 103.
Dienstzeit in der Armee, Dauer und Berechnung. S. 47. §. 12. 16. 58. 67.

Dienstzeit, Militär=, der ungehorsamen Konscribirten. S. 73. §. 70.
— — der Deserteurs. S. 75. §. 76.
— — 50jährige zur Erlangung des Ludwigsordens. S. 273. §. 2.
Differenzen, in der Besteuerung nicht ausgeglichene, deren Verweisung zur richterlichen Austragung. S. 116. §. 96.
Differenzen in der Besteuerung, gegen welche keine Reklamation zuläßig ist. S. 113. §. 86.
— — über Entrichtung der Zölle entscheidet die Oberzolladministration, und im Rekurs das Finanzministerium. S. 144. §. 34.
Dinkel, dessen Ansatz in Geld Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Direkte Steuern, k. Erklärung wegen Rückständen an selben. S. 16. Nro. 14.
Direktoren, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Distrikte, gegen deren Steuerverhältnißzahl ist keine Reklamation zuläßig. S. 113. §. 86.
Disziplinarstrafen der Zollbeamten. S. 171. §. 102.
— — wegen Handlungen bey der Konscription. S. 81. §. 88.
Dominikalabgaben, die auf Häusern ruhenden kommen als Gegenstand der Grundsteuer bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz, S. 129. §. 21.
Dominikalien, Behandlung der Beschwerden gegen deren Liquidation. S. 115. §. 95.
Dominikallasten, deren Liquidirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 105. §. 61. 66.
Dominikalrenten, deren Begriff und Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 101. §. 47. u. ff.
Dominikalrenten des Staates, deren Beytragspflichtigkeit zu den Kreisumlagen. S. 30. §. 4.
— — Auffindung des Ertrags derselben. S. 87. §. 8.
— — Maaß für deren Besteuerung. S. 87. §. 6.
Dominikalrentenbesitzer, deren Beyträge zur Grundsteuer. S. 85. §. 4.
— — deren Entrichtung der Grundsteuer. S. 121. §. 117.

Dominikalsteuer, deren Begriff. S. 86. §. 4.
— — deren Katastrirung S. 107. §. 67.
Dörfer, Maaßstab bey ihrer Detailmessung Behufs der Grundbesteuerung. S. 89. §. 11.
Dotation der bischöflichen Seminarien. S. 15. Nro. 9.
Drechslerarbeiten sind Lehrgegenstände der politechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Dreyecke, trigonometrische und geometrische als Grundlagen der Steuervermessung. S. 88. §. 10.
Duell, k. Erklärung hinsichtlich desselben. S. 7. F.
Durchfuhr, Statthaftigkeit derselben im Allgemeinen, deßfallsige Beschränkungen und Verbothe. S. 135. §. 7—11.
— —, Größe des Weggeldes bey Gegenständen derselben. S. 140. §. 20.
— —, zollgesetzliche Behandlung derselben. S. 144. §. 35. u. ff.
— —, Strafe wegen verbothener Durchfuhr in Zollsachen. S. 168. §. 98. 106.
Durchgang, Größe des Waaggeldes hiebey. S. 141. §. 23.
Durchgangszölle, in wie ferne die Regierung dieselben aufheben oder vermindern kann. S. 142 §. 28.
Durchschnitte, Unstatthaftigkeit der Klassifikation der Grundstücke nach selben. S. 95. §. 31.
Durchschnittsbetrag als steuerbarer Ertrag bey unständigen Geldgefällen. S. 101. §. 50. 52.

E.

Ediktalzitationen, deren Unzuläßigkeit gegen abwesende Konscribirte. S. 79. §. 84.
Effekten der Staatskasse, deßfallsige k. Erklärung. S. 13. Nro. 1.
Ehrendamen des Theresienordens, Ernennung derselben und Taxe hiefür. S. 289. §. 12.
Ehrengerichte, k. Erklärung hinsichtlich derselben. S. 7. F.
Ehrenzeichen des Ludwigsordens, Beschaffenheit desselben. S. 274. §. 8.
— — des Theresienordens, Beschaffenheit und Tragung desselben. S. 285. §. 2. 6. 10. 11. 14.

Eid der Landräthe. S. 40. §. 25.
Eigenthum des Staats, von diesem wird keine Grundsteuer erhoben; Vortragung der Verhältnißzahl hievon im Kataster. S. 121. §. 118.
Eigenthum. Erläuterung, welche Gegenstände öffentlicher Sammlungen zum Vermögen des Staates und der Krone, oder zum Privatvermögen des Monarchen gehören. S. 1. Art. 1.
Eigenthümer, Behandlung der auf Hallen hinterlegten Güter, für welche sich kein solcher meldet. S. 158. §. 82.
Eigenthümer, wann in Zollstrafsachen der Fuhrmann als solcher anzusehen ist. S. 169. §. 99.
Eilfuhren, deren Behandlung und Expedition bey den Zollämtern. S. 148. §. 51. 57.
Eilwägen der Postanstalt können die Zolllinien jederzeit passiren. S. 137. §. 14.
Einfuhr roher Stoffe, und Halbfabrikate, deren Zollbegünstigung und Dauer der letztern. S. 164. §. 94.
— — Begünstigung derselben hinsichtlich des Rheinkreises. S. 165. §. 95.
— — Strafe wegen verbotener Einfuhr. S. 168. §. 98. 100.
Einfuhr, Statthaftigket derselben im Allgemeinen; deßfallsige Beschränkungen und Verbote. S. 137. § 7—11.
Einfuhr, Zollbeyschlag bey Gegenständen derselben statt des Weggeldes. S. 139. §. 20. 28.
— — zollgesetzliche Behandlung derselben. S. 150. §. 58. u. ff.
Eingang, Größe des Waaggeldes hiebey. S. 141. §. 23.
Eingangszoll, in wie ferne durchgehende Güter davon frey sind, oder nicht. S. 144. §. 35. 36. 37.
Eingangszoll von eingehenden Gütern überhaupt, Ausnahme hievon. S. 150. §. 58. 59.
— — von eingehenden Gütern, dessen Berechnung und Erlegung. S. 153. §. 65.
— — von den zollbaren Waaren der Reisenden. S. 153. §. 68.

Eingangszoll, Freyheit der Güter hievon, so lange sie in königl. Niederlagen sind. S. 157. §. 79.
— — dessen Bezahlung von auf Hallen hinterlegten Gütern. S. 159. §. 84.
— — dessen Zurückvergütung von Gegenständen zum eigenen Gebrauche des Königs und der Glieder des königl. Hauses. S. 162. §. 91.
— — von Malereyen. S. 276.
Eingangszölle, deren Erhebung. S. 138. §. 17. 19. 60. 61.
— —, in wie ferne die Regierung dieselben erhöhen oder vermindern kann. S. 142. §. 27.
Eingezogenes Gut in Zollsachen, dessen Werth fällt zur Hälfte dem Aufbringer, zur Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu. S. 175. §. 114. 115.
Einheimische, Bestimmung, wann ihre Rechte auch Fremden zustehen. S. 20. Art. 2.
Einheimische zur Ausfuhr bestimmte, mit durchgehenden gemischt verpackte Güter, Erhebung des Ausgangszolles vor ihnen. S. 154. §. 71.
Einkommen, mangelndes, zur Erlangung einer Theresienordenspräbende. S. 287. §. 7.
Einkommen, unzulängliches, in wie ferne es eine Zurückstellung bey der Konscription begründet. S. 62. §. 48.
Einnahmen, k. Erklärung über den Rechnungsvortrag derselben für den Dienst der ersten Finanzperiode. S. 13. Nro. 2.
Einnehmereyen, Anordnung derselben auf der Zollinie. S. 136. §. 12.
Einreihung der Konscribirten in die Armee. S. 60. §. 43. 44. 59. 70. 74. 84.
Einschätzung der Miethen, deren Nothwendigkeit Behufs der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 4. 10. 17.
Einschätzung der Miethen bey der Häuserbesteuerung, Reklamation dagegen. S. 130. §. 24. 26.
Einstandskapital, Größe und Behandlung desselben. S. 64. §. 55. 57. 58.
Einstandsverträge. S. 65. §. 55.
— —, Taxen und Stempel hievon. S. 81. §. 90.

Einstellung bey der Konscription, Recht hiezu und Verbindlichkeiten daraus. S. 63. §. 52. 58.
— —, deßfallsige Taxen und Stempel. S. 81. §. 90.
Eintritt, Behandlung der Frachten bey selben Behufs der Durchfuhr. S. 146. §. 40. u. ff. 49. 50. 57.
— — über die Zolllinie, wo und wann derselbe gestattet ist. S. 137. §. 14.
Einziehung verlassener Handelsgüter in Zollsachen, Erkennung derselben. S. 172. §. 106.
Elementar-Zeichnungs-Schule, eine solche bildet die politechnische Schule. S. 280. §. 7.
Eltern, deren Einwilligung zum Eintritt Minderjähriger zum Militär; sonstige Rechte derselben. S. 45. §. 2. 26. 27. 33. 34.
Empfangsscheine sind über Ablegung der Zollscheine auszustellen. S. 144. §. 33.
— — deren unentgeltliche Ausstellung bey ausgehenden verzollten Gütern. S. 155. §. 74.
Enten, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Entlassung der Ersatzmänner im Militär. S. 66. §. 58. 62. 64.
— — der eingereihten Soldaten. S. 67. §. 61. 64.
— — der nicht eingereihten. S. 68. §. 63. 64.
— — während der Kriegszeiten. S. 69. §. 65.
— — der unwürdig gewordenen Militärpersonen. S. 70. §. 66.
— — wegen Auswanderungen. S. 70. §. 67.
— — der für Widerspenstige eingereihten. S. 74. §. 74.
— — Entscheidung hierüber. S. 79. §. 84.
Entlassung eines Landrathsmitgliedes vor der bestimmten Zeit. S. 38. §. 22.
Entlassungen aus dem Militär in Friedens- und Kriegszeiten. S. 49. §. 18.
Entlassungsscheine aus der Armeepflicht. S. 69. §. 64.
— — aus dem Militär, Stempel und Taxe hievon. S. 81. §. 90.
Entschädigung der Städte und Märkte wegen aufgehobener Brücken- und Pflasterzölle, Eintritt dieser Entschädigung. S. 140. §. 22.
Entschädigung, findet für die Landrathsmitglieder nicht statt. S. 38. §. 21.

Entschädigungen, bedungene, werden bey der Grundbesteuerung nicht eingerechnet. S. 103. §. 54.
Entscheidung der Reklamationen in Häusersteuersachen. S. 131. §. 31.
Entscheidungen der Differenzen über Zollabgaben in erster und letzter Instanz; allenfallsige richterliche Entscheidung. S. 144. §. 34.
Entscheidungen in Grundsteuerreklamationen. S. 114. §. 87. 100. 106.
— — in Häusersteuersachen. S. 126. §. 11.
— — in Konscriptionsgegenständen in erster und zweyter Instanz. S. 55. §. 33. 36. 56. 60.
Entschließungen, k., auf die jedesmalige Landrathsverhandlungen. S. 43. §. 29.
Entweichung aus dem Militär, Strafe hiefür. S. 75. §. 75—77.
Entwendung, die königl. Niederlagen haften für Entwendungen. S. 157. §. 79.
Epilepsie, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Erben der Widerspenstigen und Deserteurs, Verabfolgung des mit Beschlag belegten, und konfiszirten Vermögens dieser an sie. S. 77. §. 82. 83.
Erben, Trauer derselben. S. 272. §. 5.
— —, wann das Fundationskapital des Theresienordens an die Erben der Stifterin zurückfällt. S. 286. §. 4.
Erbfolge, in wie ferne in Lehen von der festgesetzten abgewichen werden kann. S. 263. §. 7.
Erbliche Reichsräthe, Bemessung des Zahlenverhältnißes zwischen ihnen und den lebenslänglichen. S. 3.
Erbrechtige Güter, Ausmittlung des steuerbaren Ertrags der Laudemien aus selben. S. 101. §. 50.
Erbschaftsstempel, Befreyung der frommen Stiftungen von demselben. S. 14. Nro. 5.
Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode, k. Erklärung hierüber. S. 13. Nro. 2.
Ergänzung des stehenden Heeres; Gesetz hierüber. S. 45. §. 1. 9. 10. 11. 37. 93.

Ergänzung, s. Sanktion des Gesetzes über Ergänzung des Heeres. S. 8. I.
Erhebung der Grundsteuer. S. 120. §. 114. u. ff.
— — der Häusersteuer. S. 133. §. 38.
Erinnerungen gegen die Mustergründe in Grundsteuersachen: Behandlung derselben. S. 93. §. 25.
Erkenntnisse. Restitution gegen selbe in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen. S. 80. §. 84.
Erkenntnisse, Vollzug derselben wegen Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen in Rechtssachen. S. 24. §. 7.
Erkenntnisse. Zulässigkeit der Berufung zur 2. und 3. Instanz in Zollsachen. S. 174. §. 113.
Erlös, Verwendung desselben aus verkauften Realitäten und Renten des Staates. S. 15. Nro. 8.
— — aus auf Hallen hinterlegten und versteigerten herrnlosen Gütern, dessen Behandlung und Verwendung. S. 158. §. 82.
Ernennung der Theresienordensdamen und Bedingungen hiezu. S. 285. §. 3. 7—9.
Eröffnung des Landrathes. S. 40. §. 25.
Ersatz, Haftung hiefür der Familienhäupter und Dienstherren bey Zollgefährden ihrer Untergebenen. S. 171. §. 103.
Ersatzmänner für den Landrath. S. 36. §. 15.
— — für die Taxatoren in Grundsteuersachen. S. 100. §. 44.
— — zum Militär, deren Einstellung, Eigenschaften und Verbindlichkeiten. S. 48. §. 13. 45. 52—58. 66. 67. 70. 72. 74. 76.
Ertrag, Erhebung desselben aus Alpen. S. 95. §. 29.
— —, mitteljähriger, aus Grundstücken besteht in dem Hauptprodukte. S. 86. §. 5.
— — jährlicher, der Dominikal- und anderer Renten. S. 87. §. 6. 8. 9.
— —, steuerbarer, aus ständigen und unständigen Geldreichnissen. S. 101. §. 49. 50.
Erträgnißeinschätzung von Gebäuden Behufs der Besteuerung, Verfahren hiebey. S. 127. §. 16. 17.
Ertragserhebung aus Häusern, Verfahren hiebey. S. 126. §. 9. u. ff. 19.

Ertragsfähigkeit, deren Ausmittlung Behufs der Grundbesteuerung durch Bonitirung. S. 87. §. 7.
— — der Grundstücke, Verfahren bey ihrer Ausmittlung. S. 91. §. 21—30.
— — der Häuser besteht in dem Miethertrag. S. 123. §. 3.
Erwerbssteuer, k. Erklärung wegen Nichteinführung des deßfallsigen Gesetzes. S. 9. N.
Erzbischöfe, deren Theilnahme an dem Landrathe. S. 31. §. 9.
— — gehören zu den erblichen Reichsräthen. S. 3. Art. 1.
Erzeugnisse, allgemeine, Ein-, Durch- und Ausfuhr derselben. S. 135. §. 7.
— —, inländische, aus dem Auslande zurückkommende, geben keinen Eingangszoll. S. 151. §. 59.
— —, inländische, Erhebung des Ausgangszolles von selben. S. 154. §. 71. 72.
Erzgießer, für selbe wird an der politechnischen Schule Unterricht ertheilt. S. 278. §. 2.
Erziehungshäuser, öffentliche, sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.
Etat des Regierungsbezirkes, Einhaltung desselben. S. 29. §. 2.
Expedition der Fuhren bey den Zollämtern, wann sie zu geschehen hat. S. 148. §. 51.
Eyer, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.

F.

Fabrikanten, inländische, deren Zollbegünstigungen, Bewilligung und Dauer derselben. S. 164. §. 94.
Fallsucht, ein bei der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Fälschung, deßfallsige Unwürdigkeit zu den Waffen, und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45. 58. 66.
Familienglieder, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.
Familienhaupt, dessen Haftung für die Zollgefährden ihrer Untergebenen. S. 171. §. 103.
Familiensteuer, welche bey der neuen Häuserbesteuerung aufhört. S. 133. §. 39.
Familientrauer, deßfallsige Vorschriften. S. 271. §. 5.

Färben ist ein Lehrgegenstand der politechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Fassionen in Lehensachen unterliegen dem 3 kr. Stempel. S. 261. §. 3. d.
Fatirung bey Ertragserhebung nutzbarer Rechte bey der Besteuerung. S. 87. §. 8. 59. 60.
Feld, Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Felde. S. 24. §. 9. 10.
Felddienstjahre, jedes wird bey Verleihung des Ludwigsordens doppelt angerechnet. S. 274. §. 5.
Feldwirthschaft, Annahme einer gleichen Rotation für das ganze Reich. S. 94. §. 27.
Felsen, kahle, unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36.
Fesen, Ansatz in Geld hiefür bey der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Festungsarbeiten, Verwendung der der Waffen unwürdigen Konscribirten. S. 60. §. 45.
Feuergefährliche Handelsgüter können auf königl. Hallen nicht hinterlegt werden. S. 158. §. 83.
Filzen, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Finanzministerium entscheidet die Differenzen wegen Zollabgaben in letzter Instanz. S. 144. §. 34.
Finanzperiode, erste, königl. Erklärung über Erfüllung ihres Dienstes. S. 13. Nro. 2.
— — dritte, Entwerfung des Budgets für selbe. S. 14. Nro. 7.
Fische, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Fischrechte, deren Besteuerung. S. 88. §. 9. 60.
Fischzucht, Besteuerung der durch solche ergiebigen Teiche. S. 96. §. 34.
Fiskalen, denenselben sind die Akten in Zollstrafsachen vor und nach dem Spruche vorzulegen. S. 174. §. 112.
Flächen, zusammenhängende, Unzulässigkeit der Klassifikation der Grundstücke nach selben. S. 95. §. 31.
Flächenbestimmung, Reklamationen dagegen bey der Häuserbesteuerung. S. 130. §. 24. 26.

Flächeninhalt der Grundstücke, dessen Auffindung durch Messung. S. 87. §. 7.
— — von nicht vermietheten Gebäuden, in wie ferne derselbe zur Berechnung des Ertrags aus selben dient. S. 124. §. 4. 5. 6. 19.
Fluren, gegen deren Steuerverhältniß ist keine Reklamation zulässig. S. 113. §. 86.
Flüssigkeiten, können in Privatniederlagen nicht hinterlegt werden; Herrichtung eines Lokales für selbe. S. 159. §. 85.
Fond des Theresienordens; dessen Verwendung. S. 286. §. 4.
— — k. Erklärung wegen Bildung der Fonds für die Ausgaben der Rechnungsbezirke. S. 8. H.
Formalitäten, Bestrafung der Verletzung derselben in Zollsachen. S. 165. §. 96. Nro. 1.
Forstnebennutzungen werden bey der Ertragsausmittlung der Waldungen frey belassen. S. 86. §. 5.
Forststrafgesetz im Rheinkreise, deßfallsige königl. Erklärung. S. 17. Nro. 15.
Frachtbriefe, deren Vorlage bey der Einfuhr. S. 152. §. 62.
— — Inhalt, Abgabe, und weitere Behandlung derselben bey durchgehenden Ladungen. S. 146. §. 41. u. ff.
— — Strafe, wenn der Fuhrmann mit solchen nicht versehen ist. S. 169. §. 99.
— — Vorkehrungen bey nicht richtig befundenen. S. 160. §. 87.
Frauenspersonen, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs, oder im königl. Hause. S. 267.
Fremde, deren Ansprüche auf die Rechte der Einheimischen. S. 20. Art. 2.
Fremdes Gebiet betretende von einem inländischen Orte zum andern versendet werdende Waaren sind vom Ein- und Ausgangszoll frey. S. 138. §. 19. und S. 151. §. 59.
Frevel an Signalen und Abzeichen bey der Grundsteuervermessung; deßfallsige Haftung und Strafen. S. 89. §. 12—14.
Freyheit von der Häusersteuer, welchen Gebäuden dieselbe zukömmt. S. 123. §. 2.

Freyheitsstrafe der widerspenstigen Konscribirten. S. 73. §. 70.
— — der vermögenslosen Zolldefraudanten statt der Geldstrafe. S. 172. §. 104.
— — Umwandlung der Geldstrafen in solche bey Uebertretungen des Konscriptionsgesetzes. S. 76. §. 78.
Freyjahre neuer Gebäude von der Steuer, Zahl und Anfang derselben. S. 133. §. 35.
Freystiftige Güter; Ausmittlung des steuerbaren Ertrages der Laudemien von selben. S. 101. §. 50.
Freywillige Gerichtsbarkeit über Militärpersonen. S. 21. §. 1 — 3.
— — — der Militärpersonen; Behandlung derselben im Felde. S. 25. §. 10.
Freywilliger Eintritt in die Armee, Rechte und Verbindlichkeiten hieraus. S. 48. §. 15 — 19. 40.
Friedenszeiten, Ergänzung des Heeres in selben. S. 47. §. 9. 18.
Frohnen, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 52.
Fromme Stiftungen, Freyheit derselben vom Erbschaftsstempel. S. 14. Nro. 5.
Fundationskapital des Theresienordens, dessen Verwendung und allenfallsige Einziehung. S. 286. §. 4.
Funktionszulagen der Lehrer an der politechnischen Schule werden besonders festgesetzt werden. S. 283. §. 11.
Fürsten ehemals reichsunmittelbare, deren Zollbegünstigungen. S. 162. §. 91.
— — und Fürstinnen, Fremde, Hoftrauer für sie und ihre Kinder. S. 270. §. 4.
Fuß, bayerischer, ist der allgemeine Maaßstab bey der Steuervermessung. S. 88. §. 11.
— — Mangel eines solchen, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

G.

Gage, Vollzug der Beschlagnahme derselben bey Militärpersonen. S. 24. §. 27.

Gänse, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Garnison, Zuständigkeit des Gerichts der Garnison bei Militärpersonen. S. 21. §. 3. 9.
Gärten, deren Klassifizirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32. 35.
Gartenparks, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.
Gebäude, Klassifizirung deren Grundfläche Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 35.
— —, öffentliche, welche von der Häusersteuer frey sind. S. 123. §. 2.
— —, Ausmittlung des Ertrages aus selben Behufs der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 4. 5. 6. 12. 13. 16. 17. 19.
— —, Reklamationen gegen die Besteuerung derselben. S. 130. §. 24. 26.
— —, neue, deren Steuerfreyjahre. S. 133. §. 35.
Gebrechen, körperliche, Angabe derselben von den Konscribirten und Folgen hieraus. S. 54. §. 32. 44.
— —, körperliche, Entlassung von der Militärpflicht wegen solcher. S. 68. §. 63.
— —, Strafe wegen Erdichtung derselben. S. 72. §. 69. 70.
— —, von dem Entlassungsstempel befreiende. S. 82. §. 90.
— —, bei der Konscription keiner Untersuchung bedürfende. S. 83.
— —, vom Abmarsch der Konscribirten befreiende. S. 58. §. 41.
Geburtsregister, zur Konscription. S. 50. §. 20. 25.
Geburtszeugnisse, Behufs der Konscription sind Kostenfrey. S. 81. §. 90.
Gefälle, Zollbegünstigung der Standesherren hinsichtlich derselben von ihren Gütern im Auslande. S. 163. §. 91.
— —, ständige und unständige deren steuerbarer Ertrag. S. 101. §. 49. 50.
Geheime Räthe, deren Trauerkleidung bei Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.

Geheime Verabredungen, Verbot und Strafe derselben bei Einstellungen. S. 65. §. 55.
Gehölze, kleinere, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 33.
Gehülfen der widerspenstigen Konscribirten, deren Bestrafung. S. 73. §. 72.
— — der Deserteurs. S. 75. §. 77.
— —, Aburtheilung derselben in Desertionsfällen. S. 80. §. 85.
— —, deren Bestrafung bey Zollübertretungen. S. 172. §. 104.
Geistliche, deren Befreiung von der Armee-Pflicht. S. 48. §. 14.
— —, deren Haftung in Konscriptions-Sachen. S. 80. §. 88.
— —, mit Rathsrang erhalten das Kreuz des Ludwigsordens. S. 274. §. 8.
— —, m. s. a. u. Pfarrer.
Geistlichkeit, protestantische, Beiträge zur Unterstützungsklasse und zum Personalfonde für selbe. S. 16. Nro. 12.
— —, Unterstützung derselben im Rheinkreise. S. 15. Nro. 11.
Geldgefälle, ständige und unständige, deren steuerbarer Ertrag. S. 101. §. 49. 50.
Geldrenten, ständige, deren steuerbarer Ertrag. S. 101. §. 49.
Geldstrafen bey geheimen Verabredungen bei Einstellungen. S. 65. §. 55.
— —, Größe derselben der ungehorsamen Konscribirten. S. 71. §. 68.
— — der ungehorsamen Konscribirten und ihrer Gehülfen. S. 72. §. 70. 72.
— — der Gehülfen der Deserteurs. S. 75. §. 77.
— —, deren Umwandlung in Freiheitsstrafen bei Uebertretungen des Konscriptionsgesetzes. S. 76. §. 78.
— — der Größe bey Verletzung von Signalen und Abzeichen bey der Grundsteuer-Vermessung. S. 89. §. 13.
— —, Festsetzung der Größe derselben bei den einzelnen Arten der Zollverletzungen. S. 165. §. 96. u. ff.

Geldstrafe, Größe derselben bei nicht möglicher Konfiskation in Zollsachen. S. 168. §. 99.
— —, Haftung hiefür der Familienhäupter und Dienstherren bey Zollgefährden ihrer Untergebenen. S. 171. §. 103.
— —, deren Umwandlung bei vermögenslosen Zolldefraudanten in eine Freiheitsstrafe. S. 172. §. 104.
— —, für diese haften in Zollsachen Schiff und Geschirr und Waaren. S. 172. §. 105.
— — in Zollsachen fallen zur Hälfte dem Aufbringer, zur Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu. S. 175. §. 114. 115.
Gelübde, lebenslängliche in Klöstern befreien von der Militärpflicht. S. 48. §. 14.
Gemeinde, Anfertigung eines Grundsteuerkatasters für jede solche. S. 107. §. 68.
Gemeinden, Verbescheidung ihrer Reklamationen wegen Repartitionssteuern. S. 28. §. 2.
— —, deren Nutznießung und Verwaltung, des mit Beschlag belegten der Deserteurs und Widerspenstigen. S. 77. §. 81.
— —, denselben fällt das konfiszirte Vermögen der Deserteurs zu. S. 78. §. 83.
— —, deren Haftung für Verletzung der Signale und Abzeichen bei der Grundbesteuerung. S. 89. §. 12. 16.
— —, Anfertigung und Aufbewahrung der Steuerpläne für selbe. S. 91. §. 18. 19.
— —, deren Verantwortlichkeit für die Verpfählung der Mustergründe. S. 93. §. 25.
— —, deren Wahl der Taxatoren in Grundsteuersachen. S. 98. §. 38.
— —, denselben vor Beginn der Grundsteuerliquidation zuzustellende Belege. S. 106. §. 66.
— —, wählen ihre Taxatoren in Häusersteuersachen. S. 126. §. 10.
— —, Anlegung eines Häusersteuerkatasters für jede. S. 129. §. 20. 35.
— —, in wie ferne eine Revision der Häusersteuer in einzelnen Gemeinden statt findet. S. 132. §. 33.
Gemeindetheile, deren Ausscheidung bei der Grundsteuerliquidation. S. 107. §. 66.

Gemeindevorsteher, deren Geburtsregister und Speziallisten zur Konscription. S. 50. §. 20. 25.
— — unterzeichnet die Besitzlisten bey der Grundsteuerliquidation. S. 107. §. 66.
Gemüsgärten, deren Klassifikation, Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.
Generaloffiziere, Behandlung deren Rechtsangelegenheiten im Felde. S. 24. §. 9.
Geometer, deren Beigebung in Grundsteuersachen. S. 99. §. 41. 43. 66.
— —, Berichtigung der fehlerhaften Messungen in Grundsteuersachen durch sie. S. 113. §. 87.
Geometrie ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 285. §. 3.
Geometrische Abzeichen bey der Grundsteuer Vermessung, Haftung und Strafe wegen ihrer Verletzung. S. 89. §. 12—14.
Gepäcke der Reisenden unterliegt keiner Verzollung. S. 154. §. 68.
Gerechtigkeiten reale, Veranschlagung der Dominikalabgaben von selben bey der Grundbesteuerung. S. 103. §. 55.
Gerichte, deren Kompetenz bey Verletzungen der Zollordnung; Einsendung der Akten durch sie. S. 173. §. 110. 112.
Gerichtsbarkeit, f. Genehmigung des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit. S. 6. E.
— — über das Militär, Gesetz hierüber. S. 20.
Gerichtstaxen, Freyheit der Militärpersonen in Rechtssachen von denselben. S. 23. §. 6.
Gerste, deren Ansatz in Geld Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. § 28.
Gesandte, fremde, in wie ferne ihnen eine Zollbegünstigung zukommt, insbesondere jener am deutschen Bundestage. S. 163. §. 92. 93.
Geschäftsträger fremde, in wie ferne ihnen eine Zollbegünstigung zukommt. S. 163. §. 92.
Geschirr, in wie ferne die Zollfiskation sich auf selbes erstreckt. S. 169. §. 99.
— — haftet für die Geldstrafen in Zollsachen. S. 178. §. 105.
Geschwister, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.

Geschwisterkinder, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.
Geschwüre, Strafe wegen Herbeyführung derselben bey der Konscription. S. 72. §. 69. 70.
Gesetzentwürfe, königl. Erklärung hierüber auf die Beschlüße der Stände. S. 15.
Gesuche der Konscribirten um Zurückstellung. S. 52. §. 27. 31. 32.
— — wegen Einstellungen bey der Konscription. S. 65. §. 56.
— — wegen des Numerntausches. S. 67. §. 60.
— — um Ritterlehenverpfändungskonsense. S. 260. §. 3.
— — um das Armenrecht und um desfallsige Zeugnisse. S. 264.
— — um Theresiensordenspräbenden. S. 287. §. 6. 7.
Getreidreichnisse, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Getreidsorten, Normen zur Umwandlung derselben in Geld Behufs der Grundbesteuerung. S. 92. §. 28.
Gewaffneter Hand, Schwärzungen mit solcher, sind mit 2- bis 8jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen. S. 168. §. 97.
Gewerbe, denselben können auch die Zollbegünstigungen der Fabrikanten und Manufakturisten verliehen werden. S. 164. §. 94.
— —, Behufs welcher in der polytechnischen Schule Unterricht gegeben wird, und einschlägige Lehrgegenstände. S. 277. §. 1—3.
Gewerbskonzession, Verlust derselben als Strafe wegen öftern Zolldefraudationen. S. 166. §. 96. Nro. 2.
— —, gegen erkannten Verlust derselben in Zollstrafsachen ist die Berufung zur dritten Instanz zuläßig. S. 174. §. 113.
Gewerbssteuer, k. Erklärung wegen Nichteinführung des desfallsigen Gesetzes. S. 9. M.
Gewölbe unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Glasarbeiten sind Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. § 2.
Glasmalen ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.

Glasschleifen ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Glaubensbekenntniß, christliches macht bey Verleihung von Theresienordenspräbenden keinen Unterschied. S. 287. §. 6.
Goldarbeiter, für solche wird an der polytechnischen Schule Unterricht ertheilt. S. 278. § 2.
Gottesdienst, Befreyung der demselben gewidmeten Stiftungen vom Erbschaftsstempel. S. 14. Nro. 5.
Gradationsstempel kommt in Lehensachen nur bey dem Lehenbrief in Anwendung. S. 260. §. 2.
— — wird bey Lehenschulden nur für die Schuldurkunde entrichtet. S. 261. Lit. d.
Grafen, ehemals reichsunmittelbar, deren Zollbegünstigungen. S. 162. §. 91.
Gränzmusterplätze, deren Ausmittlung Behufs der Grundbesteuerung. S. 99. §. 40. u. ff.
— —, deren Klassifikation bey der Grundbesteuerung. S. 100. §. 44.
Gränzstädte, welche freye Stapelplätze werden können. S. 134. §. 2.
Gränzverkehr, desfallsige königl. Erklärung. S. 11. c.
— — soll nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werden. S. 143. §. 29.
Gränzzeichen der Grundstücke, deren Nothwendigkeit und Erhaltung. S. 90. §. 16. 17.
Größältern, Trauer um sie. S. 271. §. 5.
Großherzoge — Großherzoginnen, Hoftrauer für sie und ihre Kinder. S. 270. §. 4.
Großkreutze, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im k. Hause. S. 265.
Großmeisterin des Theresienordens, deren Rechte. S. 285. §. 3.
Grubenfelder unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 98. §. 36.
Grumet, Veranschlagung desselben Behufs der Besteuerung der Wiesen. S. 94. §. 26.
Grundbesitz, dessen Liquidirung Behufs der Besteuerung S. 104. §. 61. u. ff.
Grundbesitzer, welche Familiensteuer derselben bey der neuen Häuserbesteuerung aufhört. S. 133. §. 39.

Grundflächen der Gebäude, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 35.
Grundrenten, Besteuerung derselben. S. 86. §. 4.
— —, deren Steuerverhältnißzahl bey der Grundbesteuerung. S. 112. §. 83.
Grundrentenbesitzer, welche Familiensteuer derselben bey der neuern Häuserbesteuerung aufhört. S. 133. §. 39.
Grundsteuer, s. Genehmigung des Grundsteuergesetzes. S. 8. K.
— —, s. Erklärung wegen Beschleunigung ihres Katasters im Rezatkreise. S. 14. Nro. 4.
Grundsteuer-Gesetz. S. 84.
— — allgemeine Normen für die Grundbesteuerung. S. 85.
— — Messung der Grundstücke. S. 88.
— — Bonitirung und Klassifikation derselben. S. 91.
— — Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten, und andern nutzbaren Rechten. S. 101.
— — Liquidirung, Katastrirung u. Umschreibung. S. 104.
— — Steuerverhältnißzahl und Quotisation. S. 112.
— — Reklamation in Grundsteuersachen. S. 113.
— — Umlag und Erhebung der Katastrirungskosten. S. 120.
— — Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung. S. 104.
— — Steuerverhältnißzahl und Quotisation. S. 112.
— — Reklamation in Grundsteuersachen. S. 113.
— — Umlag und Erhebung der Katastrirungskosten. S. 120.
— — Erhebung der Grundsteuer. S. 120.
— — Schlußbestimmungen. S. 121.
Grundstücke, deren mitteljähriger Ertrag. S. 86. §. 5.
— —, Auffindung deren Flächeninhalts durch Messung. S. 87. §. 7.
— —, Nothwendigkeit der Verpflockung derselben. S. 90. §. 16.
— —, Verfahren bey Ausmittlung ihrer Ertragsfähigkeit. S. 91. §. 21. u. ff.
— —, deren Klassifikation Behufs der Besteuerung. S. 94. §. 26. 30.
— — in Streit befangene, deren Vormerkung bey der Grundsteuer-Liquidation. S. 106. §. 65.

Grundstücke, herrnlose, werden dem Staate bei der Grundsteuerliquidation zugeschrieben. S. 106. §. 65.
— —, deren Steuerverhältnißzahl. S. 112. §. 83.
Grünzehent, dessen Besteuerung. S. 87. §. 9.
Gutachten der Landräthe. S. 30. §. 2.
— — der Obertaxatoren in Häusersteuersachen. S. 126. §. 11.
Gutsänderungen, Anmeldung derselben Behufs der Steuerumschreibung. S. 108. §. 71. 76.
Gutsbesitzer, adeliche, deren Theilnahme an dem Landrathe. S. 31. 10.
— —, Wahl und Zahl der Wahlmänner derselben zum Landrathe. S. 32. §. 12. 13.
— —, Zahl der Kandidaten derselben zum Landrathe. S. 35. §. 14.
— — Ernennung der Mitglieder. S. 36. §. 15.
Gutskomplexe, gegen deren Steuerverhältniß ist keine Reklamation zuläßig. S. 183. §. 26.
Gutsveränderungen, steuerbarer Ertrag aus Gefällen bey solchen. S. 101. §. 50.
Gürtler, für selbe wird an der polytechnischen Schule Unterricht ertheilt. S. 278. §. 2.
Güter, Behandlung der auf Hallen hinterlegten, für welche sich kein Eigenthümer meldet. S. 158. §. 82.
Gymnasium, Zurückstellung der an selben studierenden Konscribirten. S. 62. §. 49.

H.

Haber, dessen Ansatz in Geld Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Haftungen der Hallen für hinterlegte Güter. S. 157. §. 79. 84.
— — der Zollbeamten bey verzögerten oder verweigerten Zollurkunden. S. 171. §. 102.
— — der Familienhäupter und Dienstherrn für Zollgefährden ihrer Untergebenen. S. 171. §. 103.
— — für Geldstrafen in Zollsachen. S. 172. §. 105.
Haiden, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 33.
Halbfabrikate, Zollbegünstigungen hinsichtlich derselben. S. 164. §. 94.

Hallämter, deren Aufstellung im Rücken der Zolllinie. S. 137. §. 13.
— —, Errichtung von Niederlagen an selben in Städten. S. 157. §. 78.
— — haben die Aufsicht auf Privatniederlagen. S. 159. §. 85.
Hallen, Behandlung der daselbst hinterlassenen Güter, für welche sich kein Eigenthümer meldet. S. 158. §. 82.
Hallgut, Bezeichnung der Frachtbriefe und Ladungen hiemit beim Durchgange. Folgen daraus. S. 146. §. 42. 43. 47. 51.
Hallscheine, deren unentgeltliche Ausstellung. S. 159. § 84.
Hand, Mangel einer solchen, ein bey der Konscription keine Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Handelsgewächse, Klassifikation der mit solchen bestellten Gärten und Aecker Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.
— —, Verwendung der Ueberschüße aus Zollgefällen zu Prämien für deren Fabrikation und Produktion. S. 176. §. 116.
Handelsgüter, welche auf königl. Hallen nicht hinterlegt werden können. S. 158. §. 83.
— — verlassene unterliegen in Zollsachen der Konfiskation, Verfahren hiebey. S. 172. §. 106.
Handelsinteresse, Wahrung der Rechte der Krone wegen Vertretung derselben gegen das Ausland. S. 10. Q.
Handelsreisende unterliegen der gewöhnlichen Zollbehandlung. S. 153. §. 68.
Handelsverträge, Wahrung der Rechte der Krone hinsichtlich des Abschlusses von Handelsverträgen. S. 10. Q.
Handfrohnen, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 52.
Handlohn, Ausmittlung des steuerbaren Ertrags aus selbem. S. 102. §. 50.
Handelskunde ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Hauptgebäude, Größe des Miethansatzes bey selben Behufs der Besteuerung. S. 124. §. 5.

Hauptkulturen, deren Klassifikation Behufs der Besteuerung. S. 95. §. 30. u. ff.
Hauptreservefond, dessen Verwandlung. S. 14. Nro. 7.
Hauptschuldentilgungsanstalt, königl. Erklärung hinsichtlich ihres Standes. S. 12. Nro. 2.
— —, Abschreibung des in ihren Rechnungen vorgetragenen Kreditvereins für das Defizit vor 1818. S. 17. Nro. 16.
Hausbedürfnisse, Zollbegünstigung der Standesherren hinsichtlich der zu selben aus dem Auslande zu beziehenden Konsumtibilien. S. 163. §. 91.
Hausbesitzer, welche Familiensteuer derselben bey der neuen Häuserbesteuerung aufhört. S. 133. §. 39.
Hauseigenthümer, Obliegenheiten derselben bey Ausmittlung der Häusersteuer. S. 126. §. 12. 13. 15. 17.
Hausgärten, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 35.
Hausnummer, dessen Anführuug in den Briefsprotokollen. S. 109. §. 75.
Hausoffizianten, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 267. Nro. 3. §. 5.
Häuser, Auffindung des Miethertrags aus vermietheten und nicht vermietheten, Behufs der Besteuerung. S. 124. §. 4. 9. u. ff.
— —, Einschätzung des Ertrags aus selben. S. 127. §. 16. 17.
— —, die auf selben ruhenden Dominikal- und Realabgaben kommen bey der Häuserbesteuerung nicht mit in Ansatz. S. 129. §. 21.
Häusersteuer, königl. Genehmigung des Häusersteuergesetzes. S. 9. L.
— —, Gesetz hierüber. S. 122.
— —, Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung. S. 123.
— —, Maaßstab und Verhältnißzahl der Häusersteuer. S. 123.
— —, Quotisation. S. 125.
— —, Miethen- und Ertragserhebung. S. 126.
— —, Katastrirung und Umschreibung. S. 129.

Häusersteuer, Reklamationen gegen die Häusersteuer. S. 129.
— —, Einführung und Erhebung derselben. S. 132.
Hebrollen in Steuersachen, deren Anfertigung und Umschreibung. S. 129. §. 23.
Heer, königl. Genehmigung des Gesetzes über Ergänzung des stehenden Heeres. S. 8. I.
— — stehendes, Gesetz über Ergänzung desselben. S. 45.
— —, dessen Trauer bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 267.
Heimfällige Lehen, bei deren Umwandlung bleibt es, wie bisher. S. 262. §. 6.
Herren, ehemals reichsunmittelbare, deren Zollbegünstigungen. S. 162. §. 91.
Herrnlose Gründe werden bey der Grundsteuerliquidation dem Staate zugeschrieben. S. 106. §. 65.
Herrschaftsgerichte, deren Eintheilung hinsichtlich der Judikatur in Zollsachen. S. 173. §. 110.
Heu, Veranschlagung desselben Behufs der Besteuerung der Wiesen. S. 94. §. 26.
Hinken starkes, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Höcker, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Hof, Bestimmungen, unter welchen in Familientrauer bey Hof zu erscheinen ist. S. 271. §. 5.
Hofchargen, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 265.
Hofdiener im Rathsrange erhalten das Kreuz des Ludwigsordens. S. 274. §. 8.
Hofdienst, 50jähriger, bedingt die Aufnahme in den Ludwigsorden. S. 273. §. 2.
Hofräume, deren Klassifizirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 35.
— —, in wie ferne aus dazu bestimmten Plätzen der Ertrag aus Häusern Behufs der Besteuerung gefunden wird. S. 124. §. 4. 5. 6. 19.
Hoftheater werden bey einer Landestrauer 14 Tage geschlossen. S. 267. Nro. 2.
Hoftrauerordnung allgemeine. S. 265.

Holz, Veranschlagung desselben Behufs der Besteuerung der Waldungen. S. 94. §. 26.
— —, Weggeld vom eingehenden. S. 139. §. 20.
— —, durchgehendes, Entrichtung des Zolles hievon. S. 145. §. 37.
Holzarbeiten, feinere, sind Lehrgegenstände der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Holzgründe, deren Klassifikation Behufs der Besteuerung. S. 94. §. 26. 30. 33.
Holzrechtsbezüge, deren Veranschlagung bey der Grundbesteuerung. S. 103. §. 56.
Hopfengärten, deren Klassifizirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.
Horizontal-Projektion, deren Anwendung bey Vermessungen und Grundsteuersachen. S. 89. §. 11.
Hüftknochenbein, ausgelenktes, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen; Erkennung und Vollziehung derselben. S. 23. §. 7.
Hypothekurkunden, Kautionsleistung in selben bey Einstellungen zum Militär. S. 64. §. 55.

J.

Jagdgerechsame, deren Besteuerung. S. 88. §. 9. 59.
Indigenat, königl. Erklärung das Indigenat betreff. S. 5. c.
— —, gesetzliche Erläuterung über dasselbe. S. 19.
Infanterist, Kautionsleistung bey Einstellungen für einen solchen. S. 65. §. 55.
Inhalt der Kolli, in wie ferne königl. Niederlagen dafür haften. S. 157. §. 79.
Inländische Erzeugniße, aus dem Auslande zurückkommende, geben keinen Eingangszoll. S. 151. §. 59.
— —, Erhebung des Ausgangszolles von ihnen. S. 154. §. 71. 72.
— — Fabrikanten und Manufakturisten, Zollbegünstigungen derselben. S. 164. §. 94.
— — rohe Stoffe, Bewilligung von Privatniederlagen für selbe. S. 160. §. 86.
Inländischer Ort, von einem zum andern mit Betretung eines fremden Gebietes gehende Waaren geben keinen Eingangszoll. S. 138. §. 19. 59.

Inländischer Verkehr, in demselben ist das Weggeld aufgehoben. S. 140. §. 21.
Insinuationen an Militärpersonen in Rechtssachen. S. 22. §. 4.
Instanz, letzte, in Konscriptionsverhandlungen. S. 56. §. 36. 56. 60.
— — letzte, bey Beschwerden gegen Messungen und Grundsteuersachen. S. 114. §. 87.
Instanzenordnung in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen bey der Konscription. S. 79. §. 84.
Instanzenzug bey Verletzungen der Zollordnung. S. 173. §. 110. 113.
Instruktionen, der Landrath darf solche weder einholen noch annehmen. S. 40. §. 24.
Invalidenfond, an selben verfallende Geldstrafen bey geheimen Verabredungen bey Einstellungen. S. 65. §. 55.
— —, jährlicher Zuschuß an selben aus den Staatsgefällen. S. 82. §. 92.
Inventarien sind als Belege den Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung beizufügen. S. 13. Nro. 3.
Inventur, Vornahme derselben bey Verlassenschaften der Militärpersonen im Felde. S. 26. §. 10.
Istbestand, zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der ersten Finanzperiode nach denselben. S. 13. Nro. 2.
Jubeljahr, in wie ferne wegen solchen vor dem Stiftungstage des Ludwigordens ein Anspruch auf selben begründet wird. S. 274. §. 7.
Judikatur in Ungehorsams und Widerspenstigkeitsfällen bey der Konscription. S. 78. §. 84.
— — in Desertionsfällen. S. 80. §. 86.
— — über Verletzung der Zollordnung steht den Gerichten zu. S. 173. §. 110.

K.

Kadetten, als solche treten die Söhne der Adelichen, Kollegialräthe und höherer Beamten in die Armee ein. S. 63. §. 51.
Kälber, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.

Käse, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Kahle Felsen unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36.
Kaiser und Kaiserinen, Hoftrauer für sie und deren Kinder. S. 270. §. 4.
Kammer, Bildung der Kammer der Reichsräthe. S. 2.
— —, königl. Erklärung über die Bildung der Kammer der Reichsräthe. S. 5. B.
Kammerdienerinen von zum königl. Hause gehörigen Personen, deren Trauerkleidung bey Todfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 267.
Kammerherrn, deren Kleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Kammerjunker, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Kanalgebühren werden, wo sie hergebracht sind, im bisherigen Betrag erhoben. S. 141. §. 25.
Kanzleyen, in denselben wird während einer Landestrauer schwarz gesiegelt. S. 269. Nro. 6.
Kanzleygebühren in Lehenssachen werden nicht mehr erhoben. S. 259. §. 2. 8.
Kanzleygeschäfte des Landrathes, Besorgung derselben. S. 42. §. 27.
Kanzleylehen können nur mit königl. Konsens allodifizirt werden. S. 262. §. 5.
Kanzleytaxe wird bey Ritterlehenverpfändungskonsensen nicht mehr erhoben. S. 260. §. 3.
Kapitulation, Dauer und Berechnung derselben. S. 47. §. 12. 16.
Kassegeschäfte des Theresienordens, diese werden besonders angeordnet werden. S. 290. §. 16.
Kataster, königl. Erklärung wegen Vollendung des Grundsteuerkatasters im Rezatkreise. S. 14. Nro. 4.
— —, Anfertigung eines solchen für jede Gemeinde, Aufbewahrung und Zustellung derselben an die Betheiligten. S. 107. §. 68 u. ff.
— —, deren Anfertigung und Erhaltung bey Steuerumschreibungen. S. 110. §. 77. 78.
Kataster, Reklamationen dagegen in Grundsteuersachen, Verfahren hiebey und Termin. S. 113. §. 85. 88. 94.

Kataster, richtig gestellte, deren Beweiskraft. S. 116. §. 95.
— —, die Kosten der Anfertigung derselben bestreitet die Staatskasse. S. 120. §. 113.
— —, nothwendige Veränderungen der bisherigen Kataster. S. 120. §. 119.
— —, deren Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung bey der Häuserbesteuerung. S. 129. §. 129. 20—23. 35.
Katasterfolium, dessen Anführung in den Briefsprotokollen. S. 109. §. 75.
Katasterstelle, Berufung der gewählten Taxatoren in Grundsteuersachen durch sie. S. 98. §. 38.
— —, entscheidet die Beschwerden gegen Messungen in letzter Instanz. S. 114. §. 87.
— —, Erledigung der Reklamationen gegen die Grundsteuerklassifikation durch sie. S. 117. §. 99.
— —, Bestreitung der Regie derselben. S. 120. §. 112.
— — leitet die Regulirung der Häusersteuer, und ernennt den Obertaxator. S 126. §. 9. 10.
— — berechnet den Ertrag der Häusersteuerobjekte. S. 128. §. 19.
— —, Anlegung der Kataster für die Häusersteuer durch sie. S. 129. §. 20.
Katastrirung in Grundsteuersachen, desfallsige Vorschriften. S. 107. §. 67—70.
— —, Bestreitung der desfallsigen Kosten durch die Staatskasse. S. 120. §. 112. 113.
— — der Häusersteuer, die desfallsigen Kosten fallen dem Aerar zur Last. S. 129. §. 22.
Kaufschillinge aus Staatsrealitäten und Renten, den Rechnungen über selbe beyzufügende Nachweisungen. S. 15. Nro. 8.
Kautionsleistung bey Einstellungen zum Militär. S. 64. §. 55. 57. 58.
Kavallerie, Bestimmung über Tauglichkeit der Konscribirten zu derselben. S. 59. §. 42. 55. 59.
Kavallerist, Kautionsleistung bey Einstellung eines solchen. S. 65. §. 55.
Keller unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.

Kern, dessen Ansatz in Geld Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Kiefer, Mangel desselben, ein bey der Konscription keine Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Kiesgruben, deren Klassifikation Behufs der Grundbebesteuerung. S. 97. §. 34.
Kinder, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.
Kirchen sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.
Kirchendienst, 50jähriger, bedingt die Aufnahme in den Ludwigsorden. S. 273. §. 2.
Kirchhöfe unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36. 76.
Kläger, dessen Rechte bey der Wahl der Gerichte gegen Militärpersonen. S. 21. §. 3.
Klassifikation, Grundlage derselben Behufs der Grundbesteuerung. S. 93. §. 26.
— — der verschiedenen Kulturen Behufs der Besteuerung. S. 95. §. 30. u. ff.
Klässifikation der Mustergründe bey der Grundbesteuerung. S. 100. §. 44.
— —, Reklamationen dagegen in Grundsteuersachen, Verfahren hiebey und Termin. S. 113. §. 85. 89. 90. 98.
Klassifizirung in Grundsteuersachen, die Kosten bestreitet die Staatskasse. S. 120. §. 113.
Klassifizirungsbezirke in Grundsteuersachen, deren Bildung. S. 98. §. 37.
Kleidung der Theresienordensdamen. S. 289. §. 11.
Kleidungsstücke der Reisenden unterliegen keiner Verzollung. S. 154. §. 68.
Kleinzehent, dessen Besteuerung. S. 87. §. 9.
Klerikalseminaristen, deren Zurückstellung bey der Konscription. S. 61. §. 47.
Klima, dessen Berücksichtigung bey Klassifizirung der Grundstücke. S. 92. §. 23. 30.
Klöster, lebenslängliche Gelübde in selben befreyen von der Militärpflicht. S. 48. §. 14.
— —, Zurückstellung der ins Noviziat derselben getretenen Konskribirten. S. 61. §. 47.
Klumpfüße, ein bey der Konscription keine Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

Koffer der Reisenden, wann dieselben Behufs der Verzollung zu untersuchen sind. S. 154. §. 68.
Kollegiale Form bey Entscheidung des Regierungsrathes. S. 56. §. 36.
Kollegialräthe, deren Söhne treten als Kadetten in die Armee. S. 63. §. 51.
— —, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Kolli, in wie ferne die königl. Niederlagen für deren Inhalt haften. S. 157. §. 79.
Kolonialwaaren können in Privatniederlagen hinterlegt werden. S. 159. §. 85.
Kommandanten, Insinuationen an Militärpersonen in deren Rechtssachen durch sie, und ihr Recht zur Akteneinsicht. S. 22. §. 4.
— —, Ausübung des Vermittlungsamtes in Klagsachen gegen Militärpersonen durch sie. S. 23. §. 5.
Kommandantschaften, s. Kommandanten.
Kommissär, königl., dessen Obliegenheiten und Rechte beim Landrathe. S. 41. §. 25.
Kommissäre, königl. in Grundsteuersachen, deren Obliegenheiten. S. 99. §. 41. 43.
— —, Besorgung des Liquidatiosgeschäfts in Grundsteuersachen durch sie. S. 105. §. 63.
— — bey der Regulirung der Häusersteuer. S. 126. §. 9.
Kompetenz der Civilgerichte in bürgerlichen Rechtssachen des Militärs. S. 21.
— — in Ungehorsams und Widerspenstigkeitsfällen bey der Konscription. S. 78. §. 84.
— — in Desertionsfällen. S. 80 §. 86.
— — der Gerichte bey Verletzungen der Zollordnung. S. 173. §. 110.
Kompetenz-Konflikte, Versagung der königl. Sanktion des Gesetzentwurfes hierüber. S. 6. D.
Komplexualschätzungen, Unzuläßigkeit derselben bey Klassifikation der Grundstücke. S. 95. 31.
Komprommißgerichte für Grundsteuerreklamationen, deren Zusammensetzung, Verfahren und Aussprüche. S. 117. §. 100—111.
— — für Häusersteuerreklamationen, deren Bildung. S. 131. §. 31.

Konfiskation des Vermögens der Deserteurs. S. 77. §. 83.
— — als Strafe, wegen Zollverletzungen, Fälle, wann sie eintritt, und worauf sie sich erstreckt. S. 166. §. 96. 98. 99. 106.
— — der verlassenen Handelsgüter in Zollsachen, Verfahren hiebey. S. 172. §. 106.
König, Zurückvergütung des Eingangszolls von Gegenständen zum eigenen Gebrauche. S. 162. §. 91.
— — Trauerordnung bei dessen Ableben. S. 265.
— — — Königinnen fremde, Hoftrauer für sie und deren Kinder. S. 270. §. 4.
Königinn, Trauerordnung bei deren Ableben. S. 265.
Königliches Haus, dessen Prinzen sind weder zu den erblichen noch lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen. S. 3. Art. 1.
— — —, Zurückvergütung des Eingangszolls von Gegenständen zum eigenen Gebrauche an die Mitglieder desselben. S. 162. §. 91.
— — —, Bestimmungen, unter welchen in Familientrauer bei Mitgliedern desselben zu erscheinen ist. S. 271. §. 5.
Konscribirte, deren Gerichtsstand. S. 21. §. 2.
Konscription, Gesetz hierüber. S. 45.
— —, Ergänzung der Armee, Eintritt in selbe und Wiederaustritt. S. 45. §. 1. 2. 3.
— —, Unwürdigkeit wegen Vergehen oder Verbrechens. S. 46. §. 4. 41. 45. 58. 63. 66.
— —, Militärpflichtigkeitsjahr. S. 46. §. 5. 6.
— —, Ausnahme von der Verbindlichkeit zum Eintritt. S. 46. §. 7.
— —, Aufruf durchs Loos. S. 46. §. 8.
— —, Maaß der Ergänzung in Friedens- und Kriegszeiten. S. 47. §. 9—11.
— —, Dienstzeit. S. 47. §. 12.
— —, Ansäßigmachungen und Verehlichungen vor genügter Militärpflicht. S. 47. §. 13.
— —, Befreyung von der Militärpflicht. S. 48. §. 14.
— —, freywilliger Zugang, Rechte und Verbindlichkeiten hieraus. S. 48. §. 15—19. 40.
— —, Aufruf mittelst Konskription. S. 50.

Konscription, Aufruf, Konscriptionslisten, Eintrag und Berichtigung derselben, Termine. S. 50. §. 20—28. 33. 35. 36. 68.
— —, — mittels Konscription, Anmeldung zur Konscription von Seite der Pflichtigen. S. 50. §. 21. 22. 68.
— —, Konscriptionsbehörden und Konscriptionsbezirke. S. 51. §. 23. 36.
— —, Reklamationen gegen die Konscriptionslisten. S. 52. §. 27—29. 36.
— —, Loosen, Messung, Erklärung der Dienstunfähigkeit und der Zurückstellungsansprüche hiebey. S. 53. §. 29—33. 35. 36. 68. 88.
— —, ärztliche Visitation. S. 54. §. 32. 34. 35. 88.
— —, Rekrutirungsrath, dessen Obliegenheiten und Verhandlungen. S. 56. §. 36. 40. 42. 43. 56. 60.
— —, Aushebung, Anfang derselben. S. 57. 80.
— —, —, Kontingente, Größe derselben und Maaßstab hiefür. S. 57. §. 37—39. 42. 73.
— —, —, Abmarsch und Befreyung hievon. S. 58. §. 40. 41.
— —, —, nochmalige Messung und Visitation vor dem Rekrutirungsrath, Abgabe an das Militärkommando. S. 59. §. 42—44.
— —, Zurückstellung und besondere Vorrechte einzelner Klassen der Konscribirten. S. 61. §. 46—51.
— —, Einstellung und Umtausch der Numern. S. 63. §. 52. 59. 90.
— —, —, Eigenschaften der Ersatzmänner. S. 63. §. 53. 54. 62.
— —, —, Einstandskapital und Kautionsleistung. S. 64. §. 55.
— —, —, Reklamationen und Entscheidung derselben. S. 65. §. 56. 60.
— —, Entlassung. S. 67. §. 68. u. ff.
— —, — der Eingereihten. S. 67. §. 61.
— —, — der Ersatzmänner. S. 68. §. 62. 70. 73. 74.
— —, — der Nichteingereihten. S. 68. §. 63.

Konscription, Entlassung, Abschiede und Entlassungsscheine. S. 69. §. 64. 90.
— —, — während der Kriegszeit. S. 69. §. 65.
— —, — der Unwürdigen. S. 70. §. 66.
— —, —, wegen Auswanderung. S. 70. §. 67.
— —, Uebertretungen des Konscriptionsgesetzes, derer Bestrafung und andere Folgen. S. 71. §. 69. 70.
— —, — des Konscriptionsgesetzes, Ungehorsame. S. 71. §. 68.
— —, —, Widerspenstige und deren Gehilfen. S. 71. §. 69—74.
— —, —, Deserteurs und deren Gehilfen. S. 75. §. 75—78.
— —, —, —, Vermögensbeschlagnahme und Behandlung desselben. S. 76. §. 79—82.
— —, —, —, Vermögenskonfiskation der Deserteurs. S. 77. §. 83.
— —, Judikatur und Verfahren in Ungehorsams- und Desertionsfällen. S. 78. §. 84—86.
— —, —, Begnadigung. S. 80. §. 87.
— —, Rechte, Verbindlichkeiten und Haftungen der bey den Konscriptionsverhandlungen mitwirkenden Staatsbürger und Beamten. S. 80. §. 88.
— —, Kosten der Konscription. S. 81. §. 90—92.
— —, transitorische Bestimmungen. S. 83. §. 93.
— —, Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen. S. 83.
— —, Aufführung der in die Augen fallenden Krankheiten und Gebrechen. S. 83.
Konsense, Vorschriften wegen Ertheilungen derselben zu Verpfändungen von Ritterlehen. S. 260. §. 3. 4.
— — in Lehenssachen unterliegen dem 3 kr., die Konsensurkunde dem 15 kr. Stempel. S. 261. Lit. d.
Konsumtibilien, Zollbegünstigungen der Standesherren hinsichtlich der aus dem Auslande zu beziehenden. S. 162. §. 91.
Kontingent, bey der Konscription, Bestimmung und Größe derselben. S. 57. §. 37. 39. 40. 42.
— —, Strafe der sich nicht demselben stellenden Konscribirten. S. 71. §. 68.

Kontrolle bey ein fremdes Gebiet betrettenden Gütern in Folge des Zollgesetzes. S. 138. §. 19. 59.
Kontrollscheine, Strafe wegen nicht vorschriftsmäßiger Ablegung derselben in Zollsachen. S. 166. §. 96. Nro. 4.
Korn, der Ertrag an selben dient als Grundlage zur Klassifizirung der Aecker. S. 94. §. 26. 83. 84.
— —, dessen Ansatz zu 8 fl. vom Scheffel Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Körnerertrag, dessen Grundlage bey Klassifizirung der Grundstücke. S. 93. §. 26. 32.
Körperliche Visitationen in Zollsachen sind verboten. S. 154. §. 68.
Korrekturen, die Bescheinigungen in Zollsachen müssen von solchen frey seyn. S. 143. §. 32.
Korrespondenzgeschäfte der polytechnischen Schule, Führung derselben. S. 281. §. 9.
Kosten der Ständeversammlung, ihren Rechnungen beyzufügende Belege. S. 13. Nro. 3.
— —, Tragung derselben bey Einstellungen der Konscribirten. S. 64. §. 54. 58. 68.
— —, Haftung hiefür bey Widerspenstigen. S. 74. §. 72. 81. 83. 84.
— —, — bey Deserteurs. S. 75. §. 77. 81. 83.
— — der Konscription, Behandlung und Bestreitung derselben. S. 81. §. 90—92.
— — der Grundsteuervermessung, Tragung derselben durch die Staatskasse. S. 90. §. 15.
— —, deren Tragung bey Messungen Behufs der Steuerumschreibung. S. 111. §. 81.
— — Ausscheidung und Tragung derselben bey Grundsteuerreklamationen. S. 119. §. 111.
— —, Tragung der Katastrirungs- und sonstigen Kosten in Grundsteuersachen durch die Staatskasse. S. 120. §. 112. 113.
— — der Häuserbesteuerung fallen dem Aerar zur Last. S. 129. §. 22.
— —, Tragung derselben bey Häusersteuerreklamationen. S. 132. §. 32.
— —, Tragung derselben bey Begleitung der Frachten in Zollsachen. S. 149. §. 53. 57.

Kosten, Tragung derselben bey Begleitung der Ladungen wegen Verdachts einer Zollverletzung. S. 160. §. 87. 88.
— — der Untersuchung in Zollstrafsachen hat der Verurtheilte besonders zu vergüten. S. 173. §. 108.
Krahnengebühr, deren Größe in Zollsachen. S. 141. §. 24.
Kramläden unterliegen Behufs der Besteuerung der Mietenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Krankheiten vom Abmarsch der Konscribirten befreyend. S. 58. §. 41.
— —, Strafe wegen Erdichtung derselben bey der Konscription. S. 72. §. 69. 70.
— —, bey der Konscription keine Untersuchung bedürfende. S. 83.
Krebse, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Kreditverein, auf wie lange Ritterlehensverpfändungskonsense bey Kapitalien von solchen ertheilt werden können. S. 260. §. 3.
Kreditvotum für das Defizit vor 1818. Dessen Abschreibung. S. 17. Nro. 16.
Kreisfonde, Bestreitung und Vertheilung der Lasten derselben. S. 29. §. 2.
— —, Prüfung der desfallsigen Fonde. S. 29. §. 2.
Kreislasten, Beitragspflichtigkeit des Staats in Ansehung seiner Rustikalien zu denselben. S. 7. G. Nro. 1. und S. 30. §. 3.
Kreisumlagen, Wirkungskreis der Landräthe hinsichtlich derselben. S. 28. §. 2.
— —, Festsetzung eines Maximums derselben. S. 28. §. 2.
— —, Prüfung der desfallsigen Rechnungen. S. 29. §. 2.
— —, Maaßstab hiefür und Beytragspflichtigkeit. S. 30. §. 4. 32.
Kreis- und Stadtgerichte als Forum der Offiziers und Militärbeamten mit Offiziersrang. S. 21. §. 3.
Kretinismus, ein bey der Konscription kein der Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Kreutz des Ludwigsordens, wer es erhalten kann, Beschaffenheit desselben. S. 274. §. 8.

Kreutz des Theresienordens, Beschaffenheit und Tragung desselben. S. 238. §. 11. 14.
Krieg, Ausübung der Militärgerichtsbarkeit während demselben. S. 24. §. 9. 10.
Kriegsdienst, 50jähriger bedingt die Aufnahme in den Ludwigsorden. S. 273. §. 2.
Kriegsdienstjahr wird durch 2 Friedensjahre ersetzt. S. 73. §. 70
Kriegskasse, Bestreitung der Konscriptionskosten durch sie. S. 82. §. 91.
Kriegslasten, Ausgleichung derselben. S. 29. §. 2.
Kriegszeiten, Ergänzung der Armee in selben. S. 47. §. 10. 16.
— —, Unstatthaftigkeit einer Zurückstellung während derselben. S. 63. §. 50.
— —, — der Einstellung während derselben. S. 63. §. 52.
— —, Entlassungen aus dem Militär während derselben. S. 69. §. 65.
— —, Strafe der Hülfleistung der Deserteurs während derselben. S. 76. §. 77.
Krone, Vorbehalt ihrer Rechte in Ansehung ihrer Handelsinteresse gegen das Ausland und hinsichtlich der Zoll- und Handelsverträge. S. 10. Q.
Kronbeamte sind weder zu den erblichen noch lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen. S. 3. Art. 1.
— — deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs und im königl. Hause. S. 265.
Kronprinz, Trauer bey dem Todfall desselben. S. 269. §. 2. 3.
Kronprinzessin, Trauer bey dem Todfalle derselben. S. 269. §. 2.
Kropf, ein bey der Konscription kein der Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Kulturen, deren Klassifikation Behufs der Besteuerung. S. 95. §. 30. u. ff.
Kutschen der Reisenden, wann dieselben Behufs des Zolles zu untersuchen sind. S. 154. §. 68.

L.

Ladungsscheine, deren Ausstellung und Zurückgabe in Zollsachen bey der Durchfuhr. S. 149. §. 53.
— —, deren Unterfertigung und Zurückgabe bey ausgehenden Gütern. S. 156. §. 74.
Lage, deren Berücksichtigung bey Klassifizirung der Grundstücke. S. 92. §. 23. 30.
Lager, unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Lagerbuch, als solches gelten die Grundsteuer- und Umschreibkataster mit Beweiskraft. S. 115. §. 95.
Lagergebühr, Größe und Entrichtung derselben für auf Hallen hinterlegte Güter. S. 157. §. 80—82.
Lämmer, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, deren Theilnahme an dem Landrath. S. 31. §. 10. S. 33. §. 12. 13.
— —, Zahl ihrer Kandidaten. S. 35. §. 14.
— —, Ernennung der Mitglieder. S. 36. §. 15.
Landestrauerordnung allgemeine. S. 265.
Landfrachten, gemischte, sind hinsichtlich des Durchgangs als durchgehend zu behandeln. S. 146. §. 39.
Landräthe, königl. Sanktion des Gesetzes über Einführung der Landräthe. S. 7. G.
— —, Bestreitung deren Regiekosten. S. 8. G.
— —, Gesetz über Einführung derselben. S. 27.
— —, Einführung eines Landrathes in jeden Regierungsbezirke. S. 28. §. 1.
— —, Wirkungskreis. S. 28. §. 2.
— — —, hinsichtlich der Repartitionssteuern. S. 28. §. 2.
— —, — der Ausgaben der Regierungsbezirke und der Kreisumlagen. S. 28. §. 2.
— —, — der Kriegslasten. S. 29. §. 2.
— —, — der Rechnungen über Umlagen und anderer Fonds. S. 29. §. 2.
— —, — des Zustandes der Regierungsbezirke. S. 29. §. 2.

Landräthe, deren Wirkungskreis hinsichtlich der Gutachten. S. 30. §. 2.
— — —, Ausscheidung der Kreisfonds von den allgemeinen Ausgaben. S. 30. §. 3.
— —, — des Maaßes für die Lasten der Regierungsbezirke. S. 30. §. 4.
— —, Zahl der Kandidaten. S. 30. §. 5.
— —, — der Mitglieder. S. 30. §. 6.
— —, Theilnahme der Standesherren und Reichsräthe am Landrathe. S. 31. §. 7.
— —, — der Universitäten. S. 31. §. 8.
— —, — der Erzbischöffe und eines Bischoffs. S. 31. §. 9.
— —, Wählbarkeit. S. 31. §. 10.
— —, Verhältniß der Abgeordneten zur Ständeversammlung. S. 32. §. 11.
— —, Wahl und Zusammensetzung der 4 Wahlkollegien. S. 32. §. 12.
— —, — der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit. S. 32. §. 12.
— —, — der Pfarrer. S. 33. §. 12.
Landräthewahl der Städte und Märkte. S. 33. §. 12.
— — der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. S. 33. §. 12.
Landräthe, Anfang der Form der Wahl. S. 34. §. 13.
— —, Wahlhandlung. S. 34. §. 14.
— —, Vorlage der Ergebniße der Wahl. S. 35. §. 15.
— —, Ernennung der Mitglieder. S. 36. §. 15.
— —, Ersatzmänner. S. 36. §. 15.
— —, Wahl und Ernennung der Standesherrn und Reichsräthe. S. 36. §. 16.
— —, — der Universitäten. S. 37. §. 17.
— —, Ablehnung der Wahl. S. 37. §. 18.
— —, besondere Rechte der Standesherrn und Reichsräthe. S. 37. §. 20.
— —, Entschädigung. S. 38. §. 21.
— —, Dauer der Wahl und Austritt. S. 38. §. 22.
— —, — der Versammlung. S. 39. §. 23.
— —, nähere Bestimmung der Verhältnisse des Landrathes. S. 39. §. 23.

Landräthe, Eröffnung der Versammlung. S. 40. §. 25.
— —, Verrichtungen der königl. Kommissäre. S. 41. §. 25.
— —, Wahl des Präsidenten und Sekretärs. S. 41. §. 26.
— —, — der Ausschüße. S. 42. §. 26.
— —, Beschlüße. S. 42. §. 26.
— —, Kanzley und Dienstgeschäfte, Regie. S. 42. §. 27.
— —, Protokolle. S. 42. §. 28.
— —, Beschwerden gegen Staatsdiener. S. 43. §. 28.
— —, königl. Entschließungen, Abschied, Verhandlungen des Landrathes. S. 43. §. 29.
— —, transitorische Bestimmungen. S. 43. §. 30. 31.
— —, — insbesondere für den Rheinkreis. S. 44. S. 44. §. 32.
— —, Vollzug des Gesetzes. S. 44. §. 33.
Landwehr, Pflichtigkeit der Militärpflichtentlassenen hiezu. S. 69. §. 64.
Landwirthschaft, Ausmittelung des Ertrags aus den derselben gewidmeten Gebäuden Behufs der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 4. 5. 6. 19.
— —, Reklamationen gegen die Besteuerung der derselben gewidmeten Gebäude. S. 130.
Landwirthschaftliche Produkte, der Grenzverkehr mit selben soll möglichst erleichtert werden. S. 143. §. 29.
Laudemien, Ausmittelung des steuerbaren Ertrags aus selben. S. 101. §. 50.
Lebensjahr, zwölftes nothwendiges bey Aufnahme in die polytechnische Schule. S. 279. §. 5.
— —, nothwendiges zur Erreichung einer Theresienordenspräbende und zur Tragung des Ehrenzeichens. S. 287. §. 6.
Lebensjahre, erforderliche, zum Militär. S. 45. §. 2. 3.
Lebenslängliche Reichsräthe, Bemessung des Zahlenverhältnisses zwischen ihnen und den erblichen. S. 3.
Lebensmittel, der Grenzverkehr mit selben soll möglichst erleichtert werden. S. 143. §. 29.

Lebenswandel der Theresienordensdamen. S. 290. §. 15.
Leder, Arbeiten in selben sind Lehrgegenstände der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Legatarien, Trauer derselben. S. 272. §. 5.
Lehmgruben, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 34.
Lehen, königl. Genehmigung der Revision des Lehenedikts. S. 11. R.
— —, königl. Erklärung hinsichtlich der fürstlich Reußischen Lehen. S. 11. R.
— —, Ausmittlung des steuerbaren Ertrags aus selben. S. 101.
Lehen-Allodifikationen, Aufhebung der gezwungenen. S. 262. §. 4.
Lehenbriefe unterliegen dem Gradationsstempel. S. 260. §. 2.
— —, neue, in welchen Fällen solche nicht mehr zu erholen sind. S. 263. §. 8.
Lehenedikt, Revision desselben. S. 259.
— —, Einführung desselben im Untermainkreise. S. 263. §. 9.
Lehennachfolger, deren Zustimmung bey Verpfändungen von Ritterlehen. S. 260. §. 3. 4.
Lehenpferde, die Stellung derselben und desfallsige Nachforderungen sind aufgehoben. S. 259. §. 1.
Lehenpflicht, neue, Ablegung derselben, Taxe und Stempel hievon. S. 263. §. 8.
Lehenreverse unterliegen keinem Gradationsstempel. S. 260. §. 2.
— —, neue, in welchen Fällen solche nicht mehr zu erholen sind. S. 263. §. 8.
Lehentaxe, Größe derselben. S. 259. §. 2.
Lehenwerth, Ausmittlung desselben bey Verpfändungen. S. 260. §. 3.
Lehranstalten, Zurückstellung der an solchen sich befindlichen Konscribirten. S. 62. §. 49. 53.
Lehrer, deren provisorische Anstellung an der polytechnischen Schule. S. 282. §. 10. 11.
— —, deren Besoldungen und Funktionszulagen. S. 283. §. 11.

Lehrgegenstände in der polytechnischen Schule. S. 277. §. 2. 3.
Lehrmethode an der polytechnischen Schule soll populär seyn. S. 280. §. 6.
Leibfällige Güter, Ausmittlung des steuerbaren Ertrags des Leibgeldes von selben. S. 101. §. 50.
Leibgeld, Ausmittlung des steuerbaren Ertrages aus selben. S. 101. §. 50.
Leibrechtige Güter, Ausmittlung des steuerbaren Ertrages des Leibgeldes von selben. S. 101. §. 50.
Leinen, Arbeiten in selben sind Lehrgegenstände der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Leitung der polytechnischen Schule. S. 281. §. 9.
Leumund, guter, erforderlich zum Militär. S. 45. §. 2. 3. 5.
Liedlöhne, werden bey der Grundbesteuerung nicht mit eingerechnet. S. 103. §. 4.
Lindau, kann außer die Zolllinie gesetzt werden, und erhält dann die Rechte eines Freyhafens. S. 134. §. 2.
Liquidation bey der Grundbesteuerung, deren Zweck, Bezirke hiefür, Besorgung des Geschäfts, Verfahren hiebey, vorbereitende Verhandlungen. S. 104. §. 61—66.
— —, Reklamationen dagegen in Grundsteuersachen, Verfahren hiebey und Termine. S. 113. §. 85. 88. 95.
Liquidirung der Ertragserhebung nutzbarer Rechte bey der Besteuerung. S. 87. §. 8. 58.
— — in Grundsteuersachen, die Kosten bestreitet die Staatskasse. S. 120. §. 113.
Listen der Wahlbaren zum Landrath. S. 35. §. 14.
— — der Konscription, Anfertigung, Berichtigung und Revision derselben. S. 50. §. 20. 21. 26. 27. 28. 33. 35. 36.
Lithographirung der Steuerpläne, deren Kosten trägt die Staatskasse. S. 120. §. 112.
Livree, königl., trägt keine Trauerzeichen. S. 267. Nro. 3.
Lokalarmenfond, demselben fällt die Strafe, wegen verschwiegenen Miethertrages bey Ausmittlung der Häusersteuer zu. S. 127. §. 15.

Loos, Berufung hiedurch zur Armee. S. 46. §. 11. 40.
Loosen bey der Konskribirung. S. 53. §. 29. 30. 33. 35,
Ludwigsorden, Errichtung und Statute desselben. S. 273. §. 1.
— —, Bedingungen zur Aufnahme. S. 273. §. 2. 3.
— —, Berechnung der Dienstzeit. S. 273. §. 4—6.
— —, Ehrenzeichen des Ordens und dessen Zurückgabe. S. 274. §. 7—9.
— —, Verzeichniß der Ordensmitglieder. S. 275. §. 10.

M.

Maaß der Konscribirten. S. 58. §. 41.
Maaßstab für die Konkurenz zu den Kreisumlagen. S. 30. §. 4.
— — der Besteuerung bey Grundstücken. S. 86. §. 5.
— — — — der Dominikal= und anderer Renten. S. 87. §. 6.
— —, allgemeiner bey der Grundsteuervermessung. S. 88. §. 11.
— — für die Besteuerung der Häuser ist die Miethertragsfähigkeit. S. 123. §. 3.
Magazine unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Malereyen, Eingangszoll von selben. S. 276.
Malzaufschlag, Versagung der königl. Genehmigung des deßfallsigen Gesetzes. S. 10. O.
Mängel, die Zollbescheinigungen müssen von solchen frey seyn. S. 143. §. 32.
Mannspersonen, deren Trauerkleidung beim Absterben des Königs und der Königin ꝛc. S. 265.
Mannschaft zur Ergänzung der Armee, Bestimmung der Zahl und Nachstellung. S. 57. §. 37. 42. 74.
Manufakturisten, inländische, deren Zollbegünstigungen, Bewilligung und Dauer derselben. S. 164. §. 94.
Märkte, deren Theilnahme an dem Landrath. S. 31. §. 10.
— —, Wahl und Zahl deren Wahlmänner. S. 33. §. 12. 13.

Märkte, Zahl ihrer Kandidaten. S. 35. §. 14.
— —, Ernennung der Mitglieder. S. 36. §. 15.
— —, Maaßstab ihrer Detailmessung bey der Grundbesteuerung. S. 89. §. 11.
— —, deren Entschädigung wegen aufgehobener Brücken- und Pflasterzölle. S. 140. §. 22.
Markungsvorweiser, deren Beygabe durch die Gemeinden für die Grundvermesser. S. 90. §. 16.
Markzeichen der Grundstücke, deren Nothwendigkeit und Erhaltung. S. 90. §. 16. 17.
Mathematik ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Mechanik ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Mechanische Instrumente, deren Verfertigung ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Mergelgruben, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 34.
Messung bey der Konscription, Verfahren hiebey. S. 53. §. 30. 31. 33. 35. 42. 88.
— —, Bestrafung des Nichterscheinens bey derselben. S. 71. §. 68.
— —, deren Nothwendigkeit bey der Grundbesteuerung. S. 87. §. 7.
— — bey der Grundbesteuerung, deren Grundlage, Tragung der Kosten und weitere desfallsige Vorschriften. S. 88. §. 10—20.
— —, Reklamationen dagegen in Grundsteuersachen, Verfahren hiebey und Reklamationstermine. S. 113. §. 85. 87. 94.
— — allgemeine, Tragung der desfallsigen Kosten durch die Staatskasse. S. 120. §. 112. 113.
Messungen bey Steuerumschreibungen und Tragung der Kosten. S. 111. §. 81.
Meßblätter bey der Detailmessung in Grundsteuersachen. S. 88. §. 10.
Metallarbeiten sind Lehrgegenstände an der polytechnischen Schule. S. 277. §. 2.
Miethansatz, Größe desselben bey der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 5.

Miethbetrag, wegen einer Prägravation von weniger als 5. fl. findet bey der Häuserbesteuerung keine Reklamation statt. S. 130. §. 25.
Miethertrag von Häusern, Auffindung desselben. S. 124. §. 4. 6. 12.
— —, Strafe wegen Verschweigung desselben. S. 127. §. 15.
— —, die nach solchen zu besteuernde neue Gebäude genießen 5 Steuerfreyjahre. S. 133. §. 35.
Miethertragsfähigkeit der Häuser ist der Maaßstab ihrer Besteuerung. S. 123. §. 3.
Miethmann, Obliegenheiten desselben bey Ausmittlung der Häusersteuer. S. 126. §. 12. 15.
Miethzinse, bilden bey Häusern Behufs der Besteuerung zugleich den Miethertrag. S. 124. §. 4. 13.
Miethen, Reklamationen gegen fehlerhafte Einschätzung derselben. S. 130. §. 24. 26.
Mietheneinschätzung, deren Nothwendigkeit bey der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 4. 10.
Mietherhebung, Verfahren hiebey. S. 126. §. 9. u. ff.
Militärbeamte, deren befreyter Gerichtsstand. S. 21. §. 3.
— —, Insinuation in Rechtssachen an sie. S. 22. §. 4.
— —, welche das Kreuz des Ludwigordens erhalten können. S 274. §. 8.
Militärbehörden, Vollzug der Hülfsvollstreckungs-Erkenntnisse gegen Militärpersonen durch sie. S. 24. §. 7.
— —, deren Erkennung über die Dienstfähigkeit der Ersatzmänner der bereits eingereihten. S. 66. §. 56. 60.
— —, Ausstellung der Abschiede durch sie. S. 69. §. 64.
— —, Herstellung des Thatbestandes der Desertion durch sie. S. 80. §. 86.
Militärbeysitzer bey dem Rekrutirungsrath. S. 59. §. 42. 56. 60.
Militärkonscription, s. u. Konscription.
Militärfonde, jährliche Zuschüße für sie. S. 82. §. 92.
Militärfuhrwerke, königl., in wie ferne sie zollfrey sind. S. 163. §. 91.

Militärgerichte, Kompetenz derselben bey Bestrafung der Deserteurs. S. 75. §. 76.
— —, deren Kompetenz in Desertionsfällen. S. 80. §. 86.
Militärgerichtsbarkeit, königl. Genehmigung des Gesetzentwurfes hierüber. S. 6. E.
— — in bürgerlichen Rechtssachen, Gesetz hierüber. S. 20.
— —, Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte. S. 21. §. 1.
— — über Konscribirte. S. 21. §. 2.
— —, befreyter Gerichtsstand der Offiziere. S. 21. §. 3.
— —, Gerichtsstand der Unteroffiziere und Soldaten vor den Gerichten ihrer Garnison oder Wohnorts. S. 21. §. 3.
— —, Insinuationen an Militärpersonen. S. 22. §. 4.
— —, Anordnung der Dienstverhältnisse in dieser Beziehung. S. 22. §. 4.
— —, Einsicht der Streitakten durch die Kommandantschaften. S. 22. §. 4.
— —, Vermittlungsamt. S. 23. §. 5.
— —, Befreyung von Gerichtstaxen. S. 23. §. 6.
— —, — vom Stempel und desfallsige Zeugnisse. S. 23. §. 6.
— —, Hülfsvollstreckung, deren Erkennung und Vollziehung. S. 23. §. 7.
— —, Obsignation. S. 24. §. 8.
— —, Bevormundung der Minderjährigen. S. 24. §. 8.
— —, Verwaltung der Gerichtsbarkeit im Felde. S. 24. §. 9.
— —, — insbesondere der Verlassenschaften. S. 25. §. 9.
— —, — Verfahren der Auditore. S. 25. §. 10.
— —, — bey Zusammenziehen der Armee. S. 26. §. 11.
— —, Einführungstermine. S. 27. §. 12.
Militärkommando, Abgabe der Konscribirten an selbes. S. 60. §. 43.

Militärpersonen, ihr Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen. S. 21. §. 1.
— —, Vermittlungsamt in Klagsachen gegen sie. S. 23. §. 5.
— —, deren Freyheit von Gerichtstaxen und Stempeln in Rechtssachen. S. 23. §. 6.
— —, Vornahme der Hülfsvollstreckung gegen sie. S. 24. §. 7.
— —, — der Obsignation bey denselben. S. 24. §. 8.
— —, Behandlung deren Verlassenschaften im Felde. S. 25. §. 9.
— —, deren Verehelichung. S. 48. §. 13.
— —, deren Beyziehung zu den Sitzungen des Rekrutirungsrathes. S. 59. §. 42. 56. 60.
— —, Entlassung der unwürdig gewordenen. S. 70. §. 66.
Militärpflichtigkeit und Befreyung hievon. S. 46. §. 6. 7. 14.
Militär-Wittwen- und Waisenkasse, jährlicher Zuschuß für sie aus den Staatsgefällen. S. 82. §. 92.
Minderjährige der Militärpersonen, deren Bevormundung. S. 24. §. 8.
— —, deren Eintritt zum Militär. S. 45. §. 2.
— — Lehenfolger, Ertheilung der Einwilligung zu Verpfändung von Ritterlehen. S. 261. Lit. b.
Minderungen; Steuerminderungen, Behandlung derselben. S. 122. §. 120.
Minister, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 265.
Ministerialräthe, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Ministerium des Innern hat die Oberaufsicht auf die polytechnische Schule. S. 284. §. 13.
Mißbrauch der Amtsgewalt in Konscriptionssachen, Strafe derselben. S. 79. §. 84.
Mobilien, Vornahme der Auspfändung an selben gegen Militärpersonen. S. 24. §. 7.
Modellirkunst in technischen Gegenständen ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 279. §. 3.

Monarch, Erläuterung, welche Gegenstände öffentlicher Sammlungen zum Privatvermögen desselben gehören. S. 1. Art. I.
München, Beytritt zur Wahl zum Landrathe. S. 33. §. 12.
Munitionswägen sind von der zollamtlichen Visitation und zollfrey. S. 163. §. 91.
Musik, deren Einstellung bey einer Landestrauer. S. 268. Nro. 2.
Musikalische Instrumente, deren Verfertigung ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Musterbeschreibungen, deren Anfertigung und Hinterlegung in Grundsteuersachen. S. 99. §. 43.
Mustergründe, Aufstellung derselben bey der Grundbesteuerung. S. 87. §. 7.
— —, welche Grundstücke als solche dienen. S. 92. §. 21.
— —, Bekanntmachung der gefundenen Mustergründe, Erinnerung dagegen und deren Verpfählung. S. 93. §. 25.
— —, deren Anzahl und Vertheilung. S. 99. §. 39.
— —, Ausmittlung der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen. S. 99. §. 40.
— —, Unzuläßigkeit von Reklamationen gegen sie. S. 113. §. 86.
Musterhäuser, Aufstellung und Ausmittlung derselben Behufs der Häuserbesteuerung. S. 127. §. 14.
— —, gegen gültige findet keine Reklamation statt. S. 130. §. 25.
Mutter, Trauer um dieselbe. S. 271. §. 5.

N.

Nachborge an Zöllen und andern Abgaben hat nicht statt. S. 143. §. 31.
Nachläßigkeit in Konscriptionssachen, Haftung dafür. S. 81. §. 88.
Nachstelluug abgängiger Mannschaft bey der Konscription. S. 59. §. §. 42. 74. 88.
Nachweisungen, königl. Erklärung hinsichtlich derselben bey dem Abschiede der Stände. S. 12.

Nachweisungen, den Rechnungen über veräusserte Staatsrealitäten und Renten beyzufügende. S. 15. Nro. 8.
Namensliste der Grundstücke, Zustellung derselben an die Gemeinden vor der Liquidation. S. 106. §. 66.
Namensverzeichniß der Konscribirten, öffentliche Anheftung desselben. S. 52. §. 26.
Nase, Mangel derselben, ein bey der Konscription kein der Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Naturalfrohnen, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 52.
Naturalprodukte, Zollbegünstigung der Standesherren hinsichtlich derselben von ihren Gütern im Auslande. S. 163. §. 91.
Naturalreichnisse, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Naturgeschichte ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Nebengebäude, Klassifikation deren Grundflächen Behufs der Besteuerung. S. 97. §. 35.
— —, Größe des Miethansatzes bey selben Behufs der Häusersteuer. S. 124. §. 5. 18.
Nebennutzungen, ökonomische, werden bey den Ertragserhebungen aus Aeckern freybelassen. S. 86. §. 5.
Nebenverträge, Verbot und Strafe derselben bey Einstellungen. S. 65. §. 55.
Neustiftige Güter, Ausmittlung des steuerbaren Ertrages der Laudemien von selben. S. 101. §. 50.
Niederlagen, königl., Errichtung derselben an Hallämtern, zu hinterlegende Güter, Haftung der Hallämter, Niederlagsgebühren, Behandlung der hinterlegten Güter, für welche sich kein Eigenthümer meldet, von der Hinterlegung ausgeschlossene Sachen, Ablieferung der hinterlegten, Privatniederlagen. S. 157. §. 78—86.
Niederlagsgebühr für Aufbewahrung der Güter in königl. Niederlagen, Entrichtung derselben. S. 157. §. 80. 81. 84.
Niederlagsgebühren, von solchen sind die ehemals Reichsunmittelbaren nicht frey. S. 163. §. 91.

Notare, deren Haftung in Konscriptionssachen. S. 80. §. 88.

Noviziat, Zurückstellung der in das Noviziat eines Klosters getrettenen Konscribirten. S. 61. §. 47.

Nürnberg, Beytritt zur Wahl zum Landrath. S. 33. §. 12.

Nutzbare Rechte, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 101. §. 47. u. ff.

Nutzniesung des in Beschlag genommen Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen. S. 77. §. 81.

Nutzung der Häuser, Besteuerung derselben. S. 123. §. 1.

O.

Oberappellationsgericht, wann die Berufung an dasselbe in Zollstrafsachen zulässig ist. S. 174. §. 113.

Oberkiefer, Mangel dessen, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

Oberkonsistorium, protestantisches, dessen Präsident gehört zu den erblichen Reichsräthen. S. 3. Art. 1.

Obertaxator in Grundsteuersachen, dessen Bestellung, Qualifikation und Verpflichtung. S. 98. §. 39. 43. 44. 45. 101.

— — bey der Häuserbesteuerung, dessen Ernennung, Vereidung und Geschäftskreis. S. 126. §. 10. u. ff. 31.

Oberzollämter, Aufstellung derselben auf der Zolllinie. S. 136. §. 12.

Oberzolladministration entscheidet die Differenzen über Zollabgaben in erster Instanz. S. 144. §. 34.

Obsignation, deren Vornahme bey Militärpersonen. S. 24. §. 8.

Obstgärten, deren Klassifizirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.

Oedungen, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 33.

Oeffentliche Gebäude, welche von der Häusersteuer frey sind. S. 123. §. 2.

— — Plätze unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36. 76.

Offizialreklamationen in Grundsteuersachen. S. 100. §. 45. 92.

Offizialreklamationen in Häusersteuersachen. S. 126. §. 11. 28.
Offiziere, deren befreyter Gerichtsstand. S. 21. §. 3.
— —, Insinuationen in Rechtssachen an sie. S. 22. §. 4.
— —, Vornahme der Hülfsvollstreckung gegen sie in Rechtssachen. S. 24. §. 7.
— —, erhalten das Kreuz des Ludwigordens. S. 274. §. 8.
Oheime, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.
Optische Instrumente, deren Verfertigung ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Orden, Errichtung und Statuten des Ludwigsordens. S. 273.
— —, Stiftung und Statuten des Theresienordens. S. 284.
Ordensgroßkreuze, Trauerkleidung derselben bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 265.
Ordenszeichen des Ludwigsordens, Einsendung desselben nach dem Tode. S. 275. §. 9.
Ordination befreyt von der Militärpflicht. S. 48. §. 14.
Ortsfluren, Bezeichnung deren Grenzen durch Marken. S. 90. §. 17.

P.

Papiere zollamtliche, binnen welcher Zeit die Untersuchung wegen nicht vorschriftsmäßiger Ablage zu beginnen ist. S. 173. §. 107. m. s. a. u. Zollscheine.
Parks deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.
Parzellarmessung, deren Nothwendigkeit bey der Grundbesteuerung. S. 87. §. 7.
Passirschein unentgeldlicher bey ein fremdes Gebiet betretenden Gütern in Zollsachen. S. 138. §. 19. 59.
Passirscheine, Strafe der nicht vorschriftsmäßigen Ablegung derselben in Zollsachen. S. 166. §. 96. Nro. 4.

Passivreichnisse der Staatskasse, deren Ablösung. S. 14. Nro. 6.

Patrimonialgerichte, deren Eintheilung hinsichtlich der Judikatur in Zollsachen. S. 173. §. 110.

Pensionen, bedungene, werden bey der Grundbesteuerung nicht eingerechnet. S. 103. §. 54.

Pensionirte Offiziere, deren befreyter Gerichtsstand. S. 21. §. 3.

Pensionsamortisationskasse, königl. Erklärung über die geschehene Nachweisung des Standes derselben. S. 12. Nro. 2.

Pensionsfond der protestantischen Geistlichkeit, Beyträge zu selben. S. 16. Nro. 12.

Pensionsstand, die in selben zugebrachte Zeit wird bey Verleihung des Ludwigsordens nicht gezählt. S. 274. §. 6.

Personalsachen, befreyter Gerichtsstand der Militärpersonen in selben. S. 21. §. 3.

Personalsteuer, königl. Erklärung hinsichtlich derselben. S. 9. N.

Pfarrer, deren Theilnahme an dem Landrath. S. 31. §. 10.

— —, Wahl und Zahl der Wahlmänner derselben und Ausscheidung des Antheils der katholischen und protestantischen. S. 33. §. 12. 13.

— —, Zahl deren Kandidaten zum Landrath. S. 35. §. 14.

— —, Ernennung der Mitglieder. S. 36. §. 15.

Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise, Unterstützung derselben. S. 15. Nro. 11.

Pfarrhöfe auf dem platten Lande, Ausmittlung der Ertragsfähigkeit aus selben Behufs der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 4. 5. 6. 17. 19.

— —, Reklamationen gegen die Besteuerung derselben. S. 130. §. 24. 26.

Pferde, in wie ferne sich die Zollkonfiskation auch auf diese erstreckt. S. 169. §. 99.

— —, haften für die Geldstrafen in Zollsachen. S. 172. §. 105.

Pferdfüsse, sogenannte, ein bey der Konscription kein der Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

Pflasterzoll, desfallsige Behandlung des Rheinkreises. S. 11. b.
Pflasterzölle, Aufhebung derselben und desfallsige Entschädigung der Städte und Märkte. S. 140. §. 22.
Pflichttheile der Deserteurs und Widerspenstigen, deren gerichtliche Vormerkung. S. 76. §. 79.
Pflichtverletzung in Konscriptionssachen, Haftung hiefür. S. 81. §. 88.
Pfützen, leicht trocken zu legende, deren Klassifizirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 34.
Physik, populäre, ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Physikalische Instrumente, deren Verfertigung ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Pläne, Anfertigung, Inhalt und Aufbewahrung derselben für jede Steuergemeinde. S. 91. §. 18. 19.
— — in Steuersachen, deren Zustellung vor der Grundsteuerliquidation an die Gemeinden. S. 106. §. 66.
— —, deren Erhaltung und Aufbewahrung. S. 107. §. 69. 82.
— —, die Kosten deren Lithographirung trägt die Staatskasse. S. 120. §. 112.
Plätze, öffentliche, verschüttete oder überkiesete unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36. 76.
Polizeybehörden, kostenfreye Ausstellung der Zeugnisse Behufs des Armenrechtes durch sie. S. 264.
Polytechnische Schule in München, Errichtung und Zweck derselben. S. 276. §. 1.
— — —, für welche Gewerbe Unterricht ertheilt wird. S. 277. §. 2.
— — — in München, Lehrgegenstände. S. 278. §. 3. 4.
— — —, Bedingungen zur Aufnahme. S. 279. §. 5.
— — —, Dauer und Eintheilung des Unterrichts, und Lehrmethode. S. 280. §. 6.
— — —, Zeichnungsunterricht an selber. S. 280. §. 7.

Polytechnische Schule, Benützung der polytechnischen Sammlungen. S. 281. §. 8.
— — —, Leitung der Anstalt, Führung der Administrativ- und Korrespondenzgeschäfte. S. 281. §. 9.
— — —, Ernennung der Lehrer. S. 282. §. 10.
— — —, Besoldungen, Funktionszulagen, Regie und Lokal der Anstalt. S. 283. §. 11. 12.
— — —, Oberaufsicht des Ministeriums des Innern. S. 284. §. 13.
Polytechnische Sammlungen, deren Benützung bey der polytechnischen Schule. S. 282. §. 8.
Postwagen, von den Frachten derselben, können auch einzelne Kolli mit Schnur und Siegel belegt werden. S. 145. §. 38.
Postwägen können die Zolllinie jederzeit passiren. S. 137. §. 14.
Präbenden jährliche des Theresienordens, Größe derselben. S. 285. §. 1.
— —, vorläufiger Bezug derselben und Ansprüche hierauf. S. 286. §. 5. 6.
— —, Bedingungen zur Erlangung einer solchen und Aufhören derselben. S. 287. §. 7 — 9.
Prägravation von weniger als 5 fl. Miethbetrages, gegen solche findet bey der Häuserbesteuerung keine Reklamation statt. S. 130. §. 25.
Präklusivkraft der Termine bey Grundsteuerreklamationen. S. 115. §. 93. 94. 95. 97.
— — der Termine bey Reklamationen gegen die Häuserbesteuerung. S. 130. §. 29.
Prämien, Verwendung der Ueberschüsse aus den Zollgefällen auf solche für Fabrikation und Produktion von Handelsgewächsen. S. 176. §. 116.
Präsident, der des protestantischen Oberkonsistoriums gehört zu den erblichen Reichsräthen. S. 3. Art. 1.
Präsident des Landrathes, Wahl desselben. S. 41. §. 26.
Präsidenten der Wahlkollegien zum Landrathe. S. 34. §. 13.
— —, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Predigerseminär, protestantisches, königl. Erklärung wegen Errichtung eines solchen. S. 15. Nro. 9.

Preisetráger an höhern Unterrichtsanstalten, deren Zurückstellung bey der Konscription. S. 63. §. 49.
Prinzen des königl. Hauses sind weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen. S. 3. Art. 1.
— — — —, Trauer bey deren Todfall. S. 269. §. 3.
— — und Prinzessinen, fremde, Hoftrauer für sie. S. 270. §. 4.
Prinzessinen des königl. Hauses, Trauer bey deren Todfall. S. 269. §. 3. 4.
Privatdienste, nur eine ständige Anstellung in selben giebt Fremden Anspruch auf die Rechte der Einheimischen. S. 20. Art. 1.
Privateigenthum, Erläuterung welche Gegenstände öffentlicher Sammlungen zum Privateigenthum des Monarchen gehören. S. 1. Art. 1.
Privatniederlagen, Gestaltung derselben, daselbst zu hinterlegende Gegenstände, Aufsicht auf sie. S. 159. §. 85. 86.
Projektionslehre, ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Protestantische Geistlichkeit, deren Unterstützung. S. 15. Nro. 11. 12.
— — Theologen, deren Zurückstellung bey der Konscription. S. 61. §. 47.
Protestantisches Predigerseminar, königl. Erklärung wegen Errichtung eines solchen. S. 15. Nro. 9.
Protokolle, Führung, Inhalt und Bekanntmachung derselben über die Landrathsverhandlungen. S. 42. § 28. 29.
— —, Aufnahme und Unterzeichnung derselben bey Konscriptionsverhandlungen. S. 56. §. 35.
— — bey der Musteraufstellung in Grundsteuersachen. S. 99. §. 43.
— —, aufzunehmende bey Vorkehrungen wegen Verdachts einer Zollverletzung. S. 161. §. 87 — 89.
Pulver, die Regierung kann dessen Ausfuhr verbieten. S. 136. §. 10.
— —, Strafe wegen verbotener Ausfuhr desselben. S. 167. §. 90. Nro. 6.
Punktenbestimmung, geometrische, bey der Grundsteuervermessung, Maaßstab hiefür. S. 89. §. 11.

Q.

Quartalsraten, in solchen werden die Theresienordens-präbenden bezogen. S. 285. §. 1.
Quieszenzstand, die in selben zugebrachte Zeit wird bey Verleihung des Ludwigsordens nicht gezählt. S. 274. §. 6.
Quittungsbüchel, Nachtrag der Steueränderungen in selben. S. 111. §. 78.
Quotisation bey der Grundbesteuerung. S. 112. §. 83.
— — bey der Häuserbesteuerung. S. 125. §. 7.

R.

Rang, erforderlicher, zur Erlangung des Kreutzes oder Münze des Ludwigsordens. S. 274. §. 8.
— — der Theresienordensdamen. S. 290. §. 13.
Rathsrang, in diesem stehende Diener erhalten das Kreutz des Ludwigsordens. S. 274. §. 8.
Realabgaben, die auf Häusern ruhenden kommen als Gegenstand der Grundsteuer bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz. S. 129. §. 21.
Realgerechtigkeiten, Veranschlagung der Dominikalabgaben von selben, bey der Grundbesteuerung. S. 103. §. 55.
Realgewerbe, Veranschlagung der Dominikalabgaben von selben bey der Grundbesteuerung. S. 103. §. 55.
Realitäten des Staates, Verwendung des Erlöses aus denselben. S. 15. Nro. 8.
Reallasten, deren Besteuerung auf Grund und Boden. S. 85.
— —, Besteuerung der auf andern Renten haftenden. S. 103. §. 53.
— —, deren Liquidirung bey der Grundbesteuerung. S. 105. §. 61.
Realrechte, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 101. §. 48.
— —, Entrichtung der Steuer ihrer Besitzer. S. 121. §. 117.
Rechnungen, königl. Erklärung wegen geschehener Vorlage der Rechnungen der Staatsschuldentilgungsan-

stalten und der Pensionsamortisationskasse. S. 12. Nro. 2.
Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung, denselben beyzufügende Belege. S. 13. Nro. 3.
— — über den Erlös der Realitäten und Renten des Staats, denselben beyzufügende Nachweisungen. S. 15. Nro. 8.
— —, Form derselben für die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises. S. 17. Nro. 17.
— —, Wirkungskreis der Landräthe hinsichtlich derselben über Kreisumlagen und Fonde. S. 29. §. 2.
Rechte, Wahrung der Rechte der Krone hinsichtlich der Handelsinteresse mit dem Auslande, und der Zoll- und Handelsverträge. S. 10. Q.
— — der Einheimischen, wann Fremde darauf Anspruch haben. S. 20. Art. 1.
— — nutzbare, Ausmittlung ihres Ertrages Behufs der Besteuerung. S. 87. §. 8.
— — —, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 101. §. 47. u. ff.
— — —, Behandlung der Beschwerden gegen die Liquidation derselben. S. 115. §. 95.
— — in Streit befangene, deren Vormerkung bey der Grundsteuerliquidation. S. 106. §. 65.
Rechtsmittel zulässige in Zollstrafsachen. S. 174. §. 113.
Rechtssachen, bürgerliche, königl. Genehmigung des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit in denselben. S. 6. E.
— —, —, Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in selben. S. 20.
Rechtstitel, königl. Erklärung über neueingewiesene Schulden aus ältern Rechtstiteln. S. 12. Nro. 2.
Rechtsvertreter der Militärpersonen, Insinuationen in Rechtssachen der letztern an sie. S. 22. §. 4.
Rechtsweg, Vorbehalt desselben bey Entscheidungen über Differenzen wegen Zollabgaben. S 144. §. 34.
Regie der polytechnischen Schule, wird für selbe die erforderliche Summe bestimmt werden. S. 283. §. 11.
Regiekosten, Bestreitung derselben für den Landrath. S. 7. G.

Regiekosten des Landrathes, Bestreitung derselben. S. 42. §. 27.

Regierungsbezirke, königl. Erklärung wegen Ausscheidung ihrer Ausgaben von jenen des Staates, und Bildung ihrer Fonds. S. 8. M. S. 30. §. 3.

— —, Wirkungskreis des Landrathes hinsichtlich der Ausgaben derselben. S. 28. §. 2.

— —, Festsetzung des Maximums dieser Ausgaben. S. 28. §. 2.

— —, Verwaltung der Fonds derselben. S. 29. §. 2.

— —, Aeusserung der Landräthe über ihren Zustand und Verwaltung. S. 29. §. 2. 28. 29.

— —, Maaßstab für die Konkurrenz zu den Lasten derselben. S. 30. §. 4.

Regimentskasse, Hinterlegung des bey Einstehungen besonders stipulirten bey selber. S. 65.

Registraturen, deren Auslieferung an die Civilgerichte von den Militärgerichten. S. 27. §. 12.

Reichnisse, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 101. §. 47. u. ff.

— —, deren Liquidirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 105. §. 61.

Reichsräthe, Bildung der Kammer der Reichsräthe. S. 2.

— —, königl. Erklärung über die Bildung ihrer Kammer. S. 5. B.

— — erbliche, deren Theilnahme an dem Landrathe. S. 31. §. 7.

— —, —, deren Wahl und Ernennung zum Landrathe. S. 36. §. 16.

— —, —, deren besondere Rechte bey den Landrathsverhandlungen. S. 37. §. 17.

— —, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.

Reichsunmittelbare, ehemalige, deren Zollbegünstigungen. S. 162. §. 91.

Reisende, fremde, Größe des von selben zu erhebenden Weggeldes. S. 140. §. 20.

— —, deren Zollbehandlung und Entrichtung des Eingangszolles. S. 153. §. 68.

Reklamationen, deren Bescheidung wegen Repartitionssteuern. S. 28. §. 2.

Reklamationen gegen die Konscriptionslisten. S. 52. §. 27. 28.
— — in Konscriptionssachen, deren letzte Entscheidung. S. 56. §. 36.
— — wegen Einstellung bey der Konscription. S. 65. §. 56.
— — wegen des Nummerntausches S. 67. §. 60.
— — in Grundsteuersachen, vom Obertaxator anzubringen. S. 100 §. 45.
— — in Grundsteuersachen, deren Zu- und Unzulässigkeit, Verfahren hiebey, Recht hiezu, Reklamationstermine, deren Untersuchung und Bescheidung, Tragung der Kosten. S. 113. §. 85 — 111.
— — in Häusersteuersachen, deren Zu- und Unzulässigkeit, Verfahren hiebey, Reklamationstermin, Anmeldung, Untersuchung und Bescheidung, Kosten derselben. S. 129. §. 24 — 32.
Rekrutirungsrath in Konscriptionssachen, dessen Verfahren und Obligenheiten. S. 56. §. 36. 39. 42. 43. 56. 60. 64.
Rekurs bey Reklamationen wegen Repartitionssteuern und Kreisumlagen. S. 28. §. 2.
— — in Differenzen wegen Zollabgaben geht zum Finanzministerium. S. 144. §. 34.
Remissen unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Renten des Staates, Verwendung des Erlöses aus denselbeu. S. 15. Nro. 8.
— —, deren Besteuerung auf Grund und Boden. S. 85. §. 4.
— —, Maaßstab für deren Besteuerung. S. 87. §. 6.
— —, Ausmittlung ihres Ertrags. S. 87. §. 8.
— —, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 101. §. 47. u. ff.
— —, deren Liquidirung Behufs der Grundbesteuerung. S. 105. §. 61.
— — in Streit befangene, deren Vormerkung bey der Grundsteuerliquidation. S. 106. §. 65.
— —, deren Steuerverhältnißzahl bey der Grundsteuer. S. 112. §. 83.
— —, Behandlung der Beschwerden gegen die Liquidation derselben. S. 115. §. 95.
Rentenbesitzer, Entrichtung deren Steuer. S. 121. §. 117.

Repartitionssteuern, Vertheilung derselben. S. 28. §. 2.
Reserve, Bestimmung derselben bey der Konscription. S. 58. §. 39. 40.
Reservebataillons und Eskadrons, Verbindlichkeit der der Militärpflichten Entlassenen hiezu. S. 69. §. 64. 65.
Reservefond, Verwendnng des Hauptreservefondes. S. 14. Nro. 7.
Restitution gegen Erkenntnisse in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen. S. 80. §. 84.
Reußische Lehen, vormalige, desfallsige königl. Erklärung wegen ihrer Berichtigung. S. 11. R.
Reverse in Lehensachen unterliegen keinem Gradationsstempel. S. 260. §. 2.
Reverse, neue, in Lehensachen, in welchen Fällen solche nicht mehr auszustellen sind. S. 263. §. 8.
Revidirung der Ladungen wegen Verdacht einer Zollverletzung. S. 160. §. 78.
Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes, königl. Erklärung hierüber. S. 16. Nro. 13.
— — des Forststrafgesetzes im Rheinkreise, königl. Erklärung desfallsige. S. 17. Nro. 15.
— — gegen Entscheidungen in Konscriptionssachen. S. 53. §. 28. 32. 36.
— —, Statthaftigkeit einer solchen bey der Häuserbesteuerung. S. 132. §. 33.
Rezatkreis, königl. Erklärung wegen Vollendung des Grundsteuerkatasters in demselben. S. 14. Nro. 4.
Rheinkreis, Unterstützung der Pfarrgeistlichkeit in demselben. S. 15. Nro. 11.
— —, dessen Behandlung hinsichtlich des Weggeldes, Pflaster- und Brückenzölle. S. 11. b.
— —, königl. Erklärung wegen Revision des dortigen Forststrafgesetzes. S. 17. Nro. 15.
— —, Vertheilung der in selben bestehenden Repartitionssteuern. S. 28. §. 2.
— —, Bildung der Wahlkollegien zum Landrath. S. 34. §. 12.
— —, Zahl der Landrathskandidaten. S. 35. §. 14.
— —, besondere Bestimmungen hinsichtlich des dortigen Landrathes. S. 44. §. 31. 32.

Rheinkreis, Reglement für selben bey der Konscription. S. 81. §. 89.
— —, Besteuerung der Grundrenten in demselben. S. 86. §. 4.
— —, Steuerumschreibungen in selben. S. 111. §. 81.
— —, dessen Umgebung mit einer Zolllinie. S. 135. §. 3. 4.
— —, dessen Zollbegünstigungen bestehen so lange, als er in der Zolllinie nicht aufgenommen ist. S. 165. §. 95.
Ritterlehen, von denselben findet keine Ablösungstaxe für den Lehendienst statt. S. 259. §. 1.
— —, Vorschriften wegen Ertheilung von Verpfändungskonsensen. S. 260. §. 3. 4.
— —, Vorschriften über die Allodifikation derselben. S. 262. §. 5.
Rohe Stoffe, Bewilligung von Privatniederlagen für selbe. S. 159. §. 85. 86.
— — —, Zollbegünstigungen hinsichtlich derselben. S. 164. §. 94.
Rotation der Feldwirthschaft, Annahme einer gleichen für das ganze Reich. S. 94. §. 27.
Rotten, Schwärzungen in solchen sind mit 2 = bis 8jährigen Arbeitshause zu bestrafen. S. 168. §. 97.
Rottfuhrwesen, die Regierung kann dasselbe fortbestehen lassen. S. 148. §. 48.
Rückengrad, verkrümmtes, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Rückstände an direkten Steuern, königl. Erklärung hierüber. S. 16. Nro. 14.
Rustikalbesitzungen des Staats, deren Beytragspflichtigkeit zu den Kreisumlagen. S. 30. §. 4.
Rustikalien, Beytragspflichtigkeit des Staats in Ansehung derselben zu den Kreislasten. S. 7. G.
Rustikalsteuer, Begriff derselben. S. 86. §. 4.
— —, deren Katastrirung. S. 107. §. 64.

S.

Saalbuch, als solches gelten die Grundsteuer = und Umschreibkataster mit Beweiskraft. S. 116. §. 95.

Sachverständige, Untersuchung und Bescheidung der Grundsteuerreklamationen durch ein Kompromißgericht von solchen. S. 117. §. 100.
— —, Untersuchung und Bescheidung der Häusersteuerreklamationen durch ein Kompromißgericht von solchen. S. 131. §. 31.
Säle unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Salpeter, die Regierung kann dessen Ausfuhr verbiethen. S. 136. §. 10.
— —, Strafe wegen verbotener Ausfuhr desselben. S. 167. §. 96. Nro. 6.
Salz, ausländisches, Verbot dessen Ein- und Durchfuhr, Ausnahmen hievon. S. 135. §. 8. 9.
— —, —, Strafe wegen verbotener Ein- und Durchfuhr; dann Ausfuhr und andern Handlungen mit selbem. S. 167. §. 96. Nro. 5. 6.
Salz, ausländisches, verlassenes, dessen Konfiskation ohne weitere Verhandlung. S. 172. §. 106.
Sammlungen, Bestimmung, welche Gegenstände derselben zum Staats- oder Privatvermögen des Monarchen gehören. S. 1. Art. 1.
Sandgruben, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 34
Schaden des Aerars wegen Desertion, Haftung hiefür. S. 75. §. 77. 83.
— —, Haftung für den dem Aerar oder andern aus den Konscriptionsverhandlungen zugegangenen. S. 81. §. 88.
— —, dessen Ersatz wegen Verletzung von Abzeichen und Signalen bey der Grundsteuervermessung. S. 89. §. 13. 16.
— —, die Niederlagen haften für den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden. S. 157. §. 79.
— —, Haftung des Zollärars für den aus Auf- und Abpacken sich ergebenden bey ungegründeten Verdacht einer Zollverletzung. S. 161. §. 87.
— —, Haftung der Zollbeamten hiefür bey verzögerten oder verweigerten zollamtlichen Urkunden. S. 171. §. 102.
Schadenersatz, denselben hat der Verurtheilte in Zollstrafsachen besonders zu leisten. S. 173. §. 108.

Schätzleute m. s. u. Taxatoren.
Schätzung bey Ertragserhebung nutzbarer Rechte bey der Besteuerung. S. 87. §. 8.
— — bey Ausmittlung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke. S. 92. §. 23. 60.
— —, Beschaffenheit dieser Schätzung. S. 93. §. 24.
— —, deren Nothwendigkeit bey Ausmittlung des Miethertrages aus Häusern Behufs der Besteuerung. S. 124. §. 4. 10.
— —, eidliche, des Werthes, wenn die in Zollsachen zu konfiszirende Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. S. 169. §. 99.
— —, Ausmittlung des Lehenwerthes bey Verpfändungen durch selbe. S. 260. §. 3.
Schätzungs-Gremien in Grundsteuersachen, Bildung derselben. S. 100. §. 44.
Schauspiele, deren Einstellung bey einer Landestrauer. S. 167. Nro. 2.
Scheine m. s. u. Zollscheine.
Schenkelbeinbruch, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Schießpulver, allenfallsige Verbote der Ausfuhr und Strafe der Uebertretung. S. 136. §. 10. 96. Nro. 6.
Schiff und Geschirr, in wie ferne sich Zollkonfiskationen auch auf selbes erstrecken. S. 169. §. 99.
— — — — haften für die Geldstrafen in Zollsachen. S. 172. §. 105.
Schloßgebäude, bewohnte, der Standesherren sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.
Schlösser auf dem platten Lande, Ausmittlung des Ertrags aus ihnen Behufs der Häuserbesteuerung. S. 124. §. 4. 5. 6. 19.
— —, Reklamationen gegen die Besteuerung derselben. S. 130. §. 24. 26.
Schmalz, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.
Schnecken, Veranschlagung der Naturalreichnisse an solchen Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 51.

Schnur, Belegung durchgehender Güter mit solcher in Zollsachen, und deren Abnahme. S. 145. §. 35. 36. 38. 53.

— —, Strafe der Verletzung derselben in Zollsachen, Befreyung hievon. S. 168. §. 98. 101.

Schreiber, deren Aufnahme für den Landrath. S. 42. §. 27.

Schriftenwechsel findet bey Ausstellung der Zeugnisse Behufs des Armenrechts nicht statt. S. 264.

Schulden, königl. Erklärung der neueingewiesenen aus älteren Rechtstiteln. S. 12. Nro. 2.

Schuldentilgungsanstalt, königl. Erklärung hinsichtlich der ihr zugewiesen gewesenen Effekten der Staatskasse. S. 13. Nro. 1. u. S. 17. Nro. 17.

Schule, polytechnische, Errichtung einer solchen in München. S. 276.

Schulgebäude, öffentliche, sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.

Schwäger — Schwägerinen, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.

Schwärzungen in Zollsachen, Strafe derselben, und insbesondere welche als Verbrechen zu bestrafen sind. S. 168. §. 97.

Schwiegerältern, Trauer um sie. S. 271. §. 5.

Sekretär des Landrathes, Wahl desselben. S. 41. §. 26.

Seminarien, Dodation der Bischöfflichen und Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars. S. 15. Nro. 9. 10.

Setzlinge werden bey der Besteuerung der Teiche abgezogen. S. 97. §. 60.

Sicherheitsleistungen bey eingeleiteten Zollkonfiskationen. S. 170. §. 100.

Siegel, Belegung durchgehender Güter mit selben in Zollsachen und deren Abnahme. S. 145. §. 35. 36. 38.

— —, Strafe der Verletzung derselben in Zollsachen, Befreyung hievon. S. 168. §. 98. 101.

Siegelmäßige, deren Veräusserungsverträge. S. 108. §. 74.

Signale, trigonometrische, bey der Grundsteuerver-

messung, Haftung und Strafe wegen ihrer Verletzung. S. 89. §. 12—14.
Silberarbeiter, für selbe wird an der polytechnischen Schule Unterricht ertheilt. S. 278. §. 2.
Sitzungen des Rekrutirungsrathes. S. 56. §. 36. 42.
Söhne, welche von der Militärpflicht frey sind. S. 46. §. 7.
— — von Familien ohne gesicherte Subsistenz, deren Zurückstellung. S. 62. §. 48.
— — der Adelichen, Kollegialräthe und höhern Beamten treten als Kadetten in die Armee. S. 63. §. 51.
Soldaten, deren Gerichtsstand in Personalsachen. S. 21. §. 3.
— —, Insinuationen in Rechtssachen an sie. S. 22. §. 4.
— —, in wie ferne sie die Stempelfreyheit in ihren Rechtssachen genießen. S. 23. §. 6.
— —, Vornahme der Hülfsvollstreckung gegen sie. S. 24. §. 7.
Sollbestand, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der ersten Finanzperiode nach demselben. S. 13. Nro. 2.
Souverains, auswärtige, deren Zollbegünstigungen. S. 162. §. 91.
— —, fremde, Hoftrauer für sie und ihre Kinder. S. 270. §. 4.
Spannfrohnen, deren Veranschlagung Behufs der Grundbesteuerung. S. 102. §. 52.
Speditionsgüter, Ausstellung der Zollscheine bey selben. S. 144. §. 30.
Speicher unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.
Spelz, Ansatz in Geld Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.
Speziallisten zur Konscription. S. 50. §. 20. 25.
Spruch, Form desselben der Kompromißgerichte in Grundsteuersachen. S. 119. §. 107. 109.
Staat, dessen Beytragspflicht zu den Kreislasten in Ansehung seiner Rustikalien. S. 7. G.

Staat, demselben werden bey der Grundsteuerliquidation die herrnlosen Gründe zugeschrieben. S. 106. §. 65.
— —, von dessen Eigenthum wird keine Grundsteuer erhoben, die Verhältnißzahl aber im Kataster vorgetragen. S. 120. §. 118.
Staatsaktivlehen, Vorschriften über deren Umwandlung. S. 262. §. 6.
Staatsanwalt, aufzustellender, bey dem Rekrutirungsrath. S. 56. §. 36.
Staatsausgaben, Versagung der königl. Sanktion des Gesetzes über Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von jenen der Regierungsbezirke. S. 8. H.
Staatsbehörde, deren Recht zu Reklamationen in Grundsteuersachen. S. 115. §. 92.
— —, deren Recht zu Reklamationen in Häusersteuersachen. S. 130. §. 28.
Staatsbürger, Rechte und Pflichten der bey der Konscription mitwirkenden. S. 80. 88.
Staatsdiener, Beschwerden der Landräthe gegen selbe. S. 43. §. 28.
— —, mit Rathsrang erhalten das Kreuz des Ludwigsordens. S. 274. §. 8.
Staatsdienst, 50jähriger, bedingt die Aufnahme in den Ludwigsorden. S. 273. §. 2.
Staatseinnahmen, königl. Erklärung wegen ihrer Nachweisung pro $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$, $18\frac{25}{26}$. S. 12. Nro. 1.
Staatsgebäude sind von der Häusersteuer frey, ihre Verhältnißzahl wird jedoch im Kataster vorgetragen. S. 123. §. 2.
Staatsgut, gesetzliche Erläuterung hierüber. S. 1.
— —, königl. Erklärung das Staatsgut betreffend. S. 5. A.
Staatskasse, vorschußweise Bestreitung der Regiekosten für die Landräthe aus derselben. S. 7. G.
— —, königl. Erklärung hinsichtlich des Verlagskapitals derselben. S. 13. Nro 1.
— —, Ablösung ihrer Passivreichnisse. S. 14. Nro. 6.
— —, Bestreitung der Konscriptionskosten durch sie. S. 82. §. 91.

Staatskasse, Tragung der Grundsteuervermessungskosten durch sie. S. 90. §. 15.
— —, welche Kosten bey Grundsteuerreklamationen sie zu tragen hat. S. 119. §. 111.
— —, Bestreitung der Katastrirungs- und sonstigen Kosten der Grundbesteuerung durch sie. S. 120. §. 112. 113.
Staatsminister, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 265.
Staatspapiere, Kautionsleistungen zum Militär. S. 64. §. 55.
Staatsrath, Rekurs in Reklamationen wegen Repartitionssteuern und Kreisumlagen an selben. S. 28. §. 2.
Staatsräthe, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.
Staatsrealitäten, Nachweisungen über den Erlös aus selben. S. 15. Nro. 8.
Staatsrenten, Nachweisungen über den Erlös aus selben. S. 15. Nro. 8.
Staatsschuldentilgungsanstalt, königl. Erklärung über die Nachweisung des Standes derselben. S. 12. Nro 2.
Staatsvermögen, Erläuterungen, welche Gegenstände öffentlicher Sammlungen zu jenem gehören. S. 1. Art. 1.
Stabschefs, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl Hause. S. 265.
Stabsoffiziere, Behandlung deren Rechtsangelegenheiten im Felde. S. 24. §. 9.
Städte, deren Theilnahme an dem Landrath. S. 31. §. 10.
— —, Wahl und Zahl deren Wahlmänner nach der Familienzahl. S. 33. §. 12. 13.
— —, Zahl ihrer Kandidaten zum Landrath. S. 35. §. 14.
— —, Ernennung der Mitglieder zum Landrath. S. 36. §. 15.
— —, Maaßstab ihrer Detailaufnahme Behufs der Grundbesteuerung. S. 89. §. 11.

Städte, welche freye Stapelplätze werden können. S. 134. §. 2.

— —, deren Entschädigung wegen aufgehobener Brücken= und Pflasterzölle. S. 140. §. 22.

Stallungen unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art derselben. S. 128. §. 18.

Standesherren, deren Theilnahme an dem Landrathe. S. 31. §. 7.

— —, deren Wahl und Ernennnung zum Landrathe. S. 36. §. 16.

Standesherren, deren besondere Rechte bey den Landrathsverhandlungen. S. 37. §. 20.

— —, deren Befreyung von der Militärpflicht. S. 48. §. 14.

— —, deren bewohnte Schloßgebäude sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.

— —, deren Zollbegünstigungen. S. 163. §. 91.

Standesherrliches Gebiet, in demselben wird es mit der Judikatur in Zollsachen wie bisher gehalten. S. 173. §. 110.

Ständeversammlung, Bildung der Kammer der Reichsräthe. S. 2.

— —, Abschied für sie. S. 4.

— —, den Rechnungen über ihre Kosten beyzufügende Belege. S. 13. Nro. 3.

Ständige Geldrenten, deren steuerbarer Ertrag. S. 101. §. 49.

Stapelplätze, freye, welche Städte an den Grenzen solche werden können. S. 134. §. 2.

Steinbrüche, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 34.

Steinplatten in Steuersachen, Nachtragung der Veränderungen auf selben, und ihre Aufbewahrung. S. 112. §. 82.

— —, die Kosten deren Konservation und Mutationsgravirung tragt die Staatskasse. S. 120. §. 112.

Stempel, Befreyung der frommen Stiftungen vom Erbschaftsstempel. S. 14. Nro. 5.

Stempel, in wie ferne die Freyheit von selben den Militärpersonen in ihren Rechtssachen zukommt. S. 23. §. 6.
— — bey den Konscriptionsverhandlungen. S. 81. §. 90.
— —, hievon sind die Reklamationsverhandlungen und Bescheide in Grundsteuersachen frey. S. 119. §. 110.
— —, Größe desselben bey Konsensen, Tilgungsplanen und Fassionen in Lehenssachen. S. 261. Lit. d.
— — bey Ablegung einer neuen Lehenspflicht. S. 263. §. 8.
— —, Zeugnisse und Beschlüsse über das Armenrecht sind stempelfrey. S. 264.
Stempelgebühr, deren Größe in Zollsachen. S. 142. §. 26.
— — in Lehensachen bleibt unverändert. S. 260. §. 2.
Stempelgefälle, Bestreitung der Aushebungskosten aus ihnen. S. 82. §. 91.
Stempelgesetz, königl. Erklärung wegen Revision desselben. S. 16. Nro. 13.
Sterbfälle, des Königs, der Königin, im königl. Hause, fremder Souverains und von Unterthanen, Trauerordnung hiebey. S. 265.
Stereometrie ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.
Steuer, königl. Genehmigung des Grundsteuergesetzes. S. 8. K.
— —, königl. Genehmigung des Häusersteuergesetzes. S. 9. L.
— —, königl. Erklärung wegen Nichteinführung der Gewerbsteuer. S. 9. M.
— —, königl. Erklärung wegen Nichteinführung der Personal- und Erwerbssteuer. S. 9. N.
— —, königl. Erklärung über Vollendung des Grundsteuerkatasters im Rezatkreise. S. 14. Nro. 4.
— — m. s. u. Grundsteuer.
— — m. s. u. Häusersteuer.

Steuern, königl. Erklärung wegen Rückständen an direkten Steuern. S. 10. Nro. 14.
— —, Vertheilung der Repartitionssteuern. S. 28. §. 2.
Steuerdistrikt, Anführung in den Briefprotokollen. S. 109. §. 78.
Steuerfreyheit, welchen Gebäuden dieselbe zusteht. S. 123. §. 2.
Steuerfreyjahre neuer Gebäude, Zahl und Anfang derselben. S. 133. §. 35.
Steuerminderung m. s. u. Minderung.
Steuernachlässe, Gleichstellung der Dominikal= und Zehentbesitzer mit der Rustikalsteuer. S. 87. §. 6.
Steuerplan, dessen Zustellung an die Gemeinden vor der Grundsteuerliquidation. S. 106. §. 66.
— —, deren Erhaltung und Aufbewahrung. S. 107. §. 69. 82.
Steuerpläne, Anfertigung, Inhalt und Aufbewahrung derselben für jede Steuergemeinde. S. 91. §. 18. 19.
— —, die Kosten deren Lithographirung tragt die Staatskasse. S. 120. §. 112.
Steuersimplum, Nachtrag deren Abänderungen in den Quittungsbücheln. S. 111. §. 78.
— —, Größe desselben bey der Grundbesteuerung. S. 113. §. 84.
— —, Größe und Festsetzung der Zahl derselben durch das Finanzgesetz bey der Grundbesteuerung. S. 121. §. 115.
— —, Größe und Festsetzung der Zahl derselben bey der Häuserbesteuerung. S. 125. §. 7. 8.
Steuerverhältnißzahl bey der Grundbesteuerung. S. 112. §. 83.
— —, Ausmittlung und Vortragung derselben im Kataster bey Staatsgebäuden. S. 123. §. 2.
— — bey der Besteuerung der Häuser. S. 123. §. 3 9.
Stiefältern, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.
Stiftungen, fromme, Freyheit derselben vom Erbschaftsstempel. S. 14. Nro. 3.

Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.
Stimmenmehrheit, absolute bey der Wahl zum Landrathe. S. 35. §. 14. 26.
Stimmenmehrheit, nothwendige, bey Klassifizirung der Mustergründe bey der Grundbesteuerung. S. 100. §. 44.
Stimmenmehrheit bey den Kompromißgerichten in Grundsteuersachen. S. 118. §. 106.
— — bey Entscheidungen der Taxatoren in Häusersteuersachen. S. 126. §. 11.
Strafantheile in Zollsachen für die Aufbringer, deren Vertheilung und Hinauszahlung. S. 175. §. 114. 115.
Strafe des Mißbrauchs der Amtsgewalt in Konscriptionssachen. S. 79. §. 84.
— —, deren Aufhebung in Konscriptionsfällen durch Begnadigung. S. 80. §. 87.
— — der Verletzung der Signale und Abzeichen bey der Grundsteuervermessung. S. 89. §. 12—14.
— —, Größe und Verwendung derselben wegen verschwiegenen Miethertrages bey Ausmittlung der Häusersteuer. S. 127. §. 15.
— —, der Zollbediensteten wegen Verletzung ihrer Amtspflicht. S. 175. §. 115.
Strafen deren Bekanntmachung bey der Konscribirung. S. 51. §. 24.
— — bey geheimen Verabredungen bey Einstellungen. S. 65. §. 55.
— — bey Uebertretungen des Konscriptionsgesetzes. S. 71. §. 68. u. ff.
— — der ungehorsamen Konscribirten. S. 71. §. 68. 84.
— — der widerspenstigen Konscribirten und ihrer Gehülfen. S. 72. §. 70— 72. 84.
— — der Deserteurs und ihrer Gehülfen. S. 75. §. 76. 77.
— — wegen Handlungen in Konscriptionssachen. S. 81. §. 88.

Strafen, Festsetzung derselben wegen Verletzung der Zollordnung. S. 165. §. 96. u. ff.

Straffälle in Zollsachen, wann selbe als Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sind. S. 167. §. 97.

Straffällen, das Verfahren bey Untersuchungen in Zollstraffällen ist summarisch und geschieht von Amtswegen. S. 174. §. 111.

Strafsachen in Konscriptionssachen, Taxen und Stempel hiebey. S. 81. §. 90.

Strafsumme, bey welcher die Appellation zur dritten Instanz in Zollsachen zulässig ist. S. 174. §. 113.

Strassen unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36. 76.

— —, auf welchen die Zolllinie passirt werden kann. S. 137. §. 14.

Streit, Vormerkung der in solchen befangenen Grundstücke und Rechte bey der Grundsteuerliquidation. S. 106. §. 65.

Streitakten, Recht der Kommandantschaften zur Einsicht derselben in Rechtssachen der Militärpersonen. S. 22. §. 4.

Stroh wird bey der Ertragserhebung der Grundstücke frey belassen. S. 86. §. 5.

Struma, ein bey der Konscription kein der Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

Subsistenz, Zurückstellung eines Sohnes der Familien ohne gesicherte Subsistenz. S. 62. §. 48.

Successionsordnung in Lehensachen, in wie ferne von der bestimmten abgewichen werden kann. S. 263. §. 7.

Summarisches Verfahren in Zollstraffällen. S. 174. §. 111.

Sümpfe, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 36.

T.

Taglöhne werden bey der Grundbesteuerung nicht eingerechnet. S. 103. §. 54.

Tanten, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.

Taubstummheit, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Tausch der Nummern bey der Konscription. S. 66. §. 59. 60.
Taxatoren, deren Aufstellung bey Ausmittlung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke. S. 92. §. 23.
— — in Grundsteuersachen, deren Qualifikation und Wahl. S. 92. §. 23. 38. 39. 101.
— —, deren Wirkungskreis, Zahl und Verpflichtung. S. 93. §. 25. 40. 43. 44. 101—104.
— —, deren Vergütung von täglich 3 fl. S. 100. §. 46.
Taxatoren bey der Häuserbesteuerung, deren Wahl, Vereidung und Funktionen. S. 126. §. 10. u. ff. 17. 31.
Taxe für zollamtliche Atteste bey zu Verlust gegangenen Urkunden. S. 170. §. 102.
— —, eine Ablösungstaxe für die Lehenpferde findet nicht mehr statt. S. 259. §. 1.
— —, Größe der Lehenstaxe. S. 259. §. 2.
— — von Ritterlehen-Verpfändungskonsensen. S. 260. §. 2.
— — bey Ablegung einer neuen Lehenpflicht. S. 263. §. 8.
— —, Zeugnisse und Beschlüsse über Armenrecht sind taxfrey. S. 264.
— —, Größe derselben bey Ernennungen von Ehrendamen des Theresienordens. S. 289. §. 12.
Taxen, Freyheit der Militärpersonen in Rechtssachen von solchen. S. 23. §. 6.
— — bey den Konscriptionsverhandlungen. S. 81. §. 90.
— — bey Steuerumschreibungen. S. 111. §. 79.
— —, hievon sind die Reklamationsverhandlungen und Bescheide in Grundsteuersachen frey. S. 119. §. 110.
Taxordnung, königl. Erklärung über deren Revision. S. 16. Nro. 13.
Technologie ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.

Teiche, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 34.
Termine bey der Konscription, insbesondere zur Anmeldung und Entscheidungen. S. 50. §. 20—22. 24. 26. 27. 28. 32 36. 38. 42. 73. 74. 84.
— — bey Grundsteuerreklamationen. S. 115. §. 93. 94. 95. 97.
— — bey Reklamationen gegen die Häuserbesteuerung. S. 130. §. 29.
Thatbestand, Herstellung desselben in Widerspenstigkeits- und Ungehorsamsfällen. S. 78. §. 84.
— — in Desertionsfällen. S. 80. §. 86.
Theologen, protestantische, deren Zurückstellung bey der Konscription. S. 61. §. 47.
Theresienorden, Stiftung und Statute desselben. S. 284.
— —, Zweck desselben. S. 285. §. 1.
— —, Ehrenauszeichnung. S. 285. §. 2.
— —, Ernennung der aufzunehmenden Damen. S. 285. §. 3.
— —, Fundationskapital und dessen Verwendung. S. 286. §. 4.
— —, Größe der Präbenden. S. 286. §. 5.
— —, Bedingungen zur Erreichung einer Präbende. S. 286. §. 6. 7.
— —, Aufhören des Genusses der Präbenden. S. 288. §. 8. 9. 10.
— —, Beschaffenheit und Tragung des Ehrenzeichens. S. 288. §. 11.
— —, Aufnahme von Ehrendamen. S. 289. §. 12.
— —, Rang der Ordensdamen. S. 290. §. 13.
— —, Zurückstellung des Ehrenzeichens nach dem Tode. S. 290. §. 14.
— —, Lebenswandel der Ordensdamen. S. 290. §. 15.
— —, Verwaltung und Kassageschäfte des Ordens. S. 290. §. 16.
Thiergärten, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.

Thronlehen können nur mit königl. Konsens allodifizirt werden. S. 262. §. 5.
Tilgungsplan bey Lehenschulden, dessen Vorlage und Genehmigung. S. 260. §. 3.
— — unterliegt dem 3 kr. Stempel. S. 261. Lit. d.
Tischlerarbeiten sind Lehrgegenstände an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Torfstechereyen, deren Klassifizirung Behufs der Besteuerung. S. 97. §. 34.
Transitogut, Bezeichnung der Frachtbriefe und Ladungen hiebey beym Durchgang, Folgen hievon. S. 146. §. 42. 43. 48. 51.
Transitozölle, Aufhebung der bisherigen. S. 138. §. 16.
Trauergeläute, Dauer desselben bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 267. §. 1. 2.
Trauerkleidung, Beschaffenheit derselben. S. 271. §. 5.
Trauerordnung allgemeine. S. 265.
Trigonometrische Signale bey der Grundsteuervermessung, Haftung und Strafe wegen ihrer Verletzung. S. 89. §. 12 — 14.
Tuchmachen ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.

U.

Ueberkiesete Plätze, deren Klassifikation bey der Grundbesteuerung. S. 97. §. 36.
Uebersatzgebühr betragt vom Zentner 2 Pf. S. 141. §. 24.
Ueberschüsse, Transferirung derselben bey Ausgaben der Regierungsbezirke. S. 29. §. 2.
— —, Verwendung derselben aus den Zollgefällen. S. 176. §. 116.
Uebertretungen des Konscriptionsgesetzes, und deren Bestrafung. S. 71. §. 68. u. ff.
— — der Zollordnung und ihre Bestrafung. S. 165. §. 96. u. ff.
Umladungen, desfallsige Vorschriften in Zollsachen bey der Durchfuhr. S. 145. §. 35. 36. 42. 43. 47 — 50. 53.

Umschreibung der Kataster bey der Häusersteuer. S. 129. §. 23.
Umschreibungen in Grundsteuersachen, Anmeldungen hiezu, Gegenstände derselben, Umschreibkataster, Umschreibgebühren, Messungen Behufs derselben. S. 108. §. 71—82.
Umwandlung der Lehen, desfallsige Vorschriften. S. 262. §. 4—6.
Ungehorsam bey der Konscription, Herstellung des Thatbestandes. S. 78. §. 84. 85.
Ungehorsame bey der Konscription und deren Strafe. S. 71. §. 68.
— — Konscribirte, deren Begnadigung. S. 80. §. 87.
Unglücksfälle, für solche haften die königl. Niederlagen nicht. S. 157. §. 79.
Universalerben, Trauer derselben. S. 272. §. 5.
Universitäten, deren Theilnahme an dem Landrathe. S. 31. §. 8.
— —, deren Wahl zum Landrathe und Ernennung eines Mitgliedes. S. 37. §. 17.
Umständige Geldgefälle, deren steuerbarer Ertrag. S. 101. §. 50.
Unterbrechung der Verjährungszeit in Zollsachen. S. 173. §. 107.
Unterhalt, gesicherter, während der Lehrzeit an der polytechnischen Schule. S. 279. §. 5.
Unterkiefer, Mangel desselben, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.
Untermainkreis, königl. Erklärung über die geschehene Nachweisung des Standes der Schuldentilgungsanstalt und Rechnungen desselben. S. 12. Nro. 2. und S. 17. Nro. 17.
— —, Einführung des Lehenedikts im selben. S. 263. §. 9.
Unteroffiziere, deren Gerichtsstand in Personalsachen. S. 21. §. 3.
— —, Insinuationen in Rechtssachen an sie. S. 22. §. 4.

Unteroffiziere, in wie ferne sie die Stempelfreyheit genießen. S. 23. §. 6.
— —, Vornahme der Hülfsvollstreckung gegen sie. S. 24. §. 7.
Unterricht, Befreyung der demselben gewidmeten Stiftungen vom Erbschaftsstempel. S. 14. Nro. 5.
— — an der polytechnischen Schule dauert 6 Jahre, Eintheilung desselben. S. 280. §. 6.
Unterrichtsanstalten, höhere, Zurückstellung der Preiseträger an selben bey der Konscription. S. 63. §. 49.
Unterschlagung, desfallsige Unwürdigkeit zu den Waffen, und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45. 58. 66.
Unterstützung der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise. S. 15. Nro. 11.
Unterstützungen der Zollbediensteten aus den Ueberschüssen der Zollgefälle. S. 176. §. 116.
Unterstützungsfond des Zollpersonals, demselben fällt der Erlös aus auf Hallen hinterlegten und versteigerten herrnlosen Gütern zu. S. 158. §. 82.
Unterstützungsfond der Zollverwaltung, dessen Antheil an Geldstrafen und dem eingezogenen Gut in Zollsachen. S. 175. §. 114. 115.
Unterstützungskasse der protestantischen Geistlichkeit, Beyträge zu derselben. S. 16. Nro. 12.
Untersuchung in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen, Verfahren hiebey. S. 80. §. 85.
— — der Reklamationen in Grundsteuersachen durch ein Kompromißgericht. S. 117. §. 100. bis 105.
— — der Reklamationen in Häusersteuersachen durch ein Kompromißgericht. S. 131. §. 31.
— —, wann dieselbe in Zollstraffällen vorgekehrt werden kann. S. 169. §. 100.
— —, binnen welcher Zeit dieselbe wegen nicht vorschriftsmäßiger Ablage zollamtlicher Papiere einzuleiten ist. S. 173. §. 107.
— —, deren Kosten hat der Verurtheilte in Zollstrafsachen besonders zu vergüten. S. 173. §. 108.

Untersuchung, Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungsfällen in Zollsachen, wo nichts besonders verordnet ist. S. 173. §. 109.

— —, das Verfahren bey selber in Zollstraffällen ist summarisch, und geschieht von Amtswegen. S. 174. §. 111.

Untersuchungskosten, Haftung hiefür bey wiederspenstigen Konscribirten. S. 74. §. 72. 81.

— —, Haftung hiefür wegen Desertion. S. 75. §. 77. 81. 83.

Unterzeichnung der Verhandlungen und Musterbeschreibungen in Grundsteuersachen. S. 99. §. 43.

— — der Besitzlisten bey der Grundsteuerliquidation. S. 107. §. 66.

Unwürdigkeit zu den Waffen und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 41. 45. 58. 66.

Urkunden, Beweisführung wegen Erfüllung der Zollverbindlichkeiten, wenn selbe zu Verlust gegangen sind. S. 170. §. 102.

Urlaub, Gerichtsbarkeit über in Urlaub sich befindliche Militärpersonen. S. 21. §. 3.

V.

Vater, Trauer um denselben. S. 271. §. 5.

Verabredungen, geheime, Verbot und Strafe derselben bey Einstellungen. S. 65. §. 55.

Veränderungen, deren Nachtragung in den Steuerplänen. S. 91. §. 19.

— — im Besitze, Anmeldung derselben Behufs der Steuerumschreibung. S. 108. §. 71. 76.

Veranschlagung der Renten und anderer Rechte Behufs der Besteuerung. S. 101. §. 47. u. ff.

Veräusserungsverträge, deren gerichtliche Verbriefung. S. 109. §. 74. 75.

Verbrechen, desfallsige Unwürdigkeit zu den Waffen und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45. 58. 66.

— —, in wie ferne Zollstraffälle als solche zu bestrafen sind. S. 167. §. 97.

Verbrechen, Verfahren bey Zollstraffällen im Verbrechensgrade. S. 174. §. 111.
Verbriefung, desfallsige Vorschriften bey Veräusserungen. S. 109. §. 74. 75.
Verdacht, Einschreitungen der Zollämter bey solchem wegen Zollverletzungen. S. 160. §. 87—90.
Verderben, für solches haften die königl. Niederlagen nicht. S. 157. §. 79.
— —, Behandlung der demselben ausgesetzten Gegenstände bey Zollkonfiskationen. S. 170. §. 100.
Verehelichung, vor genügter Konscriptionspflicht. S. 47. §. 13.
— —, mit dieser hört der Genuß einer Theresienordenspräbende auf. S. 288. §. 8.
Vereidung der Taxatoren in Grundsteuersachen. S. 92. §. 23. 39. 104.
— — der Taxatoren in Häusersteuersachen. S. 126. §. 18.
Vererbungsrecht der Reichsrathswürde, Verleihung desselben. S. 3. Art. 2.
Verfahren, in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen. S. 80. §. 85.
— —, bey Reklamationen gegen die Besteuerung. S. 131. §. 32.
— —, bey Untersuchung in Zollstraffällen, dasselbe ist summarisch, und wird von Amtswegen geführt. S. 174. §. 111.
Verfassungsurkunde, Abänderungen derselben. S. 1. und 3. 5. C. 19.
Vergehen, desfallsige Unwürdigkeit zu den Waffen und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45. 58. 66.
— —, in wie ferne Zollstraffälle als solche zu behandeln sind. S. 167. §. 97.
Vergehen, Verfahren bey Zollstraffällen im Vergehensgrade. S. 174. §. 111.
Vergütung der Taxatoren in Grundsteuersachen. a 3 fl. täglich. S. 100. §. 46.
Verhältnißzahl der Steuer, bey der Grundbesteuerung. S. 112. §. 83.

Verhältnißzahl der Steuer, bey der Häuserbesteuerung. S. 123. §. 3. 6.

Verhandlungen des Landrathes, Aufnahme in Protokollen und Bekanntmachung derselben. S. 42. §. 28. 29.

Verjährung der Untersuchung, wegen nicht vorschriftmäßiger Ablage zollamtlicher Papiere, Unterbrechung derselben. S. 173. §. 107.

Verjährungszeit, der auf Hallen hinterlegten Güter, für welche sich kein Eigenthümer meldet. S. 158. §. 88.

Verkehr, königl. Erklärung hinsichtlich desselben an den Grenzen. S. 11. c.

— —, im inländischen ist das Weggeld aufgehoben. S. 140. §. 21.

— —, an den Grenzen, soll möglichst erleichtert werden. S. 143. §. 29.

Verkrümmung des Rückengrades, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

Verlagskapital, der Staatskasse, desfallsige königl. Erklärung. S. 13. Nro. 1.

Verlassene Handelsgüter, unterliegen in Zollsachen der Konfiskation, Verfahren hiebey. S. 172. §. 106.

Verlassenschaften der Militärpersonen, Behandlung derselben im Felde. S. 25. §. 9. 10. 11.

Verleihung, des Ludwigsordens hängt vom Könige ab. S. 273. §. 3.

Verletzung, der Schnur und Siegel in Zollsachen, Strafe derselben und Befreyung davon bey zufälliger Verletzung. S. 168. §. 98. 101.

Verletzung, der Zollordnung, die Judikatur hierüber steht den Gerichten zu. S. 173. §. 110.

Verletzungen der Zollordnung und ihre Bestrafung. S. 165. §. 96. u. ff.

Vermessungen in Grundsteuersachen. S. 88. §. 10. u. ff.

Vermiether, Obliegenheiten desselben bey Ausmittlung der Häusersteuer. S. 126. §. 12. 15.

Vermittlungsamt, dessen Ausübung in Klagsachen gegen Militärpersonen. S. 23. §. 5.

Vermögen, der Deserteurs und Widerspenstigen, dessen gerichtliche Vormerkung. S. 76. §. 79. 80.

— —, des Theresienordens, dessen Verwaltung wird besonders angeordnet werden. S. 290. §. 16.

Vermögensbeschlagnahme der Deserteurs und Widerspenstigen. S. 76. §. 79—81.

Vermögenskonfiskation, der Deserteurs. S. 77. §. 83.

Vernachlässigung, in Konscriptionssachen, Haftung hiefür. S. 81. §. 88.

Vernehmlassung der Betheiligten, bey Ausmittlung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke. S. 92. §. 24.

Verpfählung der Mustergründe. S. 93. §. 25.

Verpfändung, Vorschriften hiebey bey Ritterlehen. S. 260. §. 3. 4.

Verpflockung der Grundstücke und Erhaltung derselben. S. 90. §. 16.

Versammlung des Landraths, Dauer desselben. S. 39. §. 23. 24. 25.

Verschnürung durchgehender Güter in Zollsachen und deren Abnahme. S. 145. §. 35. 36. 38. 53.

— —, Strafe wegen Verletzung derselben in Zollsachen, Befreyung hievon. S. 168. §. 98. 101.

— —, Strafe deren Verletzung in Zollsachen. S. 168. §. 98. 101.

Verschüttete Plätze, deren Klassifikation Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 36.

Versieglung der Verlassenschaften, von Militärpersonen im Felde. S. 26. §. 10.

Versieglung durchgehender Güter in Zollsachen und deren Abnahme. S. 145. §. 35. 36. 38. 53.

— —, Strafe der Verletzung derselben in Zollsachen, Befreyung hievon. S. 168. §. 98. 101.

Versteigerung der auf Hallen hinterlegten herrenlosen Sachen. S. 158. §. 82.

Verstümmlungen, Strafe, der sich selbst verursachten bey der Konscription. S. 72. §. 69. 70. 71.

Vertheidiger, Aufstellung eines solchen für abwesende Konscribirte. S. 79. §. 84.

Vertheidigungsanstalten, Verwendung der der Waffen unwürdigen Konscribirten zu diesen Arbeiten. S. 60. §. 45.

Vertheilungsmaaßstab bey Festsetzung der Kontingente zur Armeeergänzung. S. 57. §. 37. 39. 42.

Verträge Behufs der Einstellung zum Militär, Taxen und Stempel hievon. S. 81. §. 90.

— —, deren gerichtliche Verbriefung. S. 109. §. 74.

Vertretung, königl. Erklärung hinsichtlich der Vertretung der Handelsinteresse mit dem Auslande. S. 10. Q.

Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen. S. 77. §. 81.

— —, des Vermögens des Theresienordens, diese wird besonders angeordnet werden. S. 290. §. 16.

Verwandte, Trauer um dieselben. S. 272. §. 5.

Verzeichniß der Mitglieder des Ludwigsordens, Inhalt und Aufbewahrung desselben. S. 275. §. 10.

Vieh, durchgehendes, Entrichtung des Zolles hievon. S. 145. §. 37.

— —, Behandlung desselben bey Zollfiskationen. S. 170. §. 100.

Vierecke, als Grundlage der Steuerdetailvermessung. S. 88. §. 10.

Visitation, ärztliche, bey der Konscribirung. S. 54. §. 32. 34. 35. 42. 88.

— —, Strafe des Nichterscheinens der Konscribirten bey selber. S. 71. §. 68.

— —, der Reisenden bey Zollämtern, Verbot der körperlichen. S. 154. §. 68.

Visitation der Ladungen, Anordnung derselben wegen Verdacht einer Zollverletzung. S. 160. §. 87.

Vizepräsidenten, deren Trauerkleidung bey Sterbfällen des Königs oder im königl. Hause. S. 266.

Voranschlag der Ausgaben der Regierungsbezirke, Wirkungskreis des Landrathes hiebey. S. 28. §. 2.

Vormerkung, gerichtliche, des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen. S. 79. §. 79. 80.

Vormünder, deren Einwilligung für Minderjährige zum Militär, sonstige Rechte derselben. S. 45. §. 2. 26. 27. 33. 34.

— —, Aufstellung derselben bey Lehenverpfändungen Minderjähriger. S. 261. Lit. b.

Vorschriften bey Verpfändung von Ritterlehen. S. 260. §. 3. 4.

Vorspann mehrerer Zollbegünstigten ist vom Weggeld frey. S. 164. §. 93.

Vorstand, der polytechnischen Schule. S. 281. §. 9.

W.

Waaggeld, dessen Größe, unter und über einen Zentner. S. 141. §. 23.

— —, dessen Größe bey durchgehenden Ladungen. S. 146. §. 40. 50. 76.

— —, dessen Größe bey eingehenden Gütern. S. 152. §. 63.

— —, dessen Größe bey ausgehenden Gütern. S. 155. §. 73 77.

— —, von solchem sind die ehemals Reichsunmittelbaren nicht frey. S. 163. §. 91.

— —, Freyheit der Vorspann mehrerer Zollbegünstigten hievon. S. 164. §. 93.

Waarenkunde, ist ein Lehrgegenstand an der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.

Waffen, Unwürdigkeit zu selben und Folgen hieraus. S. 45. §. 4. 45.

— —, Schwärzungen mit solchen, sind mit 2 bis 8jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen. S. 168. §. 97.

Waffengattung, Bestimmung derselben für die Konscribirten. S. 48. §. 15. 42. 54. 59. 70.

Wagen, in wie ferne sich die Zollfiskation auch auf selben erstreckt. S. 168. §. 99.

Wagen, haftet in Zollsachen für die Geldstrafen. S. 172. §. 105.

Wahl zum Landrathe, Ablehnung derselben. S. 37. §. 18.

— —, — —, Dauer derselben. S. 38. §. 22.

— —, — —, des Präsidenten, Sekretärs und der Ausschüsse des Landrathes. S. 41. §. 26.

— —, der Taxatoren in Grundsteuersachen. S. 98. §. 38.

Wahl der Taxatoren bey der Häuserbesteuerung durch die Gemeinden. S. 126. §. 110.

Wahlfähigkeit zum Landrathe. S. 31. §. 10.

Wahlkollegien, deren Bildung und Zusammensetzung Behufs der Wahl zum Landrath. S. 32. §. 12. u. ff.

Wahnsinn, ein bey der Konscription keiner Untersuchung bedürfendes Gebrechen. S. 84.

Waizen, dessen Ansatz in Geld, Behufs der Grundbesteuerung. S. 95. §. 28.

Waldungen, deren mitteljähriger Ertrag. S. 86. §. 5.

— —, Klassifikation derselben nach ihren Ertrag. S. 94. §. 26. 30.

Wasserfrachten, deren einzelne Kolli können mit Schnur und Siegel belegt werden. S. 145. §. 38.

Wasserstrassen, Größe des Weggelds auf selben. S. 140. §. 20.

Weben ist ein Lehrgegenstand der polytechnischen Schule. S. 278. §. 3.

Wege unterliegen bey der Grundbesteuerung keiner Bonitätsklassifikation. S. 97. §. 36. 76.

— —, auf welchen die Zollinie passirt werden kann. S. 137. §. 14.

— —, wegen Ein- oder Ausbringung von Waaren auf verbotenem Wege in Zollsachen. S. 168. §. 98.

Weggeld, dessen Behandlung, besonders im Rheinkreise. S. 11. Q.

— —, Regulirung desselben bey der Ein-, Durch- und Ausfuhr, bey Reisenden und im inländischen Verkehr. S. 139. §. 20. 21.

Weggeld, in wie ferne die Regierung dasselbe in der Einfuhr herabsetzen oder erlassen kann. S. 142. §. 28.

Wehrlochsgebühren werden, wo sie hergebracht sind, im bisherigen Betrage erhoben. S. 141. §. 25.

Weibliche Erben, in wie ferne auf selbe die Lehenserbfolge ausgedehnt werden kann. S. 263. §. 7.

Weide, deren Früchte werden bey der Ertragserhebung aus Aeckern frey belassen. S. 86. §. 5.

Weihen, höhere, befreyen von der Militärpflicht. S. 48. §. 14.

Weinberge, deren Angleichung zum Ackerland Behufs der Klassifikation bey der Grundbesteuerung. S. 96. §. 32.

Werkstätte unterliegen Behufs der Besteuerung der Miethenerhebung, Art der letztern. S. 128. §. 18.

Werth, Ausmittlung und Bezahlung desselben, wann die in Zollsachen zu konfiszirenden Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. S. 169. §. 99.

— —, Sicherheitsleistung, durch Erlag desselben, bey eingeleiteten Zollkonfiskationen. S. 170. §. 100.

Widerspenstige Konscribirte, ihre und ihrer Gehülfen Bestrafung. S. 71. §. 69—72.

— — Konscribirte, deren Ersetzung. S. 74. §. 73.

— —, Beschlagnahme ihres Vermögens. S. 76. §. 79—82.

— —, Konscribirte, deren Begnadigung. S. 80. § 87.

Widerspenstigkeit bey der Konscription, Herstellung des Thatbestandes. S. 78. §. 84. 85.

Wiederausfuhr, Zollbegünstigungen der zu solcher kommenden rohen Stoffe und Halbfabrikaten. S. 164. §. 94.

Wiedereingang, zollgesetzliche Behandlung desselben. S. 151. §. 59.

Wiedereintritt zum Militär. S. 45. §. 3. 16.

Wiesen, mitteljähriger Ertrag aus selben. S. 86. §. 5.

Wiesen, Klassifikation derselben nach ihrem Ertrag. S. 94. §. 26 30.
Winterhaltsgebühren werden, wo sie hergebracht sind, im bisherigen Betrage erhoben. S. 141. §. 25.
Wittwen- und Waisenkasse des Militärs, jährlicher Zuschuß aus den Staatsgefällen. S. 82. §. 92.
Wittwer, Wittwen, Trauer um dieselben. S. 271. §. 5.
Wohlthätigkeit, Befreyung der derselben gewidmeten Stiftungen vom Erbschaftsstempel. S. 14. Nro. 5.
Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche, sind von der Häusersteuer frey. S. 123. §. 2.
Wolle, Arbeiten in selber sind Lehrgegenstände der polytechnischen Schule. S. 278. §. 2.
Wohngebäude, Klassifikation deren Grundflächen Behufs der Grundbesteuerung. S. 97. §. 35.
Wohnort, Zuständigkeit desselben bey Militärpersonen. S. 21. §. 3. 9.
Wundärzte, deren Haftung in Konscriptionssachen. S. 80. §. 88.
Wundärztliche Visitation bey der Konscribirung. S. 54. §. 32. 42. 68.
Wunden, Strafe wegen Herbeyführung derselben bey der Konscription. S. 72. §. 69. 70.
Wünsche, königl. Erklärung auf jene der Stände. S. 12. Nro. III.
— — und Anträge der Landräthe. S. 29. §. 2. 28. 29.

Z.

Zahlung der Zollgebühren soll in im Königreiche kursirenden Geldsorten geschehen, Bescheinigung. S. 143. §. 30. 32.
Zehenten, Beytrag der Besitzer derselben zur Grundsteuer. S. 85. §. 4.
— —, Maaßstab deren Besteuerung. S. 87. §. 6.
— —, Ausmittlung ihres Ertrages. S. 87. §. 8. 9. 58.

Zehenten, Besteuerung der auf solchen haftenden Reallasten. S. 103. §. 53.
— —, deren Liquidation Behufs der Besteuerung. S. 106. §. 66.
— —, Behandlung der Beschwerden gegen die Liquidation derselben. S. 115. §. 95.

Zehentrechtsbesitzer, deren Entrichtung der Steuer. S. 121. §. 117.

Zehentrenten, Behandlung der Beschwerden gegen die Liquidation derselben. S. 112. §. 83.

Zehentsteuer, Begriff derselben. S. 85. §. 6.

— —, deren Katastrirung. S. 107. §. 67.

Zeichnungskunst, in wie ferne dieselbe ein Gegenstand der polytechnischen Schule ist. S. 279. §. 3. 7.

Zeugen, deren Zulassung bey dem Beweise über Erfüllung der zollamtlichen Bedingnisse und Verbindlichkeiten. S. 171. §. 102.

Zeugniß, zollamtliches, bey zu Verlust gegangenen Urkunden, Inhalt und Wirkung desselben. S. 170. §. 102.

Zeugnisse über Vermögenslosigkeit der Militärpersonen Behufs der Stempelfreyheit in ihren Rechtssachen. S. 23. §. 6.

— —, Behufs der Konscription, sind kostenfrey. S. 81. §. 90.

— —, Behufs des Armenrechts, Gesuche hierum, deren Tax- und Stempelfreyheit. S. 264.

— —, Inhalt derselben bey Aufnahme in die polytechnische Schule. S. 279. §. 5.

— —, Beschaffenheit derselben zur Erlangung einer Theresienordenspräbende. S. 287. §. 7.

Zinsen, Verwendung derselben aus dem Fundationskapital des Theresienordens. S. 280. §. 4.

Zoll, von eingehenden Malereyen. S. 276.

Zölle, königl. Genehmigung des Gesetzes über Erhöhung und Verminderung der Zölle. S. 10. P.

— —, an solchen hat keine Nachborge statt. S. 143. §. 31.

Zollbeamten und Diener, in wie ferne denselben als Anzeiger ein Antheil an dem Strafbetrage in Zollsachen zukommt. S. 175. §. 114.

— — und Diener, deren Bestrafung wegen Verletzung ihrer Amtspflicht. S. 175. §. 115.

Zollbedienstete, deren Belohnungen und Unterstützungen aus den Ueberschüßen der Zollgefälle. S. 176. §. 116.

Zollbegünstigungen, wem solche zustehen und Ertheilung derselben. S. 162. §. 91—95.

— —, Strafe wegen ihres Mißbrauches. S. 169. §. 98.

Zollfreyheit, wem solche zusteht. S. 162. §. 91. 92.

Zollgebühren, deren Zahlung soll in im Königreiche kursirenden Geldsorten geschehen, Bescheinigung. S. 143. §. 30. 32.

Zollgefälle, Bestrafung wegen Verkürzung derselben. S. 166. §. 96.

— —, Verwendung der Ueberschüsse aus denselben. S. 176. §. 116.

Zollgegenscheine, Ertheilung derselben beym Austritt durchgehender Frachten, und Abgabe derselben. S. 149. §. 53. 75.

— —, Ertheilung derselben bey eingehenden Gütern. S. 153. §. 65. 66.

— —, Strafe wegen nicht vorschriftsmäßiger Ablage derselben. S. 167. §. 96. Nro 7.

Zolllinie, Festsetzung derselben, und Zeit und Ort ihrer Passirung. S. 134. §. 1—4. 14.

Zollordnung, königl. Sanktion des Gesetzes hierüber. S. 10. Q.

— —, Gesetz hierüber. S. 134.

— —, Festsetzung der Zolllinie mit Bezug auf den Rheinkreis. S. 134. §. 1—6.

— —, Ein-, Durch- und Ausfuhr überhaupt. S. 134. §. 7.

— —, desfallsige Beschränkungen und Verbote. S. 134. §. 8—11.

— —, Anordnung von Zollämtern, Einnehmereyen und der Hallämter. S. 136. §. 12. 13.

Zollordnung, Ein= und Austritt über die Zolllinien. S. 137. §. 14.
— —, Anmeldung und Deklaration der Waaren. S. 137. §. 15.
— —, Transito=, Ein= und Ausfuhrzölle, Weggeld, Brücken= und Pflasterzölle, und sonstige Zollabgaben im allgemeinen. S. 138. §. 16—26.
— —, desfallsige Erhöhungen, Verminderungen. S. 142. §. 27. 28.
— —, Grenzverkehr. S. 143. §. 29.
— —, Zahlung der Zollgebühren und Zollscheine. S. 143. §. 30—33.
— —, Entscheidung der Zolldifferenzen. S. 144. §. 34.
— —, Durchfuhr insbesondere. S. 144.
— —, Durchfuhr, Befreyung vom Eingangszoll. S. 144. §. 35.
— —, Durchfuhr, Versiegelung und Verschnürung der Ladungen. S. 145. §. 36—39.
— —, Durchfuhr, Abwägung derselben. S. 146. §. 40.
— —, Behandlung der Frachtbriefe bey der Durchfuhr. S. 146. §. 41. 42.
— —, Durchfuhr, Bezeichnung mit: Transito= oder Hallgut. S. 146. §. 43. 44.
— —, Durchfuhr, Inhalt der Zollpässe, Umladungen, Austritt, Zollgegenscheine, Ladungsscheine, und Begleitung der Fuhren. S. 147. §. 45—57.
— —, Einfuhr. S. 150.
— —, Einfuhr, Eingangszoll hiebey, dessen Erhebung, Behandlung des Wiedereinganges. S. 150. §. 58—61.
— —, Frachtbriefe, Deklaration, Abwägung und Besichtigung der einzelnen Stücke bey der Einfuhr. S. 152. §. 62—64.
— —, Einfuhr, Zollscheine, Zollgegenscheine. S. 153. §. 65—67.
— —, Einfuhr, Behandlung ausländischer Frachtführer, und der Reisenden. S. 153. §. 68.

Zollordnung, Ausfuhr. S. 154.
— —, Ausfuhr, Ausgangszoll hievon, dessen Größe und Erhebung. S. 154. §. 69. 71. 75. 77.
— —, Ausfuhr, Besichtigung, Abwägung und Gebühren hievon. S. 155. §. 72. 73. 76. 77.
— —, Ausfuhr, Empfangsscheine für bereits entrichteten Eingangszoll, Ladungsscheine. S. 156. §. 76.
— —, Niederlagen, königl. Haftungen derselben, Niederlagsgebühren. S. 157. §. 78—81.
— —, Niederlagen, Behandlung der hinterlegten Güter, für welche sich kein Eigenthümer meldet. S. 158. §. 82.
— —, Niederlagen, von der Hinterlegung ausgeschlossener Güter. S. 158. §. 83.
— —, Ablieferung der hinterlegten Handelsgüter gegen Zurückgabe des Hallscheines. S. 159. §. 84.
— —, Privatniederlagen und daselbst zu hinterlegende Güter, Aufsicht auf sie. S. 159. §. 85. 86.
— —, ausserordentliche Vorkehrungen der Zollbehörden. S. 160.
— —, Revision der Ladungen, Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke. S. 160. §. 87.
— —, Begleitung der Frachten und desfallsige Protokolle. S. 161. §. 88—90.
— —, Zollfreyheiten und Begünstigungen. S. 162.
— —, Zollfreyheiten ꝛc., des Königs und der Glieder des Königl. Hauses, auswärtiger Souverains, der ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, der königl. Militärfuhrwerke, Bagagewägen ꝛc. S. 162. §. 91.
— —, Zollfreyheiten ꝛc., der Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger. S. 163. §. 92. 93.
— —, Zollfreyheiten ꝛc., der inländischen Fabrikanten und Manufakturisten, und Gewerbe. S. 164. §. 94.
— —, Zollfreyheiten ꝛc., des Rheinkreises. S. 165. §. 95.
— —, Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung. S. 165. §. 96.

Zollordnung, deren Verletzung ꝛc., Strafe in Verbrechens- oder Vergehensgrad, insbesondere Schwärzungen in Rotten mit Waffen, oder Verkürzungen in Verbindung mit einer Assekuranzgesellschaft. S. 167. §. 97.

— —, deren Verletzung ꝛc., Konfiskation und desfallsige Beschlagnahme. S. 168. §. 98—100.

— —, deren Verletzung, zufällige Verletzung der Schnüre und Siegel. S. 170. §. 101.

— —, Beweis über Erfüllung der zollamtlichen Verbindlichkeiten und auszustellender Atteste bey verlorenen Urkunden. S. 170. §. 102.

— —, deren Verletzung ꝛc., Haftung wegen Geldstrafen und Ersatz. S. 171. §. 103—105.

— —, — — —, Behandlung verlassener Handelsgüter. S. 172. §. 106.

— —, — —, Verjährungszeit und deren Unterbrechung. S. 173. §. 107.

— —, Verletzung derselben, Judikatur und Verfahren in Zollstrafsachen. S. 173. §. 110—112.

— —, Berufung zur zweiten und dritten Instanz in Zollstrafsachen. S. 174. §. 113.

— —, Vertheilung der Strafantheile. S. 175. §. 114.

— —, Bestrafung der pflichtwidrig handelnden Zollbediensteten. S. 175. §. 115.

— —, Verwendung der Ueberschüsse aus Zollgefällen. S. 176. §. 116.

— —, Einführung der Zollordnung. S. 176. §. 117.

Zollpässe, Ausstellung, Inhalt, Vorzeige und Abgabe derselben bey der Durchfuhr. S. 147. §. 45—47. 50—53. 75.

— —, wegen nicht vorschriftsmäßiger Ablegung derselben. S. 167. §. 96. Nro. 7.

Zollsätze, Differenzen, über deren Entrichtung entscheiden die obern Zolladministrationen, und im Rekurse das Finanzministerium. S. 144. §. 34.

Zollscheine, deren Beschaffenheit, Wirkung, Ablage und Haftung hiefür. S. 143. §. 32. 33.

Zollscheine, deren Abgabe bey eingehenden Gütern. S. 153. §. 65. 66.
— —, deren Ausstellung bey ausgehenden Gütern. S. 155. §. 72. 74.
— —, Beschaffenheit derselben von Seite der Standesherren Behufs der Zollbegünstigung. S. 163. §. 91.
— —, Strafe wegen nicht vorschriftmäßiger Ablage derselben. S. 166. §. 96. Nro. 4. 7. §. 98.
— —, Behülfe, wann dieselben verloren, verweigert, oder ihre Ausstellung verzögert wird. S. 170. §. 102.
— —, die Untersuchung ihrer nicht vorschriftsmäßigen Ablage muß binnen Jahresfrist beginnen. S. 173. §. 107.
Zollstätte, Strafe wegen Umgehung derselben. S. 168. §. 98.
Zollstempelgebühr, deren Größe bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes. S. 142. §. 26.
Zollstraffälle, in wie ferne selbe als Verbrechen oder Vergehen behandelt werden. S. 167. §. 97.
Zolltarife, Differenzen über Anwendung derselben entscheiden die obern Zolladministrationen, und im Rekurse das Finanzministerium. S. 144. §. 34.
Zollverkürzungen, Strafe derselben, insbesondere im Verbrechens- oder Vergehensgrade. S. 165. §. 96. 97. 99.
Zollverträge, Vorbehalt der Rechte der Krone wegen Abschlusses derselben. S. 10. Q.
Zulagen der Lehrer an der polytechnischen Schule werden besonders festgesetzt werden. S. 283. §. 11.
Zurückstellung, desfallsige Erklärung der Konscribirten, Entscheidung hierüber. S. 54. §. 31. 32. 33. 35.
— —, Recht hierauf und Folgen derselben. S. 61. §. 46—51.
Zusammenstellung, gesonderte, der Einnahmen und Ausgaben der ersten Finanzperiode. S. 13. Nro. 2.

Zusammenziehungen der Armee, Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit während derselben. S. 26. §. 11.

Zusatzzentimen im Rheinkreise, deren Erhebung und Verwendung. S. 44. §. 32.

Zuschüße, jährliche, für die Militärfonde. S. 82. §. 92.

Zwang an der Person gegen Militärindividuen, Vollzug dieser Hülfsvollstreckung in deren Rechtssachen. S. 24. §. 7.

Zweykampf, königl. Erklärung hinsichtlich desselben. S. 7. F.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen

Bd.: 2,2

München (1829)

Bavar. 651 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482170-9